

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Zweiundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I Vorbemerkungen</b> .....	5
I.1 Aufgabenstellung.....	5
I.2 Zusammenfassung .....	5
I.3 Datengrundlage zur Förderung schulischer Ausbildungen.....	5
I.4 Bisherige Berichterstattung .....	6
<b>II Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Einundzwanzigsten Bericht</b> .....	7
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften .....	7
II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze.....	7
II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz .....	11
II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BaföG .....	11
II.2 Der Familienleistungsausgleich.....	13
II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten.....	14
II.3.1 Geförderte Auszubildende.....	16
II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung.....	31
II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand.....	38
II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen .....	41
II.3.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen .....	45

	Seite
II.4 Veränderung der Grunddaten .....	47
II.4.1 Einkommensentwicklung .....	47
II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise .....	49
II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	54
<b>III Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung .....</b>	<b>55</b>
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen.....	55
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung .....	55
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge.....	55
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BaföG .....	58
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971 .....	60
III.4 Bedarfsermittlung .....	60
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung .....	61
III.6 Schlussfolgerungen.....	62
<b>Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung.....</b>	<b>125</b>

**Verzeichnis der Übersichten**

	Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland..... 17
Übersicht 2	Geförderte Studierende 2020 im Ländervergleich ..... 18
Übersicht 3	Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland..... 20
Übersicht 4	Geförderte Schüler 2020 im Ländervergleich ..... 21
Übersicht 5	Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent ..... 23
Übersicht 6	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2020) in Prozent ..... 23
Übersicht 7	Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2020) ..... 25
Übersicht 8	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2020)..... 25
Übersicht 9	Geförderte Studierende nach Alter (2020) ..... 27
Übersicht 10	Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2020) ..... 28
Übersicht 11	Geförderte Schüler nach Alter (2020)..... 29
Übersicht 12	Einkünfte der Eltern der im Jahr 2020 geförderten Studierenden..... 30
Übersicht 13	Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2014 bis 2020 <sup>1</sup> ..... 32
Übersicht 14	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2020 ..... 35
Übersicht 15	Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2010 bis 2020..... 37
Übersicht 16	Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge ..... 38
Übersicht 17	Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2016/2020)..... 38
Übersicht 18	Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung (2016/2020)..... 39
Übersicht 19	Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2020) ..... 40
Übersicht 20	Entwicklung des Finanzaufwandes – in Mio. Euro –..... 41
Übersicht 21	Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen – ..... 43
Übersicht 22	Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse – ..... 43
Übersicht 23	Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro) –..... 44
Übersicht 24	Darlehensverwaltung – Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und monatlicher Auszahlungssumme –..... 46

	Seite
Übersicht 25	Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen – ..... 47
Übersicht 26	Einkommensentwicklung 2020 bis 2023 ..... 48
Übersicht 27	Entwicklung der Regelbedarfsstufe 1 (Grundsicherung) 2011 bis 2021 ..... 49
Übersicht 28	Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2015 bis 2022 ..... 50
Übersicht 29	Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2020 ..... 51
Übersicht 30	Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2020 ..... 53
Übersicht 31	Bundeshaushalt 2021, Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 sowie Finanzplan bis 2025 ..... 54
Übersicht 32	Bedarfssätze ..... 56
Übersicht 33	Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung ..... 57
Übersicht 34	Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung ..... 57
Übersicht 35	Freibeträge vom Vermögen ..... 57
Übersicht 36	Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 ..... 59
 <b>Verzeichnis der Schaubilder</b>	
Schaubild 1	Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2000 bis 2020 ..... 48
Schaubild 2	Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise 2000 bis 2020 ..... 52
Schaubild 3	Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen 2000 bis 2020 ..... 54

## **I Vorbemerkungen**

### **I.1 Aufgabenstellung**

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“ Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz (26. BAföGÄndG) vom 8. Juli 2019 wurde der Vorlagezeitpunkt für den 22. Bericht vom Jahr 2019 auf das Jahr 2021 verschoben, um Auswirkungen des 26. BAföG-Änderungsgesetzes in seinem ersten Vollwirkungsjahr 2020 abbilden zu können.

### **I.2 Zusammenfassung**

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von 2017 bis 2020 (Gesetzesänderungen werden bis Oktober 2021 erfasst). Dabei entspricht das erste Berichtsjahr 2017 noch dem ersten Vollwirkungsjahr des 25. BAföGÄndG, durch das die Freibeträge und Bedarfssätze zum Schuljahresbeginn bzw. Wintersemester 2016 angehoben worden waren. Die sich bereits im 21. Bericht nach § 35 BAföG andeutende Entwicklung, dass auch die durchaus signifikanten Anhebungen des 25. BAföGÄndG den Rückgang der Gefördertenzen nicht stoppen konnten, bestätigt sich hier. Auch wenn diese Entwicklung im Jahr 2017 noch im Zusammenhang mit der damals anhaltend guten konjunkturellen Lage zu sehen war, blieb für das 26. BAföGÄndG die Herausforderung – auch in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die 19. Legislaturperiode – durch Leistungsverbesserungen eine neue Dynamik bei den Gefördertenzen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund sah das 26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019 besonders deutliche Anhebungen der Freibeträge (um insgesamt 16 Prozent) und der Bedarfssätze und des Wohnkostenzuschlags (insgesamt 7 und 30 Prozent) vor. Mit Hilfe des stufenweise auf die Folgejahre verteilten Wirksamwerdens der Anhebungen sollte das Signal einer nachhaltigen Wirkung der förderungsrechtlichen Verbesserungen gesetzt und das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Förderung gestärkt werden. Das letzte Berichtsjahr 2020, also das Vollwirkungsjahr der ersten Stufe, das zugleich auch die ersten Auswirkungen der zweiten Stufe ab Schuljahresbeginn bzw. Wintersemester 2020/21 mit abdeckt, zeigt jedoch, dass es auf diese Weise bislang zwar gelungen ist, den Rückgang der Gefördertenzen deutlich zu verlangsamen, jedoch ohne dass der eigentlich erhoffte Wiederanstieg bereits sichtbar geworden wäre.

Das letzte Berichtsjahr 2020 war besonders durch die vielfältigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt. Auf die Elterneinkommen hat sich die Pandemie wirtschaftlich offenbar schwächer ausgewirkt, als zunächst zu befürchten war. Einen messbaren Niederschlag bei den Gefördertenzen hat es insoweit jedenfalls nicht gegeben. Zur Unterstützung von Auszubildenden, die durch pandemiebedingt weggefallene oder unterbrochene eigene Nebentätigkeiten in eine gravierende Notlage geraten sind, hat die Bundesregierung kurzfristig mit einem Paket aus gezielten Unterstützungsangeboten reagiert (siehe dazu unter II.1.3.5).

Neben den wirtschaftlichen und sozialen Folgen hat sich die Pandemie auch in unterschiedlicher Weise auf Ausbildungsstrukturen und -verläufe ausgewirkt. Dies betrifft insbesondere die zeitweise Schließung von Ausbildungsstätten und ausbildungsrelevanten Orten wie Bibliotheken, Labore u. ä., den weitgehenden Umstieg auf digitale Lehr- und Lernangebote und verringerte Möglichkeiten, Praktika zu absolvieren. Auch die Möglichkeiten, Ausbildungen ganz oder teilweise im Ausland zu absolvieren, wurden durch Reisebeschränkungen und Einschränkungen an den dortigen Ausbildungsorten drastisch eingeschränkt oder konnten zum Teil nur durch digitale Formate ersetzt werden.

Für Auszubildende mit BAföG-Bezug wurden insoweit im Gesetzesvollzug sehr kurzfristig Lösungen geschaffen um sicherzustellen, dass pandemiebedingte Einschränkungen jedenfalls nicht zusätzlich zu finanziellen Verlusten führen (siehe dazu unter II.1.3.4.).

### **I.3 Datengrundlage zur Förderung schulischer Ausbildungen**

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner Entschließung vom 16.05.2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Bundestagsdrucksache 19/10249, Seiten 9 bis 12) aufgefordert, im nächsten Bericht nach § 35 BAföG eine Datengrundlage zu schaffen, um das BAföG als Förderungsinstrument im Bereich der schulischen Ausbildungen umfassend zu evaluieren und auf zukünftige Bedarfe auf dem Ausbildungsmarkt vorzubereiten.

Dazu wurde eine wissenschaftliche Untersuchung zur Auswertung vorhandener und ggf. zu verknüpfender Datenquellen (Mikrozensus, Einkommens- und Vermögensstichprobe u. a.) im Hinblick auf die Zielgruppen der Schülerförderung im BAföG durch eine externe nationale öffentliche Ausschreibung beauftragt. Die Untersuchung wurde vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) mit Sitz in Köln durchgeführt. Sie ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. (Zu weiteren Einzelheiten siehe unter II.1.1.)

#### **I.4 Bisherige Berichterstattung**

Die Bundesregierung hat bisher 21 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt<sup>1</sup>.

Seit dem achten Bericht sind nach einer Änderung des § 35 BAföG durch das 11. BAföGÄndG die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440  
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28  
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269  
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206  
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835  
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617,  
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877  
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524  
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920  
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605  
Elfte Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413  
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515  
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927  
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972  
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890  
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995  
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123  
Achtzehnter Bericht vom 19. Januar 2010 – Bundestagsdrucksache 17/485  
Neunzehnter Bericht vom 23. Januar 2012 – Bundestagsdrucksache 17/8498  
Zwanzigster Bericht vom 4. Februar 2014 – Bundestagsdrucksache 18/460  
Einundzwanzigster Bericht vom 14. Dezember 2017 – Bundestagsdrucksache 19/275

## **II Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Einundzwanzigsten Bericht**

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2017 bis 2020 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2020, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind BAföG-relevante Entwicklungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Bericht bis Oktober 2021 berücksichtigt.

### **II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

#### **II.1.1 BAföG-ändernde Gesetze**

Seit dem 21. Bericht wurde das BAföG durch neun Gesetze geändert:

##### **II.1.1.1 Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018**

Durch Artikel 2 des Familiennachzugsneuregelungsgesetzes wird sichergestellt, dass zuvor von den §§ 30 und 32 Aufenthaltsgesetz erfasste und als solche BAföG-berechtigte Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten, die nunmehr dem im Familiennachzugsneuregelungsgesetz neu geschaffenen § 36a des Aufenthaltsgesetzes unterfallen, auch weiterhin von § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG erfasst sind. Es handelt sich damit um eine reine Folgeänderung der Änderungen im Aufenthaltsgesetz ohne inhaltliche Auswirkungen auf das BAföG.

##### **II.1.1.2 26. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 8. Juli 2019**

Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 wurden die Bedarfssätze in zwei Stufen zum Schuljahresbeginn/Wintersemester 2019/20 und zum Schuljahresbeginn/Wintersemester 2020/21 um zunächst 5 Prozent und dann nochmals 2 Prozent angehoben. Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, wurde überproportional angehoben, für Studierende von 250 auf 325 Euro monatlich. Damit ist der Förderungshöchstbetrag von zuvor monatlich 735 Euro auf 861 Euro ab dem Jahr 2020 gestiegen.

Die Einkommensfreibeträge wurden in drei Stufen angehoben, nämlich zeitgleich mit den Bedarfssatzanhebungen 2019 um 7 Prozent, 2020 um 3 Prozent und darüber hinaus auch nochmals zum Schuljahres- bzw. Wintersemesterbeginn 2021 um 6 Prozent.

Die stufenweise Anhebung der Sätze soll eine nachhaltige Wirkung der Reform sichern und das Vertrauen der Auszubildenden in die Verlässlichkeit der Förderung stärken.

Mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 wurden auch der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen von 7.500 Euro auf 8.200 Euro und die Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern von jeweils 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.

Die Sozialpauschalen und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, wurden den aktuellen Beitragssätzen angepasst.

Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge für Geförderte wurden ebenfalls angehoben; zusätzlich wird jetzt auch der seit 2015 mögliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag berücksichtigt. Erstmals wird zudem in § 13a Absatz 2 BAföG für Auszubildende, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind und deshalb als freiwillig Versicherte höhere Beiträge entrichten müssen, ein entsprechend höherer pauschaler Zuschlag gewährt. Die geförderten Studierenden in höherem Lebensalter ab 30 Jahren unvermeidbar entstehenden höheren Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden damit im BAföG vollständig abgebildet.

Das BAföG ist zudem noch familienfreundlicher geworden. Das große Engagement Auszubildender, die neben ihrer Vollzeitausbildung pflegebedürftige Angehörige ab Pflegegrad 3 pflegen, wird seit dem 26. BAföGÄndG durch eine Verlängerungsmöglichkeit der Förderungsdauer honoriert (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 BAföG).

Der Kinderbetreuungszuschlag wurde in zwei Stufen von zuvor monatlich 130 Euro auf 150 Euro ab August 2020 angehoben. Zugleich wurde das Kindesalter, bis zu dem der Kinderbetreuungszuschlag und eine Verlängerung der Förderungsdauer wegen Betreuung eines Kindes gewährt wird, von 10 auf 14 Jahre angehoben. Auch bei der Förderungsmöglichkeit jenseits der Altersgrenze bei späterer Aufnahme der Ausbildung wegen Kindererziehung (§ 10 Absatz 3 Nummer 3 BAföG) werden Kinder nunmehr bis zum Alter von 14 Jahren statt nur bis 10 Jahren berücksichtigt.

Der Katalog der Ausbildungsstätten, die in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen sind, wurde um Akademien im tertiären Bereich ergänzt, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse verleihen, ohne selbst Hochschuleigenschaft zu haben (§ 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG). Damit wurde die Entwicklung des tertiären Bildungssektors in den Ländern auch im Ausbildungsförderungsrecht nachvollzogen. Damit ist nun sichergestellt, dass gerade auch im wachsenden Sektor der dualen Studiengänge eine Förderung mit BAföG umfassend zu den gleichen Bedingungen möglich ist, wie bei anderen Studiengängen.

Um noch wirksamer Verschuldensängsten zu begegnen, die von der Aufnahme eines Studiums abhalten könnten, wurde die zuvor im BAföG vorgesehene Schuldendeckelung auf maximal 10.000 Euro in eine zeitliche Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung umgewandelt. Nach Zahlung von maximal 77 Monatsraten wird die verbleibende Restschuld komplett erlassen.

Das zuvor gemäß § 17 Absatz 3 BAföG (alte Fassung) insbesondere als Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewährte verzinsliche BAföG-Bankdarlehen wurde durch ein zinsfreies Staatsdarlehen ersetzt. Durch die Zinsfreiheit ist diese Art der Förderung für die Studierenden nun v. a. günstiger und berechenbarer. Außerdem nimmt auch der bürokratische Aufwand für die Studierenden ab, da direkt auf den positiven Bescheid des auch sonst für die Förderung zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung hin geleistet wird und kein zusätzlicher Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mehr geschlossen werden muss.

Schließlich wurde in § 18 Absatz 12 BAföG eine ganz neue Regelung zum Erlass des Darlehens nach spätestens 20 Jahren für den Fall eingeführt, dass es Darlehensnehmenden trotz redlichen Bemühens nicht gelingt, ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen. Auch dadurch wurde sichergestellt, dass Studierende mit BAföG-Förderung ihren Abschluss ohne Sorge vor einer schwer einzuschätzenden Schuldenlast erreichen können.

Die Höhe der regelmäßigen monatlichen Rückzahlungsrates für die an Studierende als Darlehen/Darlehensanteil geleistete Ausbildungsförderung wurde zum 1. April 2020 auf 130 Euro angehoben. Das gilt sowohl für die Regelförderung mit hälftigen, unverzinslichen Staatsdarlehen als auch für die für Bewilligungszeiträume vor dem 1. August 2019 noch ausschließlich als KfW-Bankdarlehen gewährten Leistungen, an deren Stelle seitdem infolge des 26. BAföGÄndG Förderung als unverzinsliches VollDarlehen geleistet wird. Die Höhe der Regelrückzahlungsrates war davor zuletzt im Jahr 1990 mit dem 12. BAföGÄndG auf damals 200 DM angehoben und bis auf die geringfügige Glättung des Betrags auf 105 Euro nach der Einführung des Euro nicht mehr angepasst worden.

### **II.1.1.3 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019**

Das Soziale Entschädigungsrecht wird ab dem 1. Januar 2024 in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) geregelt. Das derzeitige Leitgesetz der Sozialen Entschädigung - das Bundesversorgungsgesetz (BVG) - wird zum 31. Dezember 2023 aufgehoben. Mit dem SGB XIV sollen Opfer einer Gewalttat, zu denen auch Opfer von Terroranschlägen gehören, Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten. Die umfassende Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts hat Folgeänderungen bei den Regelungen zur Einkommensanrechnung in § 21 Absatz 3 und Absatz 4 sowie in § 65 BAföG (Artikel 51 des Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts) zur Folge, die insbesondere die Anrechnung der Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV auf Ansprüche nach dem BAföG vermeiden sollen.

Die Aufhebung des BVG und das Inkrafttreten des SGB XIV erforderten auch Folgeänderungen in § 1 Nummer 3 und § 3a der Einkommensverordnung zum BAföG, die in Artikel 52 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts geregelt wurden.

Die Folgeänderungen im BAföG und in der Einkommensverordnung zum BAföG treten ebenso wie das SGB XIV am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **II.1.1.4 Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019**

Mit dem Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen zur Stärkung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen wurden auch Regelungen zur Krankenversicherung der Studierenden geändert, auf die in § 13a BAföG Bezug genommen wird. So wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die bisherige Begrenzung der Fachsemesteranzahl hinsichtlich des Zeitraums der Durchführung der beitragsgünstigen studentischen Krankenversicherung verzichtet. Diese Pflichtversicherung für Studierende wird insoweit nur noch durch die Altersgrenze der Vollendung des 30. Lebensjahres begrenzt. Die Altersgrenze wurde auch für den Zugang von Praktikantinnen und Praktikanten zur studentischen Pflichtversicherung eingeführt. Abgeschafft wurde die frühere

Sonderregelung in § 245 Absatz 2 SGB V, durch die freiwillig versicherten Studierenden, die aus der studentischen Pflicht-Krankenversicherung ausscheiden, weil sie – nach einer inzwischen bundesweit wieder aufgegebenen Praxis der Hochschulen - mit ihrer Meldung zur Abschlussprüfung nicht länger an der Hochschule eingeschrieben blieben, im Anschluss an das Ende der Pflichtversicherung bis zum Ablegen ihrer Abschlussprüfung – längstens für die Dauer von sechs Monaten – der günstigere Beitragssatz der studentischen Krankenversicherung gewährt wurde.

Die Regelungen wurden durch Folgeänderungen in § 13a BAföG nachvollzogen (Artikel 13 MDK- Reformgesetz). Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der zeitlichen Begrenzung der studentischen Krankenversicherung auf die Dauer bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters. Zum andern wird durch die Folgeänderung bezüglich einer Altersgrenze für die Pflichtversicherung von Praktikantinnen und Praktikanten sichergestellt, dass privat sowie freiwillig gesetzlich versicherte Praktikantinnen und Praktikanten ebenso wie freiwillig gesetzlich versicherte Studierende von einem höheren Zuschlag zur Krankenversicherung profitieren können, wenn sie das 30. Lebensjahr überschritten haben. Entsprechendes gilt auch für den Zuschlag zur Pflegeversicherung. Die Neuregelung ist am 1. April 2020 in Kraft getreten.

#### **II.1.1.5 Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) vom 27. März 2020**

Das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hatte hauptsächlich zum Ziel, durch die Sicherstellung der stationären Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten entstehende Erlösausfälle durch Verschiebung planbarer Behandlungen und Ausweitung von Kapazitäten sowie Defizite der Krankenhäuser zu vermeiden und die Liquidität der Krankenhäuser kurzfristig zu gewährleisten.

Die COVID-19-Pandemie führte aber auch zu einem sehr kurzfristig erhöhten Personalbedarf im Gesundheitswesen, sowohl in der Patientenversorgung als auch z. B. in den Gesundheitsämtern. Auszubildende – nicht nur aber insbesondere auch in Gesundheitsberufen – haben sich hier in vielfältiger Weise engagiert und wertvolle Beiträge geleistet.

Durch die ursprünglich beschlossene Änderung der Regelungen zur Einkommensanrechnung im BAföG in Artikel 5 des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, die nachträglich rückwirkend durch eine noch weitergehende Anrechnungsfreistellung ersetzt wurde (vgl. unter II.1.1.6) sollte sichergestellt werden, dass BAföG-Geförderte keine finanziellen Nachteile haben, wenn sie solche Tätigkeiten übernehmen. Einkünfte aus einer vergüteten Tätigkeit in diesem Kontext sollten daher bei den BAföG-Zahlungen lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen die Studierenden und schulisch Auszubildenden tatsächlich tätig waren. Nach den allgemein im BAföG geltenden Regeln wäre das Gesamteinkommen hingegen generell auf alle Fördermonate des laufenden Bewilligungszeitraums angerechnet worden, der in der Regel ein Jahr andauert. Damit die Betroffenen auf ein Engagement in einer für die Gesellschaft in der Pandemiesituation so wichtigen Tätigkeit nicht mit Blick darauf verzichten, dass durch den Hinzuverdienst ihre Ansprüche nach dem BAföG ganz oder teilweise entfallen, sollte die Anrechnungsregel für diese spezielle Situation nur für die Monate des jeweiligen Bewilligungszeitraums gelten, in denen die betreffende Tätigkeit ausgeübt wurde.

#### **II.1.1.6 Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden auf Grund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) vom 25. Mai 2020**

Die ursprünglich durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz bereits vorgesehenen Anreize für BAföG-Geförderte, sich während der Pandemie neben ihrer Ausbildung in Gesundheits- und sonstigen sozialen Einrichtungen sowie in der Landwirtschaft zu engagieren, wurden angesichts der zunehmenden personellen Herausforderungen auch auf Tätigkeiten in anderen systemrelevanten Bereichen, wie etwa der Lebensmittelbranche, durch Art. 2 des Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetzes rückwirkend zum 1. März 2020 auf zusätzlich aufgenommene Erwerbstätigkeiten in sämtlichen systemrelevanten Branchen und Berufen erstreckt und zugleich durch noch weitergehende Anrechnungsfreistellung von der Einkommensanrechnung im gesamten Bewilligungszeitraum verstärkt. Hierzu wurden in § 21 Absatz 4 BAföG die Ausnahmetatbestände zu Einkünften, die nicht als Einkommen gelten, in einer neuen Nummer 5 um zusätzliche Einkünfte aus pandemiebedingt übernommenen, beziehungsweise hinsichtlich des Arbeitszeitumfangs aufgestockten Tätigkeiten ergänzt.

Durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (IFGÄndG) wurde die Geltung dieser

Regelung über das Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hinaus bis zum 31. März 2022 verlängert mit der Möglichkeit, eine weitere Verlängerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis längstens zum 31. Dezember 2022 vorzusehen.

### **II.1.1.7 Änderungen im BAföG mit Bezug zum Brexit**

Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. In Vorbereitung des Austritts wurde mit gesetzlichen Übergangsregelungen Vorsorge getroffen, um sowohl für den Fall eines ungeordneten als auch eines geordneten Brexits nachteilige Auswirkungen für Betroffene zu begrenzen.

Für den Fall des Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Austrittsabkommen wurde mit dem Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 8. April 2019 zunächst u. a. auch für BAföG-Berechtigte eine entsprechende Übergangsregelung für das BAföG geschaffen, die wegen des am 1. Februar 2020 doch noch in Kraft getretenen Austrittsabkommens aber keine Rechtswirksamkeit mehr erlangt hat.

Das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union hat für eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 das EU-Recht für das Vereinigte Königreich für grundsätzlich weiterhin gültig erklärt und geregelt, dass dessen Staatsangehörige solange weiter wie Unionsbürger zu behandeln sind.

Zeitgleich ist am 1. Februar 2020 das Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU (Brexit-Übergangsgesetz) in Kraft getreten. Danach galt bis zum Ende der Übergangsphase das Vereinigte Königreich grundsätzlich auch im Bundesrecht weiterhin als Mitgliedstaat der EU. Hinsichtlich des BAföG- Bezuges kam es bis Ende 2020 daher zunächst zu keinen Änderungen infolge des Brexit. Mit Ende der Übergangsphase findet für Auslandsaufenthalte im Vereinigten Königreich die auf Auslandsausbildungen innerhalb der EU sowie der Schweiz beschränkte Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 BAföG daher grundsätzlich keine Anwendung mehr. Es können, wie in anderen Drittstaaten auch, nur noch Auslandsaufenthalte für die Dauer von grundsätzlich bis zu einem Jahr gefördert werden, und auch nur, soweit sie in ein Studium in Deutschland eingebettet sind.

Zusätzlich wurde mit Artikel 4 des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht vom 12. November 2020 als neuer § 66b BAföG eine Übergangsregelung für Auszubildende mit Auslandsausbildungsaufenthalten im Vereinigten Königreich geschaffen, um ihnen Vertrauensschutz zu gewähren und Brüche in ihrer Bildungsbiographie zu ersparen. Wer bis zum Ende des nach dem Austrittsabkommen geltenden Übergangszeitraums, also bis Jahresende 2020, einen Ausbildungsabschnitt an einer Ausbildungsstätte im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland begonnen oder fortgesetzt hat, bleibt nach dieser Übergangsregelung noch bis zum Abschluss oder Abbruch dieses Ausbildungsabschnitts an einer dortigen Ausbildungsstätte nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen förderungsberechtigt nach § 5 BAföG. Ab dem 01.01.2021 können britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen, nach Maßgabe der im Übrigen unverändert geltenden sonstigen Förderungsvoraussetzungen des BAföG einen Anspruch auf Förderung nach dem BAföG unmittelbar aus Artikel 23 Absatz 2 des Austrittsabkommens haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens erworben haben oder aber dem Personenkreis der Arbeitnehmer, Selbstständigen Personen, denen dieser Status erhalten bleibt oder deren Familienangehörigen angehören. Ansonsten richtet sich ihre Anspruchsberechtigung nach dem BAföG nach den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 und 3 BAföG, wie für sonstige Drittstaatsangehörige auch.

### **II.1.1.8 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021**

Die Artikel 83 und 84 des Gesetzes enthalten Folgeänderungen zu dem am 1. Januar 2025 wirksam werdenden neuen Soldatenentschädigungsrecht in § 21 Absatz 3 und 4 BAföG und in der Einkommensverordnung. Artikel 82 des Gesetzes sichert durch eine ab dem 1. Januar 2024 wirksam werdende Übergangsvorschrift in einem neuen § 66 BAföG die Weitergeltung der bisherigen Einkommensanrechnungsregelungen für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, bis am 1. Januar 2024 die entsprechende Neuregelung aus dem Gesetz zur Neuregelung des sozialen Entschädigungsrecht in Kraft tritt (siehe II. 1.1.3).

## **II.1.2 Gesetzesänderungen mit BAföG-Relevanz**

### **II.1.2.1 Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG vom 19. März 2020)**

Durch die dynamische Verweisung im AFBG auf das BAföG wurden die Anhebungen der Bedarfsätze und Freibeträge im 26. BAföGÄndG unmittelbar auch für die nach AFBG Geförderten wirksam. Mit dem 4. AFBGÄndG wurden darüber hinaus weitere Leistungsverbesserungen für die nach dem AFBG Geförderten normiert, die insbesondere eine noch bessere Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung ermöglichen sollen. Eine indirekte Wirkung auf das BAföG hat v.a. die Umstellung des Unterhaltsbeitrags für Vollzeitgeförderte von zuvor hälftiger Darlehensförderung auf Vollzuschussförderung. Damit wird ein Gleichklang mit der Vollzuschussförderung für Schülerinnen und Schüler im BAföG hergestellt und die Attraktivität des AFBG erhöht, insbesondere für Auszubildende an Fachschulen, denen grundsätzlich sowohl eine Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG als auch nach dem AFBG offensteht.

### **II.1.2.2 Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG vom 8. Juli 2019)**

Zeitgleich mit dem 26. BAföG Änderungsgesetz ist das BABAbgAnpG in Kraft getreten. Die Änderungen im Bereich Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld haben zu einer Rechtsvereinfachung (Verringerung der Anzahl der Bedarfssätze; Vereinheitlichung des Ausbildungsgeldes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich) geführt. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld, soweit sie nicht bereits dynamisch unmittelbar auf das BAföG verweisen, entspricht den Anpassungen der Bundesausbildungsförderung durch das 26. BAföG- Änderungsgesetz und hat damit die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung sichergestellt. Außerdem wurde die Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes deutlich vereinfacht und an die Bedarfssatzstruktur der Berufsausbildungsbeihilfe angeglichen. Die bisherige Unterscheidung nach Alter und Familienstand der Auszubildenden entfällt und weitere Differenzierungen aufgrund der unterschiedlichen Unterbringungsformen wurden vereinfacht.

## **II.1.3 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG**

Seit dem 21. Bericht wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen geändert:

### **II.1.3.1 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (6. DarlehensVÄndV vom 16. Juli 2019)**

Mit der grundlegenden Neukonzeption der Förderleistungen in Form von Darlehen durch das 26. BAföGÄndG wurden in § 18 Absatz 12 und 13 BAföG zwei Erlassatbestände eingeführt, die zu einem verbindlichen Erlöschen der Darlehensrestschuld führen. Die notwendige Konkretisierung der gesetzlichen Voraussetzungen und das daraus folgende Einziehungsverfahren wurden ergänzend in der Verordnung über die Einziehung der nach dem BAföG geleisteten Darlehen (DarlehensV) geregelt.

Diese Verordnung legt insbesondere fest, in welchen typischen Fallkonstellationen die seit dem 1. September 2019 wirksame Härteklausel in § 18 Absatz 12 Satz 2 BAföG im Regelfall Anwendung findet.

Aufgrund der mit dem 26. BAföGÄndG eingeführten Möglichkeit, die verbleibende Darlehensschuld bereits nach 77 auch durch Teilfreistellung herabgesetzten Monatsraten unmittelbar zu erlassen, ist es zudem erforderlich geworden, statt der zuvor ausreichenden bloßen Glaubhaftmachung hinsichtlich des Vorliegens der Freistellungs voraussetzungen ein strengeres Nachweiserfordernis vorzusehen. Die Darlehensverordnung konkretisiert, welche Unterlagen Darlehensnehmende dabei vorzulegen haben.

Zudem wurden als notwendige Folgeanpassung zu der seit dem 1. April 2020 von monatlich 105 auf 130 Euro erhöhten regulären Rückzahlungsrate bei der Darlehenstilgung die in der Anlage zu § 6 Absatz 1 der DarlehensV ausgewiesenen Prozentualen Nachlasssätze neu festgesetzt, welche den Darlehensnehmenden bei vorzeitiger Rückzahlung gewährt werden. Bei der Bemessung des Nachlasses bleibt der Gesamtbetrag derjenigen Rückzahlungsraten außer Betracht, die nur wegen Freistellung der jeweiligen Darlehensnehmenden von der Darlehensrückzahlung aufgrund geringen Einkommens zum tatsächlichen (vorzeitigen) Rückzahlungszeitpunkt noch nicht fällig geworden sind.

Die Mahnkostenpauschale für rückständige Beträge wurde zum 1. April 2020 von 2 auf 5 Euro angehoben.

### **II.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2020) vom 18. August 2020**

Nach § 46 Absatz 3 BAföG sind für die Beantragung der Ausbildungsförderung Formblätter erforderlich, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verbindlich vorgibt. Durch das 26. BAföGÄndG wurde eine Anpassung der BAföG-Formblätter notwendig.

Außerdem war der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 2019 umzusetzen; „... die BAföG-Antragstellung weiter zu vereinfachen, insbesondere indem sie mit deutlich weniger Zeitbedarf erledigt werden kann.“ (Bundestagsdrucksache 19/10249, Seite 10).

Die BAföG-Formblattkommission bestehend aus Expertinnen und Experten der BAföG-Verwaltung und – erstmalig – zwei Auszubildenden hat die Antragsformblätter an das 26. BAföGÄndG angepasst und auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis überarbeitet.

Schwerpunkt der Neukonzeption der Formblätter 2020 waren Sprache und Design. Es wurde eine möglichst bürgernahe Sprache verwendet. Die optische Darstellung und der strukturelle Aufbau der Formblätter wurden nach fachlicher Beratung durch einen Kommunikationsdesigner völlig neugestaltet, Abfragen neu strukturiert und zu (teilweise in den verschiedenen Formblättern wiederkehrenden) Themenblöcken zusammengefasst. Um die Orientierung für die antragstellenden Personen sowie deren Eltern zu erleichtern, wurde ein Farbcode eingeführt.

Für bereits geförderte Auszubildende, für die sich die Zuständigkeit des Amtes für Ausbildungsförderung nicht ändert, wurde ein neues Formblatt „09 Folgeantrag“ entwickelt. Unter der Voraussetzung, dass sich bei den persönlichen und finanziellen Voraussetzungen keine grundlegenden Änderungen ergeben, führt der neue Folgeantrag zu erheblichen Erleichterungen sowohl für die Antragstellenden als auch bei der Bearbeitung in den Ämtern für Ausbildungsförderung.

### **II.1.3.3 Exkurs 1: BAföG Digital**

Nach dem Start von „BAföG Digital“ im Oktober 2020 in zunächst fünf und dem sukzessiven Freischalten in den übrigen Ländern können seit dem 16.9.2021 Schülerinnen, Schüler und Studierende in allen 16 Bundesländern Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) über diesen digitalen Antragsassistenten vollständig online beantragen. Das neue Tool, das in einem agilen Verfahren in einem Digitalisierungslabor erarbeitet worden ist, wurde (Stand 02.11.2021) bereits für 110.563 Anträge und 29.948 Einkommenserklärungen von Eltern und Lebenspartnern genutzt und ist als erstes föderales Umsetzungsprojekt im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) flächendeckend bundesweit verfügbar. Auf Grundlage einer von allen Ländern unterzeichneten Verwaltungsvereinbarung sind die weitere Entwicklung und der Betrieb des Antragsassistenten sichergestellt. Bis Ende 2022 finanziert der Bund dies durch Mittel aus dem OZG-Konjunkturpaket und entlastet so die Länder.

### **II.1.3.4 Exkurs 2: Vollzugserlasse in Reaktion auf durch die COVID-19-Pandemie-bedingte Beeinträchtigungen**

Studierende, Schülerinnen und Schüler sollen keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Lehr- und Prüfangebote an ihrer Ausbildungsstätte aus COVID-19-pandemiebedingten Gründen eingeschränkt und/oder der Unterrichtsbeginn insgesamt verschoben wird.

Für Studierende wurde seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 im Vollzugsweg insbesondere geregelt:

- BAföG-Leistungen werden ab dem Monat des verwaltungsmäßigen Beginns des Semesters (weiter-) gezahlt, auch wenn sich der Vorlesungsbeginn pandemiebedingt verschiebt.
- Studierende in Bundesländern, die eine Verlängerung der Regelstudienzeit für von der Pandemie betroffene Semester ab dem Sommersemester 2020 geregelt haben, profitieren hiervon grundsätzlich durch eine entsprechend verlängerte Förderungshöchstdauer. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat gegenüber den Ländern klargestellt, dass bei einer Regelstudienzeitverlängerung auch die an bestimmte Semester anknüpfenden förderungsrechtlich relevanten Termine, bspw. für die Vorlage eines Leistungsnachweises, im Gesetzesvollzug des BAföG als entsprechend hinausgeschoben gelten.
- Studierende in Bundesländern ohne Regelstudienzeitverlängerung erhalten bei nachweislich pandemiebedingten Studienbeeinträchtigungen auf Antrag eine Verlängerung der BAföG-Förderung wegen schwerwiegenden Grundes.

- Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Regelungen, u. a. für die Studienabschlusshilfe und für die Auslandsförderung, nicht nur für Studierende, sondern auch für Schülerinnen und Schüler getroffen.

### II.1.3.5 Exkurs 3: Überbrückungshilfen während der COVID-19-Pandemie

Im Berichtszeitraum haben die zeitweisen Einschränkungen des öffentlichen Lebens während der COVID-19-Pandemie merkbare Auswirkungen auch auf den studentischen Arbeitsmarkt gehabt. Die Bundesregierung hat auf die Situation reagiert und Überbrückungshilfen mit zwei Säulen zur Verfügung gestellt.

Zum einen konnten in- und ausländische Studierende einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Monat beantragen, wenn sie nachweislich pandemiebedingt in eine finanzielle Notlage geraten sind. Diese Maßnahme war v. a. auch für Studierende konzipiert, deren Studienfinanzierung maßgeblich auf Nebenjobs beruhte. Sie stand aber auch Studierenden mit BAföG-Berechtigung offen. Über den gesamten Zeitraum der Maßnahme (von Juni bis September 2020 und von November 2020 bis September 2021) beantragten 181.062 Studierende den Zuschuss wenigstens einmal, 108.615 Studierende – also rund 60 Prozent – haben ihn bisher wenigstens einmal erhalten (Stand 1.10.2021). Viele Studierende wurden über mehrere Monate unterstützt. Während im ersten Antragsmonat bundesweit über 82.000 Anträge eingingen, (davon über 44.000 Zusagen) ging die Zahl der Anträge bis in den Spätsommer 2020 deutlich zurück. Nach Wiedereinsetzung im November 2020 nahmen die Antragszahlen wieder zu und gingen dann ab dem Frühjahr 2021 deutlich zurück auf zuletzt rund 16.000 im letzten Antragsmonat September 2021. Dies entspricht nur noch 0,6 Prozent aller grundsätzlich antragsberechtigten Studierenden. In einer vom DZHW durchgeführten und vom BMBF geförderten repräsentativen Befragung von Studierenden<sup>2</sup>, die zwischen Juni 2020 und Februar 2021 einen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, gaben 18 Prozent an, aktuell auch Leistungen nach dem BAföG zu beziehen. Weitere 17 Prozent hatten einen BAföG-Antrag gestellt, der abgelehnt worden war, und bei weiteren 5 Prozent war über den BAföG-Antrag noch nicht entschieden.

Zum anderen wurde auch der bewährte KfW-Studienkredit, den BAföG-Beziehende auch zuvor schon zusätzlich nutzen konnten, ab Mai 2020 bis Dezember 2021 in der Auszahlungsphase zinslos gestellt. Von Juni 2020 bis März 2021 konnten auch ausländische Studierende den KfW-Studienkredit ausnahmsweise beantragen, die ihn bisher nicht in Anspruch nehmen konnten, insb. solche, die nur zum Studium nach Deutschland gekommen sind. Sie können ihn dann auch noch für ihr gesamtes restliches Studium in Deutschland nutzen. Von Mai 2020 bis einschließlich September 2021 haben rund 62.800 Studierende einen KfW-Studienkredit beantragt, davon wurden rund 53.700 zugesagt.

## II.2 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder gewährleistet. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranlagungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien.

Mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 1. Dezember 2020 (BGBl I S. 2616) wurde das Kindergeld um 15 Euro pro Kind und Monat angehoben und beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich. Ebenso wurde der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2.586 Euro auf 2.730 Euro erhöht und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1.320 Euro auf 1.464 Euro angehoben. Insgesamt betragen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge damit 8.388 Euro im Jahr 2021.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt werden. Darüber hinaus besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es z. B. weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übersteigt.

<sup>2</sup> [https://www.dzhw.eu/publikationen/pub\\_show?pub\\_id=7476&pub\\_type=kbr](https://www.dzhw.eu/publikationen/pub_show?pub_id=7476&pub_type=kbr)

Volljährige Kinder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 EStG noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Altersstruktur der mit BAföG Geförderten (dazu vgl. unter II.3.1.4) relativiert die unmittelbare Relevanz dieser einkommensteuerrechtlichen Altersbeschränkung für diesen Personenkreis zusätzlich. Die verbleibenden mindestens 25-Jährigen machen je nach Art der Ausbildungsstätte nur noch einen Anteil von circa 36 Prozent der Geförderten aus.

Zusätzlich zum vorstehend beschriebenen Familienleistungsausgleich kann zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes in Berufsausbildung ein Freibetrag von jährlich 924 Euro zum Abzug kommen (§ 33a Absatz 2 EStG).

### **II.3 Entwicklungen im Berichtszeitraum – Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung, Gefördertenzahlen und strukturelle Zusammensetzung der Geförderten**

Der seit dem Schuljahr 1999/2000 statistisch belegte Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen insgesamt hat sich in diesem Berichtszeitraum nicht weiter fortgesetzt. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfängerinnen und Schulanfänger in der 1. Klassenstufe noch mit ihrem höchsten Wert bei etwa 953.600 lag und von dort ausgehend kontinuierlich zurückging, zeichnet sich seit dem Schuljahr 2016/2017 (etwa 720.700) eine Trendumkehr ab. Zwar gab es dort im Vergleich zum Schuljahr 1996/97 noch rund 24 Prozent weniger Schulanfängerinnen und Schulanfänger, im Schuljahr 2020/2021 ist deren Zahl aber bereits um rund 29.000 auf 749.800 angestiegen (+ 4 Prozent). Der Rückgang der Schülerinnen- und Schülerzahlen in den Vorjahren wird sich aber auch in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schülerinnen und Schüler in höhere Klassenstufen noch weiterhin auch auf die Zahl derer auswirken, die an weiterführenden Schulen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen. Insoweit ist daher kurz- bis mittelfristig noch nicht mit einem Anstieg zu rechnen.

Im Berichtszeitraum verzeichnen die Schülerinnen- und Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen insgesamt noch einen deutlichen Rückgang. Für eine Förderung nach dem BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit in der Regel überhaupt nicht – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschülerinnen und -schüler fiel im Berichtszeitraum weiter von 403.583 im Schuljahr 2015/2016 auf 382.005 im Schuljahr 2019/2020 (- 5,3 Prozent), aber auch die Zahl der Vollzeittagschülerinnen und -schüler fiel in diesem Berichtszeitraum insgesamt von 126.058 im Schuljahr 2015/16 auf 113.625 (- 9,8 Prozent). Der Rückgang dürfte jeweils primär demografisch bedingt sein – bei den Vollzeitberufsfachschülerinnen und -schülern spricht dafür auch die ähnliche Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt.

Die Quote der Studienanfängerinnen und Studienanfänger<sup>3</sup> fiel nach einem Höchstwert von 58,5 Prozent zum Studienjahr 2013 bis zum Jahr 2016 leicht ab auf 56,7 Prozent und stieg seitdem zunächst leicht, aber kontinuierlich wieder an bis auf einen Wert von 57,6 Prozent im Studienjahr 2019. Zuletzt lag sie mit einem Wert von 54,8 Prozent im Studienjahr 2020 – vermutlich als Folge der COVID-19-Pandemie - allerdings wieder deutlich unter der Quote des Vorjahres. Insgesamt würde die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen mit Fachhochschul- oder Hochschulreife nach der letzten veröffentlichten Vorausberechnung der Kultusministerkonferenz<sup>4</sup> von bundesweit

453.000 im Jahre 2016 bis zum Jahr 2020 auf circa 392.000 sinken, um nach einem kurzen Zwischenhoch in den Jahren 2021 bis 2024 bis zum Jahr 2026 mit prognostizierten ungefähr

358.000 Absolventinnen und Absolventen schließlich auf den tiefsten Wert der letzten 20 Jahre abzusinken. Ab dann wird eine erneute Steigerung der Absolventenzahlen bis auf etwa 417.000 im Jahr 2030 prognostiziert. Die Frage, ob die erwarteten Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der veröffentlichten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2019 bis 2030 verwiesen (Dokumentation der KMK Nr. 225, November 2020).

<sup>3</sup> Nach nationaler Abgrenzung bezieht sich die Studienanfängerquote eines Studienjahrs auf das jeweilige Sommersemester und das nachfolgende Wintersemester. Außerdem werden die Studienanfänger an den Verwaltungsfachhochschulen berücksichtigt.

<sup>4</sup> Vgl. Statistische Veröffentlichungen der KMK Nr. 225, November 2020

Die erste Stufe des 26. BAföGÄndG trat für Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn 2019 und für Studierende zum Wintersemester 2019/20 in Kraft, die zweite Stufe zum Schuljahresbeginn 2020 bzw. zum Wintersemester 2020/21. In den Berichtszeitraum fallen daher nur die erste Stufe der Anhebungen der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge, sowie für Schülerinnen und Schüler etwa 5 bis 6 Monate (ab Schuljahresbeginn August/September) und für Studierende etwa 3 bis 4 Monate (Beginn Wintersemester September/Okttober) der zweiten Anhebungsstufe, in denen bereits die Auswirkungen des 26. BAföGÄndG greifen konnten. Dies gilt es bei der Bewertung des Umstands zu berücksichtigen, dass im aktuellen Berichtszeitraum die Gefördertenzahlen weiter zurückgegangen sind. Im Bereich der Studierenden (2020: rund 321.000; 2016: rund 377.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl seit dem letzten Berichtszeitraum um circa 56.000 (etwa 14,9 Prozent) gesunken.

Während die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Jahr 2019 noch in etwa auf dem Niveau von 2016 lag (rund 509.000), ging sie mit nur noch 490.204 im Jahr 2020 deutlich zurück. Hier könnte sich die COVID-19-Pandemie ausgewirkt haben. Dafür spricht der Umstand, dass im Jahr 2020 insbesondere die Zahl der ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit einem Minus von knapp 25.000 gegenüber dem Vorjahr um knapp 20 Prozent zurückging. Im selben Zeitraum stieg allerdings die Zahl der dem Grunde nach Förderungsberechtigten von 1.709 Tsd. auf 1.740 Tsd, ein Plus von knapp 2 Prozent. Auch dieser Effekt dürfte zum Teil indirekt auf die Pandemie zurückzuführen sein, da die Zahl der dem Grunde nach Förderungsberechtigten im Jahr 2020 schon dadurch gestiegen ist, dass die Länder für das Jahr 2020 wegen der pandemiebedingten Beeinträchtigungen bei den Studienbedingungen ein oder ganz überwiegend beide Semester nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen. Angesichts der Erfahrungstatsache, dass BAföG-Geförderte im Vergleich zu den Studierenden insgesamt schneller studieren und zudem im Jahr 2020, als unvorhergesehen die Pandemie ausbrach, keine Möglichkeit mehr hatten, ihr Studierverhalten kurzfristig an die (durchweg sehr kurzfristig oder sogar rückwirkend) verlängerten jeweiligen Regelstudiendauern anzupassen, dürfte die Zahl der dem Grunde nach Berechtigten durch diesen Effekt stärker gestiegen sein als die der Geförderten.

Im Bereich der Schülerförderung (2020: rund 108.000; 2016: rund 148.000) ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl im Berichtszeitraum um rund 27 Prozent und damit noch stärker als bei den Studierenden zurückgegangen.

Die Entwicklung der Gefördertenzahlen insgesamt (im Studierenden- wie im Schülerbereich) weist damit trotz der erheblichen Leistungsverbesserungen durch das 26. BAföGÄndG noch ein deutliches Absinken der Zahl der jahresdurchschnittlich mit BAföG Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum aus, und zwar um rund 18,3 Prozent von rund 525.000 in 2016 auf rund 429.000 in 2020.

Bei den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträgen hat es im Schülerbereich mit einem Anstieg um 15,6 Prozent von 435 Euro im Jahr 2016 auf 503 Euro im Jahr 2020 ein deutliches Plus gegeben. Noch stärker fiel der Zuwachs bei den Studierenden aus, deren durchschnittliche monatliche Förderungsbeträge im Berichtszeitraum um 23,7 Prozent auf 574 Euro in 2020 gestiegen sind (vgl. im Einzelnen Übersicht 16).

Am Durchschnittsförderungsbetrag des Jahres 2020 zeigen sich damit deutlich die positiven Auswirkungen des 26. BAföGÄndG.

Der sich bereits im letzten Berichtszeitraum abzeichnende Rückgang der Gefördertenzahlen bei der Auslandsförderung hat sich in diesem Berichtszeitraum noch einmal verstärkt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 rund 28.000 Auszubildende im Ausland mit BAföG gefördert - circa 35 Prozent weniger als noch im Jahr 2016 (rund 43.000). Während insoweit für den Zeitraum von 2016 bis 2019 allerdings nur ein allmähliches leichtes Sinken zu verzeichnen ist, zeigt sich allein von 2019 auf 2020 ein abrupter Rückgang von 35.900 auf 28.000 (entspricht 22 Prozent). Dies dürfte vor allem auf pandemiebedingte Reiserestriktionen, Wegfall von Präsenzausbildungen im Ausland und die Sorge von Auszubildenden vor höheren Ansteckungsrisiken bei einer Präsenzausbildung im Ausland zurückzuführen sein (siehe auch Übersicht 13).

Die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden ist – entgegen der Zahl der mit BAföG insgesamt Geförderten und anders als noch im letzten Berichtszeitraum – in diesem Berichtszeitraum wieder angestiegen um gut 9 Prozent von knapp 65.000 auf zuletzt knapp 71.000 (siehe dazu auch unter II.3.2.2.).

Wie bereits in den letzten Berichtszeiträumen ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin sowohl im Studierendenbereich als auch im Schülerbereich höher gewesen als der der männlichen Geförderten. Bei den männlichen BAföG-Empfängern sank er – wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum – leicht auf einen Anteil von 44,0 Prozent im Jahr 2020 (2016: 46,3 Prozent). Im Schülerbereich stieg der Anteil der männlichen BAföG-Empfänger hingegen anders als im vorherigen Berichtszeitraum geringfügig auf 37,7 Prozent im Jahr 2020 (2016: 37,5 Prozent).

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung blieben seit dem letzten Berichtszeitraum nahezu unverändert (jeweils rund 2,9 Mrd. Euro in 2016 und 2020).

### **II.3.1 Geförderte Auszubildende**

#### **II.3.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten**

Die Zahl der Studierenden insgesamt stieg seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 4,9 Prozent von etwa 2.709.000 (2016) auf etwa 2.841.000 (2020). Während in der Folge auch die Zahl der dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG berechtigten Studierenden seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 2 Prozent auf etwa 1.740.000 im Jahr 2020 gestiegen ist (2016: circa 1.709.000), ist die Zahl der – nach Anrechnung der zugleich gestiegenen Elterneinkommen – jahresdurchschnittlich tatsächlich geförderten Studierenden im Berichtszeitraum um rund 14,9 Prozent von circa 377.000 auf fast 321.000 gesunken (vgl. Übersicht 1).

Seit dem Sechsten Bericht vom 2. Januar 1986 (Bundestagsdrucksache 10/4617) erfolgt die Berechnung der Gefördertenquote auf Grundlage einer normativen Berechnungsmethode (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 10/4617, Seite 7), bei der mit Hilfe typisierender Annahmen als Bezugsgröße nicht einfach die Gesamtzahl aller Studierenden, sondern lediglich die Zahl derjenigen Studierenden genommen wird, die dem Grunde nach die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllen würden. Diese Methodik wird auch für den vorliegenden Berichtszeitraum angewandt.

Die nach dieser Berechnungsmethode ermittelte Gefördertenquote sank im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum von 22,1 Prozent (2016) auf 18,5 Prozent (2020). Immerhin konnte der Rückgang zuletzt im Jahr 2020, dem ersten Vollwirkungsjahr des 26. BAföGÄndG deutlich gebremst werden. In diesem Jahr stieg überdies die Zahl der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten, die seit 2017 leicht aber stetig gesunken war, erstmals wieder deutlich an. Das dürfte im Wesentlichen auf die pandemiebedingte Verlängerung der Regelstudienzeiten zurückzuführen sein. Da diese aus den oben unter II.3 genannten Gründen weniger stark auf die Studiendauer derjenigen Studierenden gewirkt haben dürfte, die BAföG-Leistungen beziehen, als auf die derjenigen, die zwar dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind, ohne tatsächlich Förderungsleistungen zu beziehen, dürfte dies das leichte Absinken der Gefördertenquote zumindest mitverursacht haben.

An Universitäten sank die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Studierenden von rund 253.000 auf circa 217.000 (- 14,2 Prozent), an Fachhochschulen von etwa 124.000 auf etwa (- 16,1 Prozent). Die Gefördertenquote an Fachhochschulen lag mit 15,0 Prozent (2016: 19,3 Prozent) nun noch etwas deutlicher unter der Quote an Universitäten (jetzt: 20,7 Prozent nach 23,7 Prozent in 2016) als noch im letzten Berichtszeitraum.

Übersicht 1 **Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland**

		2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
<b>Studierende insgesamt</b>	<b>Tsd.</b>	<b>2098</b>	<b>2209</b>	<b>2358</b>	<b>2473</b>	<b>2579</b>	<b>2654</b>	<b>2709</b>	<b>2755</b>	<b>2788</b>	<b>2811</b>	<b>2841</b>
Davon:												
Anspruchsberechtigte <sup>1</sup>	Tsd.	1413	1472	1572	1639	1696	1706	1709	1704	1696	1686	1740
	in %	67,3	66,7	66,7	66,3	65,8	64,3	63,1	61,8	60,8	60,0	61,2
Anspruchsberechtigte <sup>1</sup>	Tsd.	1413	1472	1572	1639	1696	1706	1709	1704	1696	1686	1740
Geförderte	Tsd.	386	419	440	439	425	401	377	364	338	317	321
Gefördertenquote	in %	27,3	28,4	28,0	26,8	25,0	23,5	22,1	21,4	20,0	18,8	18,5
Davon an												
Universitäten <sup>2</sup>												
Anspruchsberechtigte <sup>1</sup>	Tsd.	944	968	1023	1053	1077	1070	1068	1056	1042	1027	1048
Geförderte	Tsd.	262	284	300	297	286	269	253	245	229	215	217
Gefördertenquote	in %	27,8	29,3	29,3	28,2	26,5	25,1	23,7	23,2	22,0	20,9	20,7
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte <sup>1 3</sup>	Tsd.	469	504	549	586	619	636	641	647	654	659	691
Geförderte	Tsd.	124	134	140	141	139	132	124	119	109	102	104
Gefördertenquote	in %	26,4	26,7	25,6	24,1	22,4	20,8	19,3	18,3	16,7	15,5	15,0

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

<sup>1</sup> Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

<sup>2</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

<sup>3</sup> ohne Studierende, die an Verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

\* Erhöhung der berechtigten Studierenden durch COVID 19-bedingte Regelstudienzeitverlängerung

Quelle: BMBF, Schätzungen und Statistiken des Fraunhofer Instituts für Informationstechnik

Die seit dem 16. Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, lässt folgende Entwicklungen in den Ländern erkennen: Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum in einer Spannweite zwischen rund 52,3 Prozent in Nordrhein-Westfalen und 69,7 Prozent in Thüringen; der bundesweite Durchschnitt liegt bei 61,2 Prozent. Die Gefördertenquote liegt zwischen rund 13 Prozent im Saarland und rund 27 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern.



Die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Schülerinnen und Schüler ist zwischen 2016 und 2020 von rund 148.000 auf rund 108.000 gesunken, also um rund 39.000 Geförderte bzw. 26,7 Prozent (siehe nachfolgende Übersicht 3). Dabei entfiel erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen, die allerdings bei den jahresdurchschnittlichen Gefördertenzahlen (2020: gut 61.400) einen mit rund 17 Prozent nicht so starken Rückgang (von ursprünglich fast 74.500 in 2016) zu verzeichnen hatten wie die nach dem BAföG förderungsfähigen Schulen insgesamt. Ein Grund für den Rückgang der Gefördertenzahlen an Berufsfachschulen, der im Jahr 2019 gegenüber 2018 besonders deutlich ist, könnte die tarifvertragliche Einigung über Ausbildungsvergütungen in einigen schulischen Ausbildungsberufen sein, die zum Jahresbeginn 2019 wirksam wurde.

Die zweitgrößte Schülergruppe stellten im Jahr 2020 mit jahresdurchschnittlich mehr als 17.700 Geförderten erneut die Fachschulen bei einem vergleichsweise deutlichen Rückgang seit Ende des letzten Berichtszeitraums im Jahr 2016 in Höhe von rund 41 Prozent (seinerzeit noch nahezu 30.100 jahresdurchschnittlich Geförderte), der damit deutlich stärker ausfiel als es durch den Rückgang der Fachschülerzahlen insgesamt erklärbar wäre (siehe II.3). Ein besonders starker Rückgang von allein 21 Prozent zeigt sich insoweit allerdings v. a. im Jahr 2020 gegenüber 2019. Hier könnten sich bereits erste Auswirkungen der Leistungsverbesserungen durch das 4. AFBG-Änderungsgesetz niedergeschlagen haben, die möglicherweise Förderungsberechtigte dazu veranlasst haben könnten, lieber eine Förderung nach dem AFBG als nach dem BAföG in Anspruch zu nehmen. Ein Pandemieeffekt erscheint als Erklärung hingegen unwahrscheinlich, weil sich bei anderen Schularten keine ähnlich starken Effekte gerade im Jahr 2020 zeigen.

Bei den Fachoberschulen ist die Jahresdurchschnittszahl der Geförderten ebenfalls deutlich gesunken, und zwar um rund 42 Prozent auf circa 4.700 gegenüber nahezu 8.100 im Jahr 2016. Während die Zahl der davon mit vorausgesetzter bereits abgeschlossener Berufsausbildung Geförderten deutlich um etwa 2.900 Personen zurückging, sank die Zahl der Fachoberschülerinnen und -schüler ohne Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung nur vergleichsweise leicht um knapp 500 auf zuletzt rund 2.300 (2016: fast 2.800). Nahezu 51 Prozent aller im Jahresdurchschnitt 2020 geförderten Fachoberschülerinnen und -schüler gehörten damit einer Fachoberschulklasse an, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) sank die Zahl der Geförderten insgesamt um rund 35 Prozent von jahresdurchschnittlich rund 26.100 (2016) auf zuletzt fast 17.100 (2020). Dabei hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Abendhauptschulen (nur noch 146 im Jahresdurchschnitt) im Vergleich zu 2016 (seinerzeit 285) fast halbiert, die der an Abendrealschulen im Jahresdurchschnitt Geförderten reduzierte sich sogar um über 62 Prozent (2016: gut 3.600, 2020: mehr als 1.400) und beim Abendgymnasium gab es im Vergleich zu 2016 einen Rückgang um rund 37 Prozent (von knapp 2.000 auf gut 1.200). Die Zahl der jahresdurchschnittlich geförderten Kollegscherinnen und -schülern ist ebenfalls deutlich von rund 20.500 in 2016 auf unter 14.300 in 2020 gesunken.

Übersicht 3      **Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland**

Ausbildungsstätte	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Tausend										
Gymnasium <sup>1</sup>	9,3	8,9	8,5	8,1	7,8	7,3	7,2	7,3	7,3	6,8	6,2
Abendhauptschule	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,3	0,2	0,1	0,1	0,1
Abendrealschule	6,0	6,4	6,3	6,1	6,0	5,5	3,6	1,9	1,4	1,5	1,4
Abendgymnasium	2,2	2,4	2,5	2,4	2,3	2,2	2,0	1,8	1,7	1,4	1,2
Kolleg	25,7	27,0	26,5	25,0	23,8	22,4	20,5	18,5	16,7	15,3	14,3
Berufsaufbauschule	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,4	1,2	1,4	1,3	1,1	0,9
Berufsfachschule	103,8	100,3	96,0	91,1	85,7	79,5	74,5	72,8	69,8	63,9	61,4
Fachoberschule	15,8	15,1	13,5	12,2	11,1	9,8	8,1	7,0	5,9	5,1	4,7
davon											
mit vorheriger Ausbildung	12,6	11,9	10,5	9,2	8,2	6,9	5,3	4,4	3,5	2,8	2,4
ohne vorherige Ausbildung	3,1	3,2	3,1	3,0	2,9	3,0	2,8	2,6	2,4	2,4	2,3
Fachschule	33,7	34,3	34,1	33,8	33,0	32,4	30,1	27,8	25,0	22,5	17,7
davon											
mit vorheriger Ausbildung	23,3	22,8	22,2	21,9	21,5	21,6	19,8	18,1	16,2	13,9	10,2
ohne vorherige Ausbildung	10,4	11,5	11,9	11,8	11,5	10,8	10,3	9,7	8,8	8,6	7,5
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>199,1</b>	<b>196,8</b>	<b>189,9</b>	<b>181,0</b>	<b>171,8</b>	<b>161,0</b>	<b>147,5</b>	<b>138,6</b>	<b>129,4</b>	<b>117,7</b>	<b>108,0</b>

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an<sup>1</sup> einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik Bundesweit ist zwischen 2016 und 2020 die Zahl der insgesamt im Jahresdurchschnitt geförderten Schülerinnen und Schüler um rund 40.000 gesunken. Es gab kein Bundesland, das steigende Schülerförderungszahlen zu verzeichnen hatte (siehe jeweils nachfolgende Übersicht 4). Die wenigsten geförderten Schülerinnen und Schüler hat weiterhin das Saarland (691), mit Abstand die meisten nach wie vor Nordrhein-Westfalen (25.009).

## Übersicht 4 Geförderte Schüler 2020 im Ländervergleich

Ausbildungsstätte	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium <sup>1</sup>	528	385	265	308	89	381	368	327	791	1.144	281	108	458	231	275	297	6.235
Abendhauptschule	1	0	0	0	27	0	75	0	1	6	0	0	35	1	0	0	146
Abendrealschule	34	10	1	198	57	37	257	0	12	697	17	13	88	6	4	1	1.430
Abendgymnasium	144	86	32	30	25	95	126	70	71	443	10	10	46	3	43	1	1.234
Kolleg	897	4.005	1.335	151	213	266	345	0	605	4.304	678	43	545	205	571	87	14.251
Berufsaufbauschule	22	727	10	3	0	0	7	0	16	36	16	2	74	1	1	0	915
Berufsfachschule	3.616	6.078	6.108	2.166	563	1.445	2.430	1.670	6.898	14.877	2.528	292	4.424	2.695	2.774	2.845	61.407
Fachoberschule	338	587	325	142	86	142	466	36	888	537	130	108	356	239	148	184	4.710
davon																	
mit vorheriger Ausbildung	307	66	278	51	58	137	230	23	504	230	97	13	82	106	141	62	2.384
ohne vorherige Ausbildung	31	522	47	92	28	5	236	12	384	307	33	95	274	133	7	122	2.327
Fachschule	384	1.081	106	1.372	179	584	932	826	1.678	2.964	273	116	2.639	1.699	1.236	1.641	17.710
davon																	
mit vorheriger Ausbildung	153	641	69	41	9	357	817	797	1.044	261	89	2	1.596	1.615	1.175	1.501	10.167
ohne vorherige Ausbildung	231	440	37	1.330	171	227	115	30	634	2.703	185	114	1.043	84	61	140	7.543
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>5.962</b>	<b>12.960</b>	<b>8.182</b>	<b>4.370</b>	<b>1.238</b>	<b>2.950</b>	<b>5.005</b>	<b>2.929</b>	<b>10.960</b>	<b>25.009</b>	<b>3.934</b>	<b>691</b>	<b>8.664</b>	<b>5.079</b>	<b>5.050</b>	<b>5.055</b>	<b>108.038</b>

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an. <sup>1</sup> einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BA föG-Statistik.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung vom 16. Mai 2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Bundestagsdrucksache 19/10249 Seiten 9 bis 12) aufgefordert, die Datengrundlage des Berichts nach § 35 BAföG im Bereich der schulischen Ausbildungen zu prüfen und, wenn möglich, zu erweitern, um eine Datengrundlage dafür zu schaffen, das BAföG im Bereich der schulischen Ausbildungen umfassend zu evaluieren. Auf Grundlage von ersten Fachgesprächen mit Datenerforschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Akteuren im Bereich der Bildungs- und Ausbildungsmarktforschung und unter Beteiligung des Beirats für Ausbildungsförderung zur Zusammenstellung untersuchungsrelevanter Fragestellungen wurde eine wissenschaftliche Untersuchung zur Auswertung vorhandener und ggf. zu verknüpfender Datenquellen (Mikrozensus, Einkommens- und Vermögensstichprobe u. a.) im Hinblick auf die Zielgruppen der Schülerförderung im BAföG durch externe nationale öffentliche Ausschreibung beauftragt. Gegenstand der Untersuchung sollte einerseits eine Bestandsaufnahme und Auswertung der vorhandenen Datenquellen mit Blick auf ausbildungsförderungspolitischrelevante sozio-ökonomische und -demografische Merkmale von nach dem BAföG geförderten wie auch nicht geförderten Schülerinnen und Schülern sein, und andererseits sollten konkrete Handlungsempfehlungen und Vorschläge methodischer Art im Hinblick auf etwaige sinnvolle ergänzende empirische Untersuchungen erarbeitet werden. Die Untersuchung wurde vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) mit Sitz in Köln durchgeführt. Sie ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Darin wurden folgende Datenquellen für eine vertiefte Prüfung herangezogen: die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS), das Nationale Bildungspanel (NEPS), das Sozio-ökonomische Panel (SOEP), der Mikrozensus, das Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) und das Studienberechtigtenpanel. Einbezogen wurden die BAföG-Statistik, Erfassungen der statistischen Landesämter zum BAföG-Bezug sowie Antragsdaten, die dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) von den Landesrechenzentren übermittelt werden. Die Untersuchung zeigt, dass valide Datenquellen zur Analyse von Einstellungen, Motiven und Erfahrungen der in der Gefördertenstatistik erfassten Personen ebenso fehlen wie vor allem auch Datenquellen zu den Gruppen der Nicht-Berechtigten und der zwar dem Grunde nach Förderungsberechtigten, aber dennoch keine BAföG-Leistungen Beziehenden. Die Studie zeigt zudem Möglichkeiten, aber auch Prämissen und Begrenzungen auf, zu diesen Themenfeldern Daten zu generieren, etwa durch die Durchführung weiterer Sonderauswertungen der Amtlichen BAföG-Statistik, durch deren Erweiterung, durch die Erfassung bzw. Harmonisierung zusätzlicher Daten, durch die Ergänzung bzw. Präzisierung der Fragen nach Bezug von BAföG durch Schülerinnen und Schüler in bestehenden sozialwissenschaftlichen Erhebungen sowie durch die Durchführung zusätzlicher spezieller Erhebungen innerhalb des fraglichen Personenkreises.

### **II.3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung**

Das Verhältnis zwischen den in schulischer Ausbildung mit BAföG-Leistungen Geförderten und den entsprechenden Studierenden hat sich auch zwischen 2016 und 2020 nochmals und zudem noch stärker, nämlich um 4,5 Prozentpunkte in Richtung Studierende verschoben. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler betrug im Jahresdurchschnitt 23,7 Prozent (2016: 28,6 Prozent), der der Studierenden 76,3 Prozent (2016: 71,4 Prozent).

Der Anteil der Geförderten ist dagegen im Berichtszeitraum unter den Studierenden an Universitäten (65,8 Prozent in 2020), an Fachhochschulen (33,2 Prozent) und auch an Akademien und Kunsthochschulen (zusammen 1,1 Prozent) im Vergleich zum Jahr 2016 nahezu unverändert geblieben (65,8 Prozent zu 33,3 Prozent zu 1,0 Prozent).

Hierbei ist zu beachten, dass seit 2019 auf Grund von Änderungen durch das 26. BAföGÄndG erstmalig zwischen Akademien unterschieden wird, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse vergeben und Akademien, die solche Abschlüsse nicht vergeben. Beide Ausbildungsgänge sind grundsätzlich förderungsfähig. Die Änderungen im 26. BAföGÄndG ermöglichen nun jedoch erstmalig auch die Förderung von Studierenden an Akademien in privater Trägerschaft, die Abschlüsse vergeben, die Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, während zuvor nur Akademien gefördert werden konnten, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG als öffentliche Einrichtung oder als genehmigte Ersatzschule betrieben wurden oder als Einrichtung in privater Trägerschaft, die schulrechtlich als Ergänzungsschule einzuordnen war.

Seit dieser Änderung ist die Zahl der an Akademien Geförderten in 2019 erstmals wieder angestiegen, nämlich von 1067 Geförderten im Jahr 2018 auf insgesamt 1189 Geförderte im Jahr 2019 und auf 1182 Geförderte im Jahr 2020 (siehe Übersicht 5a). Zur Wahrung der Vergleichbarkeit der Zeitreihen werden in den folgenden Übersichten ab Übersicht 5 die Geförderten an Akademien weiterhin wie schon in früheren Berichten insgesamt den Studierenden zugerechnet.

Übersicht 5a **Geförderte an Akademien**

	<b>Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen gleichgestellten Abschlüssen</b>	<b>Geförderte an Akademien mit Hochschulabschlüssen nichtgleichgestellten Abschlüssen</b>	<b>Geförderte an Akademien insgesamt</b>
2016	k. A.	k. A	1541
2017	k. A	k. A	1448
2018	k. A	k. A	1067
2019	374	815	1189
2020	445	737	1182

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik; eigene Berechnung

Der Anteil der nach dem BAföG geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, ist auch im jetzigen Berichtszeitraum nochmals weiter angestiegen von 22,1 Prozent im Jahr 2016 auf nunmehr 24,1 Prozent im Jahr 2020. Dabei hat sich auch im letzten Berichtsjahr 2020 kein signifikant überproportionaler Anstieg im Vergleich zum Vorjahr 2019 (23 Prozent) und zu den Jahren davor gezeigt. Unter den mit BAföG Geförderten Studierenden scheint die COVID-19-Pandemie nicht in signifikantem Ausmaß dazu geführt zu haben, dass ein am Ausbildungs-ort bereits begründeter Wohnsitz zugunsten einer Rückkehr in die elterliche Wohnung aufgegeben wurde.

Im Schulbereich hat sich die Verteilung der Geförderten auf die verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum leicht verschoben. 2020 besuchten mit 57,0 Prozent der nach dem BAföG Geförderten mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (2016: 50,5 Prozent). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen sank dagegen auf 14,7 Prozent (2016: 18,2 Prozent), während er an Fachoberschulen von 6,5 Prozent auf 4,9 Prozent sank und an Berufsaufbauschulen konstant bei 1,1 Prozent verblieb. Erneut gesunken auf nunmehr 16,2 Prozent im Jahr 2020 ist auch der Anteil der nach dem BAföG Geförderten, die ein Kolleg oder eine Abendschule besuchen (2016: 18,3 Prozent; zum dabei deutlich überproportionalen Rückgang bei den Abendrealschulen vgl. bereits unter II.3.1.1.). Der Anteil der an Tagesgymnasien Geförderten ist hingegen erneut auf nunmehr 6,2 Prozent gestiegen (2016: 5,3 Prozent).

Anders als bei den Studierenden ist der bei den Schülerinnen und Schülern erheblich höhere Anteil der nach dem BAföG Geförderten, die bei den Eltern wohnen, erneut leicht gesunken und erreichte in 2020 insgesamt nur noch 42,3 Prozent (2016: 43,0 Prozent).

Übersicht 5 **Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung in Prozent**

<b>Ausbildungsstätte</b>	<b>Geförderte insgesamt</b>		<b>Davon wohnten während der Ausbildung</b>			
			<b>bei den Eltern</b>		<b>nicht bei den Eltern</b>	
	<b>2016</b>	<b>2020</b>	<b>2016</b>	<b>2020</b>	<b>2016</b>	<b>2020</b>
Universitäten <sup>1</sup>	65,8	65,8	19,7	21,6	80,3	78,4
Akademien <sup>2</sup>	0,3	0,3	22,6	24,9	77,4	75,1
Kunsthochschulen	0,7	0,8	7,4	7,5	92,6	92,5
Fachhochschulen <sup>3</sup>	33,3	33,2	27,2	29,3	72,8	70,7
<b>Hochschulen insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>22,1</b>	<b>24,1</b>	<b>77,9</b>	<b>75,9</b>

1 einschl. Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

2 Berichtsjahr 2020: Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind.

3 Einschl. Höhere Fachschulen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik

Übersicht 6 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2020) in Prozent**

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt	bei den Eltern	davon wohnten während der Ausbildung nicht bei den Eltern
Gymnasium <sup>1</sup>	6,2	0,1	99,9
Abendhauptschule	0,2	34,9	65,1
Abendrealschule	1,8	49,1	50,9
Abendgymnasium	1,1	40,7	59,3
Kolleg	13,1	53,3	46,7
Berufsaufbauschule	1,1	36,9	63,1
Berufsfachschule	57,0	47,2	52,8
Fachoberschule	4,9	30,0	70,0
Davon			
mit vorheriger Ausbildung	2,7	54,2	45,8
ohne vorherige Ausbildung	2,2	0,1	99,9
Fachschule	14,7	34,9	65,1
Davon			
mit vorheriger Ausbildung	8,2	35,4	64,6
ohne vorherige Ausbildung	6,5	34,2	65,8
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>42,3</b>	<b>57,7</b>

<sup>1</sup> einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik

### II.3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum verschob sich die Verteilung auf Frauen und Männer unter den geförderten Studierenden erneut zugunsten ersterer, wobei zu berücksichtigen ist, dass in der Amtlichen BAföG-Statistik die Geförderten, die sich bei der Antragstellung selbst als „divers“ eingeordnet oder keine Angaben zum Geschlecht gemacht haben, nicht gesondert ausgewiesen, sondern numerisch den männlichen Geförderten zugeordnet werden. Zuletzt erreichten Frauen einen Anteil von 56,0 Prozent (+2,3 Prozentpunkte), Männer waren zu 44 Prozent vertreten (-2,3 Prozentpunkte). An den Universitäten stieg der Frauenanteil um 1,7 Prozentpunkte auf 58,5 Prozent, noch stärker an den Fachhochschulen, nämlich um 3,9 Prozentpunkte auf 51,1 Prozent (2016: 47,2 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Akademien und Kunsthochschulen, und auch hier vergleichsweise deutlich um 2,2 Prozentpunkte auf 61,6 Prozent (2016: 59,4 Prozent) angestiegen.

Der Anteil der Ledigen unter den geförderten Studierenden blieb mit 96 Prozent im Berichtszeitraum unverändert. Bei den schulischen Ausbildungen wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 62,3 Prozent in 2020 (2016: 62,5 Prozent) weiterhin deutlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Schularten mit hohem Gefördertenanteil immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. So ist an Berufsfachschulen, die von der Hälfte aller mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler besucht werden, der dort besonders hohe Frauenanteil mit immer noch 66,3 Prozent in 2020 (2016: 68,3 Prozent) nur geringfügig zurückgegangen. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil nochmals deutlich angestiegen (um 2,5 Prozentpunkte) auf inzwischen etwas mehr als Dreiviertel (75,4 Prozent) aller im Jahr 2020 an Fachschulen Geförderten.

Im Jahr 2020 hatten rund 5,5 Prozent aller mit BAföG Geförderten ein oder mehrere Kinder, also geringfügig mehr als im letzten Berichtszeitraum (2016: 5,3 Prozent).

Übersicht 7 **Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2020)**

Ausbildungsstätte	männlich	weiblich	ledig	verheiratet / in eingetragener Lebens- partnerschaft	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	Angaben in Prozent				
Universitäten <sup>1</sup>	41,5	58,5	96,1	3,4	0,5
Akademien <sup>2</sup> , Kunsthochschulen	38,4	61,6	95,9	3,5	0,7
Fachhochschulen <sup>3</sup>	48,9	51,1	95,7	3,6	0,7
<b>Hochschulen insgesamt</b>	<b>44,0</b>	<b>56,0</b>	<b>96,0</b>	<b>3,5</b>	<b>0,6</b>

Alle Zahlenangaben zum Geschlecht „männlich“ verstehen sich wegen der entsprechenden Zuordnung in der amtlichen BAföG- Statistik einschließlich „divers“ und/oder „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

<sup>1</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>2</sup> Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind.

<sup>3</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik.

Übersicht 8 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2020)**

Ausbildungsstätte	männlich	weiblich	ledig	verheiratet / in eingetragener Lebens- partnerschaft	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	Angaben in Prozent				
Gymnasium <sup>1</sup>	47,4	52,6	97,8	1,9	0,2
Abendhauptschule	64,5	35,5	91,4	8,0	0,6
Abendrealschule	54,8	45,2	94,0	4,8	1,2
Abendgymnasium	49,2	50,8	93,8	4,7	1,5
Kolleg	54,1	45,9	96,9	2,3	0,8
Berufsaufbauschule	59,1	40,9	96,3	3,3	0,4
Berufsfachschule	33,7	66,3	95,1	3,8	1,1
Fachoberschule	52,1	47,9	97,4	1,9	0,7
Davon					
mit vorheriger Ausbildung	57,5	42,5	97,7	1,7	0,5
ohne vorherige Ausbildung	45,4	54,6	97,0	2,1	0,9
Fachschule	24,6	75,4	91,9	6,2	1,9
Davon					
mit vorheriger Ausbildung	25,5	74,5	92,4	5,9	1,7
ohne vorherige Ausbildung	23,4	76,6	91,2	6,6	2,1
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>37,7</b>	<b>62,3</b>	<b>95,1</b>	<b>3,8</b>	<b>1,1</b>

Alle Zahlenangaben zum Geschlecht „männlich“ verstehen sich wegen der entsprechenden Zuordnung in der amtlichen BAföG- Statistik einschl. „divers“ und/oder „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

<sup>1</sup> einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik.

### II.3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Anders als in den letzten beiden Berichtszeiträumen ist der Anteil der unter 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten gegenüber dem letzten Berichtszeitraum wieder leicht angestiegen (von 75 Prozent im Jahr 2016 auf 75,2 Prozent im Jahr 2020). Erneut gestiegen ist auch der Anteil der 30-Jährigen und älter, und zwar von 6 Prozent auf 7,9 Prozent. An den Fachhochschulen ist der Anteil der 30-jährigen geförderten Studierenden und älter mit 8,2 Prozent zwar gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum (7,6 Prozent) auch nochmals leicht angestiegen. Zugleich ist aber auch der Anteil der unter 26-Jährigen umso stärker wieder angestiegen, nämlich um 3,1 Prozentpunkte auf nunmehr 73,3 Prozent. Weibliche Geförderte waren weiterhin durchschnittlich jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten im Jahr 2020 59,3 Prozent (2016: 57,2 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern zuletzt 54,3 Prozent (2016: 53,9 Prozent) betrug. Der Anteil der unter 24-jährigen weiblichen Geförderten an Universitäten ist dabei im Berichtszeitraum mit einem Anstieg um 2,1 Prozentpunkte zugleich etwas stärker gewachsen als bei den männlichen Geförderten dieser Altersklasse (mit einem Anstieg um 0,4 Prozentpunkte). Damit hat sich der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklasse bei Universitätsstudierenden wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum – nochmals etwas vergrößert. Der Altersabstand ist bei den Fachhochschulstudierenden im Vergleich zu den Universitätsstudierenden immer noch deutlicher: 58,2 Prozent der weiblichen Geförderten in 2020 waren hier jünger als 24 Jahre (2016: 53,9 Prozent), hingegen nur 50,7 Prozent der männlichen Geförderten (2016: 46,7 Prozent). Der Anstieg bei den weiblichen Geförderten unter 24 Jahren fiel damit an Fachhochschulen mit 4,3 Prozentpunkten noch stärker aus als bei den männlichen (plus 3 Prozentpunkte) und jeweils auch nochmals stärker als an Universitäten. Auch bei den Fachhochschulstudierenden hat sich im Berichtszeitraum der geschlechtsspezifische Altersabstand dieser Altersklasse somit geringfügig vergrößert. Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – nach dem BAföG geförderten Schülerinnen und Schülern stieg der Anteil der unter 24-Jährigen in diesem Berichtszeitraum erstmals seit 20 Jahren wieder und zugleich relativ deutlich von 71,5 Prozent im Jahr 2016 auf 75,5 Prozent im Jahr 2020. Der Anteil der unter 24-Jährigen hatte im Jahr 2001 mit einem letztmalig geringfügigen Anstieg auf seinerzeit 80,5 Prozent den bisherigen Scheitelpunkt erreicht. Der Anteil der über 28-Jährigen sank zugleich anders als in den Vorberichtszeiträumen wieder leicht auf 8,9 Prozent (2016: 9,4 Prozent). Die Ursachen für diese Trendwende bei der Altersstruktur geförderter Schülerinnen und Schüler lassen sich nicht eindeutig identifizieren. Möglicherweise hat sich – wie auch für die weitere Zunahme der unter 24-jährigen Studierenden – auch im Schulbereich die bis 2015 in fast allen Bundesländern eingeführte Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur auf 12 Jahre („G 8“) in einer weiteren Verjüngung der Geförderten niedergeschlagen. Weiterhin waren unter den im Schulbereich Geförderten nach den Gymnasiasten die Berufsfachschülerinnen und -schüler am jüngsten. Unter den noch minderjährigen Geförderten in schulischer Ausbildung ist der Anteil an Gymnasiasten anders als noch im vorigen Berichtszeitraum im Vergleich zu diesem jetzt leicht um 1,7 Prozentpunkte von 40,9 Prozent in 2016 auf zuletzt 39,2 Prozent zurückgegangen; ebenso ist auch bei der zahlenmäßig im Schulbereich deutlich größten Gefördertengruppe, den Berufsfachschülerinnen - und schülern, der Anteil Minderjähriger diesmal leicht zurückgegangen, nämlich um 0,5 Prozentpunkte auf zuletzt 14,1 Prozent. 31,9 Prozent der an Gymnasien und 28,6 Prozent der an Berufsfachschulen Geförderten sind zwischen 18 und unter 20 Jahren alt. Die Abendschulen haben mit einem – wenn auch leicht gesunkenen – Anteil von 65,5 Prozent (2016: 67,1 Prozent) bei den ab 22-Jährigen erneut die ältesten Geförderten im Schülerbereich, gefolgt von den Fachschulen mit 60,2 Prozent (2016: 64,9 Prozent). An den Fachoberschulen ist der Anteil der ab 22-Jährigen nochmals deutlich um knapp 8 Prozentpunkte gesunken und liegt im Jahr 2020 bei 45,7 Prozent (2016: 53,6 Prozent).

Übersicht 9 **Geförderte Studierende nach Alter (2020)**

Alter von ... bis unter ... Jahren	Ausbildungsstätte							
	Universitäten <sup>1</sup>		Akademien <sup>2</sup>		Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>3</sup>	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent ku- mulierte	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
unter 18	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
18 bis 20	8,7	8,8	8,4	8,5	4,3	4,4	6,6	6,6
20 bis 22	24,0	32,8	28,2	36,6	16,1	20,5	22,2	28,8
22 bis 24	24,5	57,2	28,1	64,7	20,9	41,3	25,7	54,5
24 bis 26	18,0	75,2	14,6	79,3	18,7	60,1	18,7	73,3
26 bis 28	10,9	86,1	8,5	87,8	15,1	75,1	11,6	84,9
28 bis 30	6,0	92,1	5,2	93,0	10,7	85,8	6,9	91,8
30 bis 32	3,8	96,0	4,2	97,2	6,9	92,7	4,1	95,9
32 bis 34	2,1	98,1	1,2	98,4	3,6	96,3	2,1	98,0
34 und älter	1,9	100,0	1,6	100,0	3,7	100,0	2,0	100,0

<sup>1</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>2</sup> Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind.

<sup>3</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik

Übersicht 10      **Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2020)**

Geförderte an	Universitäten <sup>1</sup>				Akademien <sup>2</sup>				Kunsthochschulen				Fachhochschulen <sup>3</sup>			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich		Männlich		Weiblich		männlich		weiblich	
	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert	Prozent	Prozent kumuliert
Alter bis unter...																
unter 18	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	8,5	8,5	8,9	8,9	6,7	6,7	9,2	9,4	4,6	4,6	4,1	4,2	6,1	6,1	7,1	7,2
20 bis 22	22,9	31,4	24,8	33,7	23,8	30,5	30,4	39,8	14,2	18,8	17,4	21,6	20,4	26,5	23,9	31,1
22 bis 24	22,9	54,3	25,6	59,3	27,3	57,8	28,5	68,3	17,9	36,7	22,8	44,4	24,2	50,7	27,2	58,2
24 bis 26	17,9	72,2	18,1	77,4	15,1	73,0	14,2	82,5	18,7	55,4	18,8	63,2	19,3	70,0	18,2	76,4
26 bis 28	11,9	84,1	10,2	87,6	11,7	84,6	6,9	89,5	15,9	71,3	14,5	77,7	13,2	83,2	10,1	86,5
28 bis 30	7,0	91,2	5,3	92,8	5,7	90,3	4,9	94,4	11,3	82,6	10,3	87,9	8,1	91,3	5,8	92,3
30 bis 32	4,5	95,7	3,3	96,2	5,7	96,0	3,5	97,8	8,4	91,0	5,9	93,8	4,7	96,0	3,6	95,9
32 bis 34	2,4	98,1	1,9	98,0	1,7	97,8	0,9	98,7	4,8	95,8	2,8	96,7	2,3	98,2	2,0	97,8
34 und älter	1,9	100,0	2,0	100,0	2,2	100,0	1,3	100,0	4,2	100,0	3,3	100,0	1,8	100,0	2,2	100,0

Alle Zahlen mit dem Geschlecht „männlich“ einschließlich „divers“ und/oder „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz.

<sup>1</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>2</sup> Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind.

<sup>3</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik.

Übersicht 11 Geförderte Schüler nach Alter (2020)

	Schulen insgesamt		Ausbildungsstätte																				
			Gymnasium <sup>1</sup>		Abendschulen, Kollegs		Berufsaufbau-schulen		Berufsfach-schulen		Fachober-schule		davon				Fachschule		davon				
	%	% kum.	%	% kum	%	% kum	%	% kum	%	% kum	%	% kum	mit vorheriger Ausbildung		ohne vorheriger Ausbildung		%	% kum	mit vorheriger Ausbildung		ohne vorheriger Ausbildung		
													%	% kum	%	% kum			%	% kum	%	% kum	
Alter bis unter ... Jahren																							
unter 18	11,1	11,1	39,2	39,2	0,1	0,1	10,4	10,4	14,1	14,1	5,2	5,2	0,1	0,1	11,5	11,5	1,6	1,6	0,1	0,1	3,5	3,5	
18 bis 20	22,4	33,5	31,9	71,1	8,2	8,3	22,1	32,5	28,6	42,7	19,6	24,8	8,8	8,9	32,9	44,4	11,0	12,6	7,9	8,0	14,9	18,4	
20 bis 22	24,7	58,2	16,3	87,4	26,2	34,5	26,5	58,9	24,1	66,8	29,6	54,3	30,8	39,7	28,1	72,5	27,2	39,8	26,8	34,7	27,7	46,1	
22 bis 24	17,4	75,5	5,5	92,9	27,0	61,5	20,0	79,0	14,1	80,9	22,0	76,3	28,3	68,0	14,1	86,6	22,8	62,5	23,8	58,6	21,4	67,5	
24 bis 26	10,0	85,5	3,3	96,2	18,5	79,9	10,0	89,0	7,3	88,2	12,9	89,2	18,0	86,0	6,6	93,2	12,5	75,0	13,5	72,1	11,1	78,7	
26 bis 28	5,6	91,1	1,7	98,0	9,4	89,3	6,5	95,5	4,3	92,5	5,6	94,8	7,6	93,6	3,3	96,4	7,8	82,9	9,1	81,3	6,2	84,9	
28 bis 30	3,5	94,5	1,1	99,1	5,3	94,5	2,1	97,6	2,8	95,3	3,0	97,9	4,0	97,6	1,9	98,3	5,5	88,4	6,4	87,6	4,4	89,3	
30 bis 32	2,3	96,8	0,5	99,6	2,9	97,5	1,3	98,9	1,8	97,1	1,5	99,4	1,7	99,3	1,2	99,4	4,6	93,0	5,0	92,7	4,0	93,3	
32 bis 34	1,2	98,1	0,2	99,8	1,3	98,7	0,4	99,2	1,0	98,1	0,4	99,7	0,4	99,7	0,3	99,7	2,9	95,8	3,1	95,8	2,5	95,9	
34 und älter	1,9	100,0	0,2	100,0	1,3	100,0	0,8	100,0	1,9	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	4,2	100,0	4,2	100,0	4,1	100,0	

<sup>1</sup> einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik.

### II.3.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2018 erzielt wurden. Die Elterneinkünfte der im Jahr 2020 geförderten Studierenden lagen damit insgesamt durchweg deutlich höher als noch 2016 und waren bei Eltern von Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen mit einem durchschnittlichen Anstieg um ein Drittel auf 55.428 Euro am höchsten, gefolgt von den Elterneinkommen der an Universitäten Geförderten mit durchschnittlich 44.722 Euro (Anstieg um 10,6 Prozent gegenüber 2016). Bei den Eltern von Fachhochschülern waren die Vergleichseinkünfte mit 41.074 Euro (Anstieg um 9,9 Prozent) und einem auch diesmal wieder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nahezu gleich gebliebenen Abstand gegenüber den Eltern von Studierenden an Universitäten weiterhin deutlich niedriger. Bei den Vollgeförderten ist das durchschnittliche Elterneinkommen – wie im vorherigen Berichtszeitraum – ebenfalls in allen drei Kategorien gestiegen und betrug zuletzt zwischen 32.723 Euro (Studierende an Akademien und Kunsthochschulen; Anstieg um 43,5 Prozent), 25.230 Euro (Universitätsstudierenden; Anstieg um 13,9 Prozent) und 24.196 Euro (Fachhochschüler; Anstieg um 12,7 Prozent). Bei den Eltern von Teilgeförderten war im Berichtszeitraum in allen drei Kategorien ein in etwa vergleichbarer Einkommensanstieg auf durchschnittlich zwischen 64.511 Euro (Studierende an Akademien/Kunsthochschulen; Anstieg um 32,7 Prozent), 54.318 Euro (Studierende an Universitäten; Anstieg um 13,5 Prozent) und 50.839 Euro (Studierende an Fachhochschulen; Anstieg um 12,4 Prozent) zu verzeichnen.

#### Übersicht 12 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2020 geförderten Studierenden

Ausbildungsstätte	Anteil der Geförderten insgesamt	Durchschnittliche Einkünfte <sup>1</sup> pro Geförderten	Anteil Vollförderung	Durchschnittliche Einkünfte <sup>1</sup> pro Geförderten	Anteil Teilförderung	Durchschnittliche Einkünfte <sup>1</sup> pro Geförderten
	Prozent	Euro	Prozent	Euro	Prozent	Euro
Universitäten <sup>2</sup>						
Eltern	46,5	44 722,2	33,0	25 230,0	67,0	54 317,5
Vater <sup>3</sup>	23,7	28 279,3	32,5	17 899,4	67,5	33 285,0
Mutter <sup>3</sup>	29,8	22 769,6	34,0	14 300,5	66,0	27 141,9
Akademien <sup>4</sup> , Kunst- hochschulen						
Eltern	36,6	55 428,0	29,3	32 723,3	70,7	64 511,3
Vater <sup>3</sup>	27,9	32 834,3	29,9	19 548,6	70,1	38 460,9
Mutter <sup>3</sup>	35,4	28 101,7	32,2	15 548,9	67,8	33 991,9
Fachhochschulen <sup>5</sup>						
Eltern	45,4	41 074,9	36,6	24 196,1	63,4	50 838,8
Vater <sup>3</sup>	23,8	27 027,7	33,6	17 279,8	66,4	31 970,9
Mutter <sup>3</sup>	30,8	21 201,5	36,0	13 836,1	64,0	25 351,9

<sup>1</sup> Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gemäß § 21 Absatz 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind

<sup>2</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>3</sup> Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

<sup>4</sup> Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind.

<sup>5</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

## II.3.2 Auslands- und Ausländerförderung

### II.3.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist seit dem Jahr 2016 gesunken. Im Jahr 2020 wurden weltweit 28.063 Auslandsaufenthalte gefördert, was eine Verringerung der Zahl der mit BAföG geförderten Auslandsaufenthalte um nahezu 35 Prozent im Berichtszeitraum bedeutet (2016: circa 43.000). Während die Zahl der geförderten Auszubildenden in den Jahren 2016 bis 2019 jährlich um etwa 2.000 bis 3.000 abnahm, fällt auf, dass die Zahl der Geförderten allein im letzten Berichtsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 8.000 zurückgegangen ist (rund 22 Prozent). Hier dürfte sich der Einfluss der Corona-Pandemie niedergeschlagen haben, deretwegen weniger Auszubildende ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben. Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sank die Zahl der Auslandsaufenthalte im Berichtszeitraum etwas geringer um insgesamt etwa 33 Prozent (2020: circa 20.000; 2016: circa 30.000). Dabei ist zu beachten, dass wegen des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der EU die dort im Jahr 2020 noch ungefähr 2800 geförderten Studierenden in der amtlichen BAföG-Statistik bereits den Geförderten in europäischen Staaten außerhalb der EU zugeordnet werden<sup>5</sup>, auch wenn für sie förderungsrechtlich das Vereinigte Königreich nach dem Brexit-Übergangsgesetz bis Ende 2020 weiterhin als Mitgliedstaat der EU zu behandeln war. Ohne diesen statistischen Effekt liegt der Rückgang der in Zielstaaten innerhalb der EU Geförderten sogar nur bei rund 20 Prozent.

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge von Auslandsgeförderten verzeichnen im Berichtszeitraum hingegen insgesamt einen Anstieg. Der durchschnittliche Förderungsbetrag pro Person lag im Jahr 2020 für Zielstaaten weltweit bei 636 Euro im Monat (ein Zuwachs um 9,5 Prozent gegenüber 2016 mit 581 Euro). Im EU-Ausland, für das anders als für Zielstaaten außerhalb der EU keine Kaufkraftausgleichszuschläge und zumeist geringere Reisekostenzuschläge gewährt werden, lag der durchschnittliche Förderungsbetrag im Jahr 2020 bei 609 Euro im Monat (ein Zuwachs um 16,4 Prozent gegenüber 2016 mit 523 Euro).

Rund 71 Prozent der weltweit geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2020 betrafen Zielstaaten innerhalb der Europäischen Union (19.929 Geförderte). Den 47 Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums im sog. Bologna-Prozess galten rund 87 Prozent der weltweit geförderten Aufenthalte (24.496 Geförderte). Auf Nordamerika entfielen rund 3,4 Prozent (962 Geförderte), auf Mittel- und Südamerika sowie Ozeanien zusammen rund 2,6 Prozent (743 Geförderte) und auf Afrika und Asien zusammen rund 6,6 Prozent der Förderfälle (1.862 Geförderte) im Jahr 2020.

Die beliebtesten Zielstaaten der geförderten Auszubildenden waren im Jahr 2020 die Niederlande (5.180), Österreich (4465) und das Vereinigte Königreich (2.803), gefolgt von Spanien (1.772) und Frankreich (1.350). Die USA liegen mit nur noch 792 Studierenden (2016 waren es noch 2.974, 2019, also auch noch vor der Pandemie, immerhin noch 1.857) hinter Schweden (928). Der besonders starke Rückgang beim Zielland USA von 2019 auf 2020 um nahezu 55,6 Prozent dürfte durch die Pandemie verursacht worden sein.

Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern stellen insgesamt knapp 4,6 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte dar. Ihre Anzahl ist dabei im Berichtszeitraum von circa 2.500 auf circa 1.300 gesunken.

Der Finanzaufwand für die Auslandsförderung nach dem BAföG, betrug im Jahr 2020 insgesamt rund 107,4 Mio. Euro. 2016 betragen die Ausgaben für die Auslandsförderung noch circa 134,1 Mio. Euro. Auffällig ist hier der deutliche Rückgang von den Ausgaben im Jahr 2019 (etwa 121,3 Mio. Euro) auf die Ausgaben im Jahr 2020 (rund 107,4 Mio. Euro, also ein Rückgang um 11,5 Prozent), der ebenfalls vor allem eine Auswirkung der Corona-Pandemie sein dürfte. Auf das EU-Ausland entfielen im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von 77,348 Mio. Euro (2016: knapp 87,2 Mio. Euro).

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Hochschuljahr 2018/2019 (also noch vor der COVID-19-Pandemie) rund 42.300 Studierende aus Deutschland mit dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union einen Auslandsaufenthalt durchführen. Dies ist ein Zuwachs um fast 6,5 Prozent im Vergleich zu dem im letzten Bericht angeführten Zeitraum (Hochschuljahr 2014/2015). Davon entfiel auf die rund 33.300 für ein Auslandsstudium geförderten Studierenden ein Plus von circa 5,3 Prozent und auf die zuletzt rund 9.000 für ein Auslandspraktikum Geförderten ein Plus von fast 11,4 Prozent.

<sup>5</sup> Dementsprechend auch in Übersicht 13, um Vergleichbarkeit der Daten zu wahren.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) wurden im Jahr 2020 insgesamt 9.449 deutsche Studierende in den Kategorien „Bachelor- und Master-Niveau“ im Ausland gefördert. Im Jahr 2019 waren es noch 24.276; die Gefördertenzahlen sind also allein innerhalb des Jahres 2020 um über 61 Prozent zurückgegangen. Dass die Anzahl der DAAD-Geförderten während der COVID-19-Pandemie so deutlich stärker gesunken ist, als die der BAföG-Geförderten, könnte mit den zum Gesetzesvollzug des BAföG während der Pandemie den Ländern gegenüber getroffenen Anwendungs- und Auslegungsvorgaben des BMBF zusammenhängen, die eine weitere Förderung von Auslandsausbildungen auch bei wegen pandemiebedingten Unterbrechungen des Lehrbetriebs sowie verschiedener Reisebeschränkungen nur virtueller Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ausländischen Ausbildungsstätten ermöglicht haben.

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13 **Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten 2014 bis 2020<sup>1</sup>**

Land	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>EU-Staaten</b>	<b>32.855</b>	<b>30.944</b>	<b>29.565</b>	<b>28.850</b>	<b>27.130</b>	<b>25.511</b>	<b>19.929</b>
Belgien	422	391	354	354	362	361	289
Bulgarien	111	168	225	286	485	384	461
Dänemark	834	813	747	688	587	509	472
Estland	134	169	154	136	149	131	122
Finnland	541	591	566	573	494	463	327
Frankreich	2.739	2.465	2.234	2.074	1.875	1.740	1.350
Griechenland	166	196	239	300	322	343	315
Irland	933	939	913	821	701	684	477
Italien	981	891	926	959	905	874	664
Kroatien	–	66	73	102	101	115	99
Lettland	179	200	214	251	236	211	215
Litauen	97	116	138	152	151	135	115
Luxemburg	48	52	52	47	38	26	41
Malta	84	69	64	73	58	53	33
Niederlande	7.550	6.832	6.395	6.073	5.564	5.188	5.180
Österreich	5.021	4.639	4.311	4.151	4.008	4.096	4.465
Polen	836	814	793	767	717	673	563
Portugal	456	506	571	669	664	597	556
Rumänien	280	306	364	414	439	443	435
Schweden	1.592	1.512	1.459	1.396	1.280	1.112	928
Slowakei	61	80	90	96	103	108	110
Slowenien	45	80	83	88	84	85	98
Spanien	3.307	3.058	2.904	2.930	2.742	2.551	1.772
Tschechien	324	316	364	374	348	325	277
Ungarn	524	546	563	537	562	558	506

Land	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vereinigtes Königreich	5.558	5.091	4.727	4.495	4.097	3.679	–
Zypern	32	38	42	44	58	67	59
<b>Weitere Bologna-Staaten<sup>2</sup></b>	<b>3.533</b>	<b>3.450</b>	<b>3.128</b>	<b>2.632</b>	<b>2.410</b>	<b>2.376</b>	<b>4.581</b>
Darunter							
Bosnien und Herzegowina	5	3	2	4	3	4	5
Island	57	57	49	61	35	32	31
Kasachstan	7	2	5	5	3	6	2
Kroatien	45	–	–	–	–	–	–
Liechtenstein	3	1	0	2	4	2	1
Norwegen	443	503	490	434	445	429	170
Russische Föderation	346	336	370	359	296	288	173
Schweiz	1.187	1.043	929	882	812	752	750
Serbien	6	4	6	9	6	4	2
Türkei	1.413	1.482	1.257	846	774	821	617
Ukraine	11	7	9	14	11	11	5
Vereinigtes Königreich	–	–	–	–	–	–	2.803
<b>Bologna-Staaten Insgesamt</b>	<b>36.388</b>	<b>34.394</b>	<b>32.693</b>	<b>31.482</b>	<b>29.540</b>	<b>27.887</b>	<b>24.510</b>
<b>Übriges Europa</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
<b>Nordamerika</b>	<b>3.970</b>	<b>2.555</b>	<b>3.573</b>	<b>3.068</b>	<b>2.574</b>	<b>2.323</b>	<b>962</b>
Kanada	572	572	599	597	522	466	170
Vereinigte Staaten	3.398	1.983	2.974	2.471	2.052	1.857	792
<b>Mittel- und Südamerika, Ozeanien</b>	<b>2.923</b>	<b>2.786</b>	<b>2.680</b>	<b>2.524</b>	<b>2.334</b>	<b>1.929</b>	<b>743</b>
Darunter							
Costa Rica	63	71	66	67	66	66	24
Mexiko	402	386	359	404	405	352	130
Argentinien	184	188	176	130	128	119	39
Brasilien	281	254	243	218	182	131	52
Chile	213	197	185	197	185	175	46
Ecuador	82	62	51	68	68	45	20
Peru	109	103	70	79	102	73	19
Australien	1.010	955	971	853	762	611	255
Neuseeland	271	215	209	183	154	133	50

Land	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Afrika, Asien</b>	<b>4.480</b>	<b>4.411</b>	<b>4.298</b>	<b>4.221</b>	<b>3.899</b>	<b>3.779</b>	<b>1.862</b>
Darunter							
Ägypten	69	76	39	45	47	37	15
Südafrika	369	297	234	238	205	165	79
China	1.160	1.152	1.032	934	883	865	349
Indien	168	125	150	140	90	78	38
Indonesien	411	456	453	462	378	358	124
Japan	490	509	535	562	594	639	328
Korea, Republik	345	356	434	496	475	493	335
Malaysia	186	206	191	167	140	132	75
Singapur	125	130	106	76	75	75	30
Taiwan	156	190	199	215	231	234	140
Thailand	388	387	386	300	254	203	68
<b>Insgesamt weltweit<sup>3</sup></b>	<b>47.759</b>	<b>44.153</b>	<b>43.244</b>	<b>41.283</b>	<b>38.339</b>	<b>35.899</b>	<b>28.063</b>

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

<sup>1</sup> einschließlich. Geförderte an Fernunterrichtsinstituten.

<sup>2</sup> Ab 2015 einschl. Weißrussland. Ab 2020 einschl. San Marino.

<sup>3</sup> Ab 2015 einschl. Unbekannt / Ohne Angabe

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik

### II.3.2.2 Entwicklung der ausländischen Geförderten in Deutschland

Übersichten 14 und 15 geben einen genaueren Überblick über die Entwicklung bei den Geförderten mit ausländischen Staatsangehörigkeiten. Danach wurden im Jahr 2020 mit rund 71.000 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt nahezu 9 Prozent mehr Ausländer gefördert als noch 2016 (knapp 65.000). Die Gesamtzahl der in 2020 geförderten ausländischen Auszubildenden setzt sich zusammen aus rund 42.000 Studierenden (2016: etwa 41.000) und knapp 29.000 Schülerinnen und Schülern (2016: circa 24.000).

Während damit die Zahl der mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit um knapp 21 Prozent anstieg, gab es bei der Zahl der Studierenden im Vergleich zum Jahr 2016 mit einem Anstieg von nur 2,4 Prozent keine wesentliche Veränderung.

Die Zahl der Geförderten mit Unionsbürgerschaft ist im Berichtszeitraum um 2.000 Personen zurückgegangen (2016: rund 13.600; 2020: rund 11.600). Prozentual entspricht dies einem Rückgang von circa 21 Prozent (2016) auf knapp 16 Prozent (2020). Dabei wirkt sich der statistische Effekt, dass die im Jahr 2020 noch 190 Geförderten aus dem Vereinigten Königreich in der BAföG-Statistik bereits nicht mehr der Gruppe der EU-Angehörigen zugeordnet wurden (und dementsprechend auch nicht in Übersicht 14), nur geringfügig aus. Die größte Gruppe der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und -bürger stellen weiterhin die italienischen Staatsangehörigen mit 2.200 Geförderten (2016: 2.832), gefolgt von den polnischen Staatsangehörigen mit 1.896 Geförderten (2016: 2.155) und den griechischen Staatsangehörigen mit 1.282 Geförderten (2016: 1.773).

Bei den ausländischen Geförderten aus dem übrigen Europa gab es den stärksten Rückgang (um 43,3 Prozent von rund 34.300 Geförderten in 2016 auf mehr als 18.300 in 2020). Dieser Rückgang scheint nicht auf die Pandemie zurückzuführen sein, da er sich ungefähr gleichmäßig über den gesamten Berichtszeitraum beobachten lässt. Afrika hat hingegen erneut einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen (um 30 Prozent von etwa 4.000 Geförderten in 2016 auf fast 5.200 in 2020). Am deutlichsten ist der Zuwachs – wie auch schon im vorherigen Berichtszeitraum – bei den Geförderten aus Asien (nämlich um 165,7 Prozent von circa 12.800 in 2016 auf über 33.800 in 2020). Der besonders starke Zuwachs der Geförderten aus Asien im Berichtszeitraum ist vor allem zurückzuführen auf die fluchtbedingte Zuwanderung aus Syrien (nahezu eine Versiebenfachung der Gefördertenzahl zwischen 2016

und 2020 von rund 3.500 auf nahezu 21.500), Afghanistan (Zunahme um etwa 170 Prozent von circa 1.800 Geförderten in 2016 auf über 4.800 in 2020) sowie dem Irak (Verdoppelung der Zahl von rund 1.100 Geförderten in 2016 auf über 2.200 in 2020).

Von allen ausländischen Geförderten stellt Syrien mittlerweile auch das größte Einzelkontingent und löst damit die Türkei mit mehr als 11.400 Geförderten (2016: rund 22.400) ab; nunmehr gefolgt von Afghanistan, dem Irak, Italien als unter den ausländischen Geförderten am stärksten vertretenem Herkunftsstaat aus der EU, Polen und der Russischen Föderation (fast 1.900 im Jahr 2020 bei einem Minus von rund 27 Prozent gegenüber 2016).

Der gesamte finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist gegenüber dem letzten Bericht deutlich angestiegen und belief sich für den Bund im Jahr 2020 auf insgesamt rund 357,6 Mio. Euro (2016: 234,6 Mio. Euro).

#### Übersicht 14 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2020

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro
<b>EU-Staaten</b>	<b>11.600</b>	<b>53.467</b>	<b>3.724</b>	<b>2.266</b>	<b>13.208</b>	<b>7.876</b>	<b>5.387</b>	<b>40.259</b>
Belgien	90	426	21	12	66	69	49	359
Bulgarien	758	3.604	224	131	716	534	365	2.889
Dänemark	34	186	7	4	45	27	18	140
Estland	40	236	8	5	33	32	23	203
Finnland	26	109	4	2	10	22	14	99
Frankreich	356	1.661	75	46	275	281	188	1.386
Griechenland	1.282	5.484	429	261	1.331	853	592	4.153
Irland	35	182	4	1	5	31	22	177
Italien	2.200	10.184	705	440	2.620	1.495	1.030	7.564
Kroatien	807	3.400	202	118	602	605	409	2.798
Lettland	186	947	64	42	268	122	81	679
Litauen	243	1.242	75	45	274	168	119	968
Luxemburg	18	72	7	4	32	11	7	39
Malta	1	4	0	0	0	1	1	4
Niederlande	495	2.304	118	71	422	377	263	1.882
Österreich	404	2.085	94	61	456	310	209	1.628
Polen	1.896	8.761	743	451	2.652	1.153	787	6.108
Portugal	553	2.387	147	96	574	406	266	1.813
Rumänien	732	3.385	318	185	1.132	414	285	2.253
Schweden	51	251	15	10	57	36	26	194
Slowakei	109	577	35	21	133	74	57	444
Slowenien	41	188	9	4	21	32	22	167
Spanien	699	3.064	227	140	719	472	308	2.345
Tschechien	158	795	63	37	238	95	68	556
Ungarn	377	1.865	129	78	519	248	171	1.346

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro
Zypern	9	69	1	1	6	8	8	63
<b>Übriges Europa</b>	<b>18.317</b>	<b>82.421</b>	<b>4.905</b>	<b>3.018</b>	<b>16.746</b>	<b>13.412</b>	<b>9.527</b>	<b>65.675</b>
Darunter:								
Bosnien und Herzegowina	598	2.620	197	127	760	401	274	1.860
Island	4	8	1	0	1	3	2	7
Norwegen	18	109	3	2	12	15	13	97
Russische Föderation	1.888	9.680	537	349	2.097	1.351	947	7.583
Schweiz	89	458	18	11	81	71	43	377
Türkei	11.434	49.866	2.692	1.653	8.588	8.742	6.267	41.278
Ukraine	1.047	5.492	298	185	1.177	749	526	4.315
Vereinigtes Königreich	190	987	44	26	184	146	99	803
<b>Afrika</b>	<b>5.174</b>	<b>24.230</b>	<b>3.774</b>	<b>2.217</b>	<b>15.728</b>	<b>1.400</b>	<b>954</b>	<b>8.502</b>
Darunter:								
Marokko	275	1.361	100	58	408	175	119	953
Tunesien	92	579	38	24	191	54	42	388
<b>Asien</b>	<b>33.837</b>	<b>186.572</b>	<b>15.681</b>	<b>9.688</b>	<b>63.278</b>	<b>18.156</b>	<b>13.246</b>	<b>123.294</b>
Darunter:								
Afghanistan	4.825	21.638	3.945	2.412	16.568	880	572	5.070
China	289	1.595	40	25	232	249	174	1.363
Irak	2.244	9.955	1.563	951	5.877	681	475	4.078
Iran	1.401	7.251	629	369	2.509	772	542	4.742
Japan	36	140	3	1	8	33	19	132
Syrien	21.449	128.138	8.229	5.136	33.110	13.220	9.848	95.028
Vietnam	725	3.906	133	89	586	592	425	3.319
<b>Australien und Ozeanien</b>	<b>30</b>	<b>135</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>33</b>	<b>21</b>	<b>13</b>	<b>102</b>
<b>Amerika</b>	<b>868</b>	<b>4.698</b>	<b>311</b>	<b>194</b>	<b>1.374</b>	<b>557</b>	<b>384</b>	<b>3.323</b>
Darunter:								
Argentinien	14	58	4	1	12	10	5	45
Brasilien	194	1.033	88	55	369	106	74	664
Chile	33	190	7	4	32	26	17	157
Ecuador	30	144	14	9	58	16	10	86
Kanada	41	198	6	4	30	35	24	168
Kolumbien	107	595	35	20	144	72	51	451
Kuba	33	171	17	10	76	16	12	95
Mexiko	36	202	8	5	36	28	19	167
Peru	75	402	23	14	104	52	34	298

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte		Schüler und Schülerinnen			Studierende		
	insgesamt	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher Monatsbestand	finanzieller Aufwand
	Anzahl	in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro	Anzahl		in Tsd. Euro
Vereinigte Staaten	177	970	39	25	186	138	97	784
Sonstige / Ohne Angabe	1.132	6.035	447	274	1.624	685	499	4.411
<b>Insgesamt</b>	<b>70.958</b>	<b>357.558</b>	<b>28.851</b>	<b>17.662</b>	<b>111.992</b>	<b>42.107</b>	<b>30.010</b>	<b>245.566</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2021

### Übersicht 15 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit 2010 bis 2020

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>EU-Staaten</b>	11.626	12.314	12.735	12.823	14.225	13.898	13.651	13.422	12.819	12.262	11.600
<b>Übriges Europa<sup>1</sup></b>	34.166	36.813	38.273	37.675	35.833	34.302	32.299	29.500	25.796	22.053	18.317
<b>Afrika</b>	3.092	3.344	3.450	3.404	3.425	3.543	3.973	5.158	6.292	6.103	5.174
<b>Asien</b>	7.631	8.560	9.300	9.827	10.290	10.816	12.737	20.308	28.740	32.785	33.837
<b>Amerika</b>	1.125	1.170	1.224	1.303	1.332	1.255	1.209	1.114	1.012	920	868
<b>Sonstige<sup>2</sup></b>	2.565	2.123	1.786	2.171	1.515	1.234	916	865	932	1.038	1.162
<b>Insgesamt</b>	<b>60.205</b>	<b>64.324</b>	<b>66.768</b>	<b>67.203</b>	<b>66.620</b>	<b>65.048</b>	<b>64.785</b>	<b>70.367</b>	<b>75.591</b>	<b>75.161</b>	<b>70.958</b>

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

<sup>1</sup> ab 2020 einschließlich Vereinigtes Königreich

<sup>2</sup> einschließlich Australien, Ozeanien, ohne Angaben.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2021

### II.3.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

#### II.3.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 464 Euro auf 574 Euro gestiegen, für Schülerinnen und Schüler von 435 Euro auf 503 Euro (vgl. Übersicht 16). Die Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge ab 2019 durch das 26. BAföGÄndG schlagen sich hier deutlich nieder.

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von 40,3 Prozent auf 44,1 Prozent erhöht; der Anteil derer, die Teilförderung erhielten, hat sich entsprechend von 59,7 Prozent auf 55,9 Prozent verringert.

Bei den geförderten Schülerinnen und Schülern ist der Anteil derer mit Vollförderung von 66,5 Prozent im Jahr 2016 auf 71,1 Prozent im Jahr 2020 gestiegen; der Anteil derer mit Förderungsleistungen unterhalb des jeweils vollen Bedarfssatzes ist entsprechend von 33,5 Prozent auf 28,9 Prozent gesunken.

Übersicht 16 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Euro										
Studierende	436	452	448	446	448	448	464	499	493	514	574
Schülerinnen/Schüler	357	385	401	410	418	421	435	456	454	473	503

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik, 2021

Übersicht 17 Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2016/2020)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2016	2020	2016	2020
	Monatsdurchschnitt in Prozent			
Universitäten <sup>1</sup>	38,9	42,5	61,1	57,5
Akademien <sup>2</sup>	27,4	23,9	72,6	76,1
Kunsthochschulen	38,4	44,9	61,6	55,1
Fachhochschulen <sup>3</sup>	43,1	47,4	56,9	52,6
Hochschulen insgesamt	40,3	44,1	59,7	55,9

<sup>1</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>2</sup> Berichtsjahr 2020: Sowohl Akademien, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt sind

<sup>3</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021, BAföG-Statistik

Übersicht 18 **Geförderte Schülerinnen und Schüler nach Voll- und Teilförderung (2016/2020)**

Ausbildungsstätte	Vollförderung		Teilförderung	
	2016	2020	2016	2020
	Monatsdurchschnitt in Prozent			
Gymnasium <sup>1</sup>	54,5	64,8	45,5	35,2
Abendhauptschule	78,4	86,9	21,6	13,1
Abendrealschule	72,4	78,6	27,6	21,4
Abendgymnasium	84,7	88,8	15,3	11,2
Kolleg	89,9	91,7	10,1	8,3
Berufsaufbauschule	59,3	64,1	40,7	35,9
Berufsfachschule	64,9	69,3	35,1	30,7
Fachoberschule	53,7	59,5	46,3	40,5
<i>Davon</i>				
mit vorheriger Ausbildung	53,1	57,8	46,9	42,2
ohne vorherige Ausbildung	55,1	61,6	44,9	38,4
Fachschule	59,2	64,2	40,8	35,8
<i>Davon</i>				
mit vorheriger Ausbildung	59,2	62,2	40,8	37,8
ohne vorherige Ausbildung	59,3	66,6	40,7	33,4
<b>Schulen insgesamt</b>	<b>66,5</b>	<b>71,1</b>	<b>33,5</b>	<b>28,9</b>

<sup>1</sup> einschließlich sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), BAföG-Statistik 2021

### II.3.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2020 erhielten knapp 70 Prozent (69,1 Prozent) der geförderten Studierenden an Universitäten mehr als 450 Euro monatlich (2016: 52,8 Prozent). An den Fachhochschulen lag dieser Wert mit 70,2 Prozent sogar noch etwas höher. Erneut deutlich gestiegen ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro erhalten; er erreicht inzwischen 55,3 Prozent der Geförderten an Universitäten (2016: 43,9 Prozent) und 53,9 Prozent an Fachhochschulen (2016:44,2 Prozent).

Übersicht 19 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2020)

Monatliche Förderungsbeträge in Euro	Universitäten <sup>1</sup>		Akademien <sup>2</sup>		Kunsthochschulen		Fachhochschulen <sup>3</sup>	
	Prozent	Prozent kum.	Prozent	Prozent kum.	Prozent	Prozent kum.	Prozent	Prozent kum.
bis 50	1,1	1,1	1,7	1,7	0,8	0,8	1,1	1,1
bis 100	1,8	2,9	4,3	6,0	1,4	2,2	1,8	2,9
bis 150	2,3	5,2	5,4	11,4	2,0	4,1	2,3	
bis 200	3,0	8,2	5,5	16,9	2,4	6,5	2,9	8,1
bis 250	3,6	11,8	7,6	24,5	2,5	9,0	3,4	11,6
bis 300	4,2	16,0	7,2	31,7	3,4	12,4	3,9	15,4
bis 350	4,5	20,5	7,4	39,1	4,1	16,6	4,4	19,8
bis 400	5,0	25,5	5,8	44,9	3,4	20,0	4,8	24,6
bis 450	5,4	30,9	7,5	52,5	4,9	24,9	5,1	29,8
bis 500	13,7	44,7	10,8	63,3	7,4	32,3	16,4	46,1
bis 550	4,8	49,4	4,5	67,8	4,9	37,2	4,4	50,6
bis 600	5,5	54,9	5,3	73,1	5,9	43,1	5,4	56,0
bis 650	4,5	59,4	3,6	76,6	4,8	47,9	4,1	60,1
bis 700	5,1	64,5	3,2	79,9	5,3	53,2	4,6	64,7
bis 750	14,0	70,3	9,5	72,4	15,5	62,2	12,3	68,8
bis 800	5,2	75,5	3,7	76,1	7,1	69,3	5,1	73,9
bis 850	2,6	78,1	1,8	77,9	3,9	73,2	2,8	76,7
bis 900 <sup>4</sup>	9,0	87,1	4,0	81,9	13,2	86,3	10,7	87,4
über 900 <sup>4</sup>	4,7	100,0	1,2	100,0	7,1	100,0	4,5	100,0

<sup>1</sup> einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

<sup>2</sup> Sowohl Akademien, deren Abschlüsse mit Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind als auch solche, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellten und gleichgestellten Abschlüssen sind.

<sup>3</sup> einschließlich Höhere Fachschulen

<sup>4</sup> Förderungshöchstbeträge, die mit Zusatzleistungen wie Kinderbetreuungszuschlag oder Leistungen nach BAföG- AuslandszuschlagsV oder der HärteV zusammentreffen

### II.3.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Die in Übersicht 20 dargestellten Gesamtausgaben<sup>6</sup> des Bundes, der zum 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen hat, betragen im Jahr 2016 rund 2,9 Mrd. Euro und erhöhten sich im Jahr 2017 auf fast 3,0 Mrd. Euro. In den wirtschaftskonjunkturstarke Jahren 2018 und 2019 gingen die Gesamtausgaben zurück. Mit dem 26. BAföGÄndG wurden die Förderungssätze und Freibeträge deutlich erhöht. Danach erhöhten sich die Gesamtausgaben des Bundes für das BAföG bereits im Jahr 2020 wieder auf fast 2,9 Mrd. Euro. Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 20 dargestellt.

#### Übersicht 20 Entwicklung des Finanzaufwandes – in Mio. Euro –

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schüler insgesamt	957	961	1.001	928	881	799	795	739	709	734
davon Bund <sup>1</sup>	622	625	651	603	881	799	795	739	709	734
Studierende insgesamt <sup>2</sup>	2.251	2.382	2.348	2.249	2.192	2.071	2.182	1.991	1.908	2.170
davon Bund <sup>1</sup>	1.463	1.548	1.526	1.462	2.192	2.071	2.182	1.991	1.908	2.170
darunter Zuschuss	762	799	792	763	1.138	1.071	1.143	1.031	990	1.107
darunter Darlehen <sup>3</sup>	701	749	734	699	1.054	1.000	1.039	960	918	1.063
<b>Insgesamt</b>	<b>3.208</b>	<b>3.343</b>	<b>3349</b>	<b>3.177</b>	<b>3.073</b>	<b>2.870</b>	<b>2.977</b>	<b>2.730</b>	<b>2.617</b>	<b>2.904</b>
davon Bund <sup>1</sup>	2.085	2.173	2.177	2.065	3.073	2.870	2.977	2.730	2.617	2.904

1 Seit 1. Januar 2015 vollständige Übernahme der Geldleistungen nach dem BAföG durch den Bund.

2 Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an KfW geleisteten Zinsen

3 Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt.

Quelle: BMBF, Bundeskasse

### II.3.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Dem Bundesverwaltungsamt obliegt die Verwaltung und Einziehung der nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen (§ 39 Absatz 2 BAföG). Insgesamt sind rund 5,3 Mio. Darlehensnehmende mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 32 Mrd. Euro (einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2020). Mit dem 25. BAföGÄndG wurde ab dem Jahr 2015 die Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG vollständig auf den Bund übertragen. Die Länder werden an den Darlehensrückflüssen nach § 56 Absatz 2 BAföG noch solange beteiligt bis ein Gesamtbetrag von 2,058 Mrd. Euro erreicht ist.

Ausführliche allgemeine Informationen, die für die Rückzahlung erforderlich sind, stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes ([www.bafog.bund.de](http://www.bafog.bund.de)) zur Verfügung. Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmenden weiterhin einen Online-Service (unter [www.bafogonline.bva.bund.de](http://www.bafogonline.bva.bund.de)) an. Hierüber können Mitteilungen und Antragsformulare online ausgefüllt und übermittelt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, zu übersendende Dokumente und Nachweise als Datei hochzuladen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch. Bei zusätzlicher Authentifizierung mit dem neuen Personalausweis können die Darlehensnehmenden unmittelbar im Bearbeitungssystem Adressen- und Namensänderungen eingeben, sich u. a. die Stammdaten, eine Antragshistorie oder eventuelle Stundungsdaten anzeigen lassen. Es ist zudem möglich, elektronisch Widerspruch einzulegen und den persönlichen Darlehenskontostand abzufragen. Eine elektronische Akteneinsicht ist seit Juni 2020 über die eID-Funktion des Personalausweises ebenfalls möglich. Übersendungen aus dem Online-Service gehen als elektronischer Posteingang unmittelbar auf dem virtuellen Schreibtisch der jeweils im Bundesverwaltungsamt Zuständigen ein. Über die BAföG-Hotline werden den Darlehensnehmenden 24 Stunden täglich auswahlbezogen automatische Informationsansagen zu allgemeinen Fragen der Darlehensrückzahlung angeboten. Daneben ist während der Telefonzeiten der BAföG-Hotline eine individuelle Beratung durch Mitarbeitende des BAföG-Bereiches im Bundesverwaltungsamt möglich.

<sup>6</sup> Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

Die Ämter für Ausbildungsförderung melden dem Bundesverwaltungsamt jährlich die als hälftiges Darlehen ausbezahlten Anteile an den regelmäßigen Förderungsleistungen für Studierende.

Die Rückzahlungsverpflichtung zu den mit Regelförderung hälftig gewährten BAföG-Staatsdarlehen beginnt nach gesetzlicher Vorgabe fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer. Hierzu erhalten die Darlehensnehmenden etwa sechs Monate vor Rückzahlungsbeginn einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid vom Bundesverwaltungsamt, der u. a. auch einen konkreten Tilgungsplan enthält. Im Berichtszeitraum von 2017 bis 2020 wurden insgesamt 608.767 solcher Erstbescheide versandt.

Die Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen und Zinsen sind im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen. Sie betragen im Jahr 2017 etwa 659 Mio. Euro, im Jahr 2018 rund 714 Mio. Euro, im Jahr 2019 rund 800 Mio. Euro und erreichten im Jahr 2020 mit nahezu 904 Mio. Euro einen Höchstwert. Der überproportional starke Anstieg in den letzten beiden Jahren dürfte sich insbesondere durch die begleitend zum 26. BAföGÄndG herabgesetzten Nachlasssätze bei vorzeitiger Tilgung erklären. Hier wurde von den Darlehensrückzahlenden bis zum Auslaufen der für eine Übergangszeit noch bis zum 31. März 2020 gültig gebliebenen Altregelung verstärkt die Möglichkeit der Gesamtablösung unter Inanspruchnahme der höheren Nachlasssätze genutzt.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden im Berichtszeitraum Januar 2017 bis Dezember 2020 wie folgt genutzt:

- Es gab insgesamt 337.253 Freistellungen wegen geringen Einkommens. Auf wie viele Jahre und auf welche der in Übersicht 21 jahresweise erfassten erstmals bewilligten einzelnen Darlehen diese Freistellungsentscheidungen sich ohne Doppelzählungen bei Folgefreistellungen verteilen und über welchen Zeitraum sich daher ursprünglich erwartete Einnahmen in welchem Gesamtvolumen verzögern, ist statistisch nicht auswertbar.
- 9.705 Darlehensnehmende erhielten im Berichtszeitraum einen (nur noch für Studienabschlüsse bis einschließlich 31. Dezember 2012 möglichen) Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlassbetrag von insgesamt 16 Mio. Euro.
- 4.627 Darlehensnehmende erhielten einen (ebenfalls nur noch für Studienabschlüsse biseinschließlich 31. Dezember 2012 möglichen) Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung mit einem Erlassbetrag von insgesamt 7,7 Mio. Euro.
- 435.592 Darlehensnehmende zahlten ihre Darlehen in Höhe von (nach Abzug der Nachlassbeträge) insgesamt rund 1,7 Mrd. Euro vorzeitig zurück. Zum Ende des Berichtszeitraums im Jahr 2020 machten die vorzeitigen Tilgungsleistungen mit über 58 Prozent wie schon in den Jahren zuvor weiterhin deutlich mehr als die Hälfte aller eingezogenen Darlehensbeträge aus. Die im Gegenzug den Darlehensnehmenden nachgelassenen Rückzahlungsbeträge summierten sich im Berichtszeitraum auf insgesamt rund 708 Mio. Euro.
- Die Zahl der Fälle, in denen die Regelung nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Begrenzung der Rückzahlungssumme auf höchstens 10.000 Euro zur Anwendung kommt, ist erwartungsgemäß weiter gestiegen. Im Zeitraum von 2017 bis 2020 reduzierte sich dadurch in insgesamt 42.418 Fällen die zurückzuzahlende Darlehensschuld um insgesamt 163 Mio. Euro.
- Der mit dem 26. BAföGÄndG eingeführte Erlass nach § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG wurde in den Jahren 2019 und 2020 in insgesamt 2.230 Fällen mit einem Erlassbetrag von insgesamt rd. 22,1 Mio. Euro gewährt.
- Der ebenfalls mit dem 26. BAföGÄndG neu eingeführte Erlass zur Vermeidung einer unbilligen Härte nach § 18 Absatz 12 Satz 3 BAföG wurde in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 1.121 Darlehensnehmenden mit einer Gesamtsumme von 11,3 Mio. Euro gewährt.

Im Berichtszeitraum wurden im Bundesverwaltungsamt jährlich rund 500.000 bis 600.000 Posteingänge (inkl. Eingängen aus dem Online-Service-Portal) zu BAföG-Darlehen bearbeitet und circa 440.000 Postausgänge erstellt. Hinzu kommen jährlich über 400.000 automatisiert erstellte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide).

Während des Berichtszeitraumes wurden für erforderliche Anschriftenermittlungen bei Postrückläufen Verwaltungskostenpauschalen von jeweils 25 Euro (§ 12 Absatz 2 DarlehensV) in einer Gesamthöhe von 5 Mio. Euro vereinnahmt.

Der Verwaltungskostenanteil ist in den Jahren 2017 bis 2020 weiter zurückgegangen. Dies ist insbesondere auf die Einnahmensteigerungen der letzten Jahre zurückzuführen.

Weitere Einzelheiten sind in den Übersichten 21 bis 23 dargestellt.

**Übersicht 21 Darlehensverwaltung  
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –**

	Darlehensnehmende <sup>1,2</sup>	Summe (in Tsd. Euro)
<b>2010</b>	143.202	195.635
<b>2011</b>	143.457	196.063
<b>2012</b>	153.269	219.025
<b>2013</b>	153.576	230.694
<b>2014</b>	145.223	209.884
<b>2015</b>	107.757	144.004
<b>2016</b>	158.552	196.352
<b>2017</b>	105.457	140.152
<b>2018</b>	128.367	184.037
<b>2019</b>	102.259	149.743
<b>2020</b>	112.804	154.284

1 für die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

2 Schwankungen zwischen den Jahren treten auf, wenn Datensätze erst im Folgejahr in die Datenbank des BVA eingepflegt und dementsprechend bei statistischen Auswertungen erst für dieses Jahr berücksichtigt werden können.

Quelle: BVA

**Übersicht 22 Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –**

Fallzahlen für	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	110.499	113.706	121.768	127.494	129.838	133.073	137.320	150.398	155.280	161.207	141.882
Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung	132.686	113.220	129.158	101.222	118.139	115.703	69.514	72.825	94.487	80.802	89.139
Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung	3.783	3.728	4.266	4.824	5.131	5.072	4.856	3.751	713	110	53
Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistung	12.606	12.435	13.883	14.596	15.606	14.843	16.792	8.437	1.004	207	57
Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	78.138	79.974	75.783	90.674	93.094	89.892	91.220	97.420	101.647	112.746	123.779
Teilerlass Deckelung (§ 17 Absatz 2 BAföG)	12	68	179	398	484	478	1193	1774	4094	4945	31605
Erllass gemäß § 18 Absatz 12 Satz 1 BAföG	–	–	–	–	–	–	–	–	–	286	1944
„Härtefallerlass“ (§18 Absatz 12 Satz 3 BAföG)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	32	1089

Quelle: BVA

Übersicht 23 **Darlehensverwaltung**  
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse (in 1.000 Euro) –

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Tilgung</b>	467 925	486 267	498 520	535 218	562 296	584 815	610 952	658 565	713 724	800 328	904 273
<sup>1</sup>	(304 151)	(316 073)	(324 038)	(347 892)	(365 492)	(396 663)	(422 800)	(470 414)	(525 573)	(612 177)	(716 122)
<b>Zinsen</b>	4 998	5 486	4 939	5 680	6 075	6 297	6 361	7 395	9 765	10 571	11 445
<sup>2</sup>	(3 249)	(3 565)	(3 210)	(3 691)	(3 949)	100% Bund	100% Bund	100% Bund	100% Bund	100% Bund	100% Bund
<b>Gesamteinnahmen</b>	472 923	491 753	503 459	540 898	568 371	591 112	617 313	665 960	723 489	810 899	915 718
	(307 400)	(319 638)	(327 248)	(351 583)	(369 441)	(402 960)	(429 161)	(477 809)	(535 338)	(622 748)	(727 566)
<b>darunter</b>											
<b>vorzeitige Rückzahlung</b>	275 737	286 184	268 925	302 556	323 844	329 315	352 314	386 128	408 636	452 321	523 502
	(179 229)	(186 019)	(174 801)	(196 661)	(210 498)						
<b>Beträge Anschriftenermittlungs- und Bußgeldverfahren in 1.000 Euro</b>	866	928	885	1 073	1 123	1 041	1 062	1 259	1 198	1 286	1 271
<b>Beträge Mahnkosten in 1.000 Euro</b>	255	267	280	319	329	350	352	404	467	503	963 <sup>3</sup>
<b>Verwaltungskostenanteil in %</b>	<sup>4</sup> rund 2,09	rund 1,82	rund 2,34	rund 2,44	rund 1,79	rund 1,66	rund 1,63 <sup>5</sup>	rund 1,40	rund 1,22	rund 0,97	rund 0,78

<sup>1</sup> Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 abzgl. Länderanteil nach § 56 BAföG)

<sup>2</sup> Bundesanteil in Klammern (bis 2014 = 65 v. H. der Gesamtrückflüsse, ab 2015 gemäß § 56 BAföG kein Länderanteil mehr)

<sup>3</sup> ab 2020 Mahnkostenpauschale von 2 auf 5 Euro angehoben gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 DarlehensV

<sup>4</sup> ohne Bundeskasse

<sup>5</sup> endgültiger, gegenüber dem vorläufigen Wert im 21. Bericht nach § 35 BAföG korrigierter Wert

Quelle: BVA

### **II.3.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen**

Mit dem 26. BAföGÄndG wurde die bisherige Förderungsart mit verzinslichem Bankdarlehen der KfW ab dem Wintersemester 2019/2020 abgeschafft. Für die Hauptanwendungsfälle der sog. Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Absatz 3a BAföG und für zweite und weitere Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund, die gemäß § 7 Absatz 3 BAföG zu einer Kürzung der neuen Förderungshöchstdauer um die in den bisherigen Ausbildungen verbrachten Fachsemester geführt haben, wurde sie durch die für die Studierenden günstigere neue Förderungsart mit zinslosem Staatsdarlehen (Volldarlehen) ersetzt. Für weitere Anwendungsfälle des früheren BAföG- Bankdarlehens gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und Satz 2 BAföG wurde sie durch die Regelförderung mit hälftigem Zuschuss- und hälftigem Darlehensanteil ersetzt. Der Verzicht auf verzinsliche Darlehenselemente soll möglichen Verschuldungsängsten Betroffener begegnen, die wegen schwer kalkulierbarer Zusatzbelastungen infolge der Verzinslichkeit womöglich auf eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf der vorherigen regulären Förderung mit hälftigem Zuschussanteil verzichten könnten. Es gelten infolge des Wechsels der Förderungsart auch die beim Staatsdarlehen günstigeren Rückzahlungskonditionen und zudem die Möglichkeit, durch vorzeitige Rückzahlung einen Nachlass in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung führt für die Studierenden überdies zu einem Abbau bürokratischer Hürden, da der Abschluss eines zusätzlichen Darlehensvertrags mit der KfW entfällt, und die Bewilligung und Auszahlung weiterhin durch die jeweiligen Ämter für Ausbildungsförderung, die spätere Einziehung des Darlehens wie beim hälftigen Darlehensanteil an der Regelförderung dagegen zentral durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt. Für das Jahr 2019 wurden über 3.100 dieser neuen Darlehen von den Ämtern für Ausbildungsförderung ans BVA gemeldet, für 2020 wurden bisher über 2.500 Darlehensmeldungen vom BVA registriert.

#### **Bericht über die Bestandsfälle:**

Insgesamt haben bis zum Auslaufen des BAföG-Bankdarlehens 2019 über 144.000 Auszubildende mit der KfW einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen und eine Förderung durch Bankdarlehen erhalten. Aus diesen Verträgen hat die KfW bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt über 718 Mio. Euro ausgezahlt.

Übersicht 24 gibt einen Überblick über die insgesamt von der KfW bewilligten Darlehensverträge, gestaffelt nach Laufzeit und Höhe der monatlichen Auszahlungsbeträge.

Übersicht 24 **Darlehensverwaltung**  
 – Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und monatlicher Auszahlungssumme –

	bis 49 Euro	bis 99 Euro	bis 149 Euro	bis 199 Euro	bis 249 Euro	bis 299 Euro	bis 349 Euro	bis 399 Euro	bis 449 Euro	bis 499 Euro	bis 549 Euro	bis 599 Euro	bis 649 Euro	bis 699 Euro	über 699 Euro	Gesamt in Euro
<b>Laufzeit in Monaten:</b>																
1	2	5	16	29	34	32	50	51	85	115	154	182	95	73	26	949
2	9	12	32	54	77	123	160	176	205	275	386	347	136	205	91	2.288
3	6	48	72	133	183	220	333	329	429	514	781	703	273	349	146	4.519
4	25	74	128	212	264	332	425	411	598	669	961	957	307	451	225	6.039
5	17	85	195	258	387	487	588	678	792	929	1300	1247	461	562	268	8.254
6	105	372	772	1018	1540	1865	2349	2366	3151	3277	4851	4630	2065	2050	1150	31.561
7	32	122	120	186	257	291	413	457	550	620	871	859	323	428	194	5.723
8	25	92	136	179	312	313	375	399	550	566	827	685	289	357	142	5.247
9	30	88	181	261	313	366	469	475	566	589	868	741	315	348	182	5.792
10	34	83	171	236	340	431	470	488	588	587	890	866	304	382	202	6.072
11	38	107	207	288	424	482	562	539	726	741	1071	1084	423	518	249	7.459
12	263	563	1039	1449	2093	2661	3297	3198	4106	4293	6166	6440	2718	3205	1861	43.352
13	20	16	18	30	60	58	76	80	72	86	126	114	43	27	27	853
14	10	25	28	40	44	57	60	75	64	96	106	74	35	16	13	743
Über 14	284	559	716	901	1065	1035	1124	1145	1391	1799	2309	1862	648	353	104	15.295
<b>Gesamt</b>	<b>900</b>	<b>2.251</b>	<b>3.831</b>	<b>5.274</b>	<b>7.393</b>	<b>8.753</b>	<b>10.751</b>	<b>10.867</b>	<b>13.873</b>	<b>15.156</b>	<b>21.667</b>	<b>20.791</b>	<b>8.435</b>	<b>9.324</b>	<b>4.880</b>	<b>144.146</b>

Stand: 30. Juni 2021

Quelle: KfW

Übersicht 25 gibt einen Überblick über die jährliche Entwicklung der zuletzt (bis zum 26. BAföG-ÄndG) noch gewährten Bankdarlehen nach dem BAföG. Mit 5.384 Neubewilligungen im Jahr 2017 und 4.538 Neubewilligungen im Jahr 2018 ist zu Beginn des Berichtszeitraums die Zahl der Neubewilligungen wie schon in den Jahren zuvor weiter zurückgegangen. Im Jahr 2019, in dem mit Inkrafttreten des 26. BAföG-ÄndG zum Beginn des Wintersemesters die Förderungsart auslief, wurden nur noch 2.447 Neuverträge abgeschlossen.

**Übersicht 25 Darlehensverwaltung  
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –**

Jahr	Gesamtausgaben in Euro	Neubewilligungen	Durchschnittlicher Bewilligungsbetrag in Euro pro Darlehensneh- menden	Durchschnittlicher- Förderungszeitraum pro Darlehens- nehmenden	Durchschnittlicher- Förderungsbetrag pro Monat in Euro
2007	35.766.480,95	7.603	4.704,26	9,27	507,58
2008	36.854.437,68	7.568	4.869,77	9,30	523,74
2009	42.111.538,76	8.761	5.019,95	9,43	532,13
2010	47.472.469,15	8.381	5.082,89	9,28 <sup>1)</sup>	547,52
2011	32.887.101,70	5.907	4.593,33	9,28 <sup>1)</sup>	494,78
2012	31.910.583,81	6.292	5.007,34	9,00	556,55
2013	32.247.442,00	6.447	4.967,61	8,93	556,16
2014	33.474.609,73	6.627	4.994,53	9,07	550,50
2015	32.140.398,52	6.105	5.068,64	9,13	555,35
2016	30.711.465,23	5.561	5.468,12	9,25	591,29
2017	31.649.457,54	5.348	5.692,53	9,33	610,13
2018	28.087.196,98	4.538	5.881,14	9,50	619,07
2019	21.227.362,87	2.447	5.736,55	9,38	611,57
2020	1.037.930,45				

<sup>1)</sup> Wgen Umstellung DV-Anwendung nur ausweisbar auf Basis des Zweijahreszeitraums vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Quelle: KfW

## II.4 Veränderung der Grunddaten

### II.4.1 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2020 und Herbst 2022 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. BAföG-Leistungen sind in der Regel vom elterlichen Einkommen abhängig. Für die Bewilligung wird dabei aus Vereinfachungsgründen auf das jeweils im vorvergangenen Jahr erzielte Einkommen abgestellt, für das dann regelmäßig auch bereits ein Steuerbescheid vorliegt, der die maßgeblichen Daten ausweist. Die bis 2022 prognostizierte Einkommensentwicklung wird daher relevant für die bis 2024 anstehenden Bewilligungen von BAföG-Leistungen. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schülerinnen, Schüler und Studierenden liegen keine spezifischen statistischen Daten vor, die sich ausschließlich auf den betroffenen Personenkreis beziehen. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer.

### II.4.1.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen.

Für den Zeitraum von 2021 bis 2023 wird sich gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 28.10.2021 für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 6,2 Prozent ergeben. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 4,4 Prozent etwas geringer ausfallen (vgl. Übersicht 26).

#### Übersicht 26 Einkommensentwicklung 2020 bis 2023

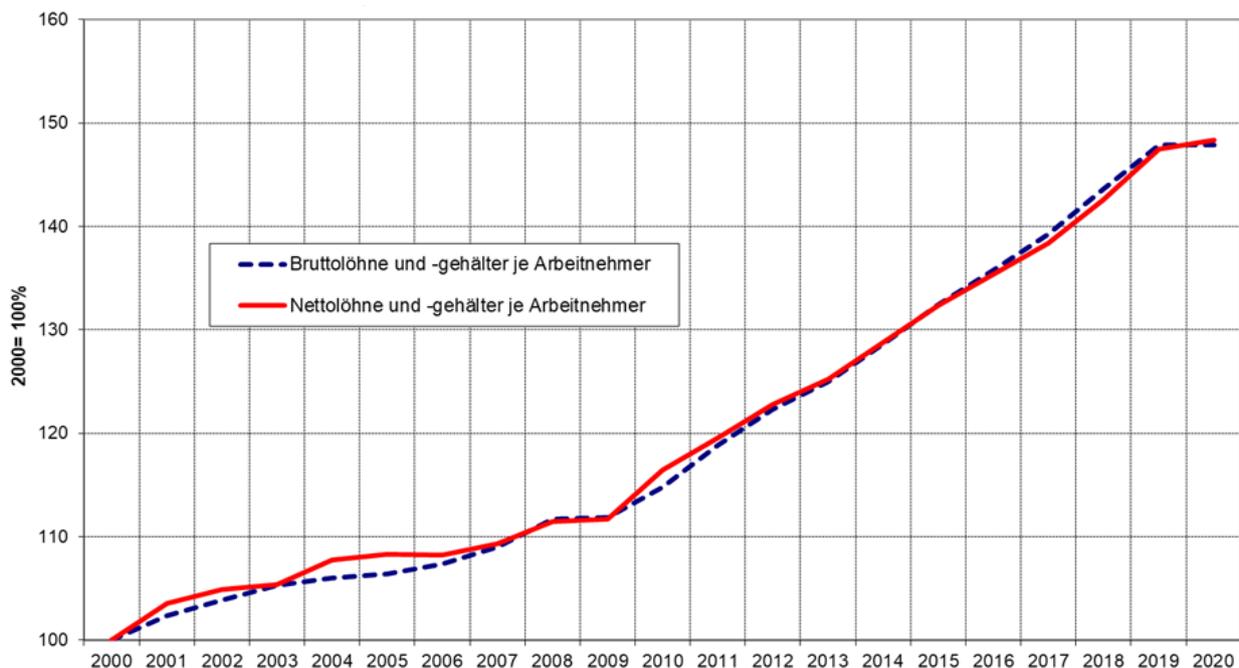
	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	EURje Monat	Veränderung gegenüber Vorjahrin Prozent	EURje Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2020	3100	0,1	2090	0,4
2021	3200	3,3	2170	3,8
2022	3300	3,4	2230	2,9
2023	3.400	2,8	2260	1,4
2022/2020		6,7		6,8
2023/2021		6,2		4,4

\*Inländerkonzept Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) (Stand: August 2021); Prognose Stand Herbstprojektion 2021

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen (brutto und netto) in Deutschland von 2000 bis 2020.

Schaubild 1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 2000 bis 2020



Quelle: Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), August 2021

### II.4.1.2 Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schülerinnen, Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Vergleich herangezogen<sup>7</sup>. Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde erstmalig der Regelbedarf eingeführt und für erwachsene Alleinstehende bzw. Alleinerziehende (RBS 1) zum 1. Januar 2011 auf einen Betrag von 364 Euro festgelegt<sup>8</sup>. Es erfolgt eine zeitnahe Fortschreibung beziehungsweise Überprüfung der Geldleistungen: Die Regelbedarfe werden alle fünf Jahre anhand der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) überprüft und im Rahmen eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) neu festgesetzt. Zwischen diesen Überprüfungen wird jährlich zum 1. Januar fortgeschrieben (durch Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnungen – RBSFV).

Die Fortschreibung richtet sich nach der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für Güter und Dienstleistungen, die bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt worden sind, sowie nach der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. In den Mischindex gehen die Veränderungsrate der Entwicklung der Preise mit einem Anteil von 70 Prozent und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter mit einem Anteil von 30 Prozent ein.

#### Übersicht 27 Entwicklung der Regelbedarfsstufe 1 (Grundsicherung) 2011 bis 2021

<b>gültig ab</b>	<b>RBS 1 in Euro</b>	<b>Grundlage</b>
1. Januar 2011	364	RBEG 2011 (EVS 2008)
1. Januar 2012	374	RBSFV 2012
1. Januar 2013	382	RBSFV 2013
1. Januar 2014	391	RBSFV 2014
1. Januar 2015	399	RBSFV 2015
1. Januar 2016	404	RBSFV 2016
1. Januar 2017	409	RBEG 2017 (EVS 2013)
1. Januar 2018	416	RBSFV 2018
1. Januar 2019	424	RBSFV 2019
1. Januar 2020	432	RBSFV 2020
1. Januar 2021	446	RBEG 2021 (EVS 2018)

### II.4.2 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsrate werden entsprechend den bisherigen Berichten nach § 35 BAföG aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 28 zu entnehmen. Im Jahr 2020

<sup>7</sup> Nachdem durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das System der Arbeitslosenhilfe und das der Sozialhilfe für Erwerbsfähige seit dem 1. Januar 2005 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zusammengeführt worden ist, wurde bereits im vorletzten Bericht angekündigt, künftig nur noch die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und nicht mehr die Entwicklung bei den Renten – als Bezugsgröße heranzuziehen.

<sup>8</sup> Die Regelbedarfe werden seitdem nicht mehr wie zuvor nach der Rentenentwicklung dynamisiert, sondern nach einem sog. Mischindex fortgeschrieben, der zu 70 Prozent die Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und zu 30 Prozent die (Netto-)Lohnentwicklung berücksichtigt.

lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 0,5 Prozent und dürfte laut Herbstprojektion der Bundesregierung im Jahr 2021 bei 3,0 Prozent, im Jahr 2022 bei 2,5 Prozent liegen. Zusammengenommen kann damit für den Zeitraum 2020 bis 2022 von einer Steigerung von insgesamt etwa 5,6 Prozent ausgegangen werden.

Übersicht 28 **Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2015 bis 2022**

	Verbraucherpreisindex der privaten Haushalte	
	Index 2015 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
2015	100,0	0,5
2016	100,5	0,5
2017	102,0	1,5
2018	103,8	1,8
2019	105,3	1,4
2020	105,8	0,5
2021	109,0	3,0
2022	111,7	2,5
2022/2020		5,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021 und 2022: Herbstprojektion der Bundesregierung

Eine Betrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Bedarfssätze und auch der als Orientierungsgröße für deren Anpassungen jeweils mit heranzuziehenden Lebenshaltungskosten belegt, dass die Bedarfssätze sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Studierende seit 2001 stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise. Dies ist der Übersicht 29 und dem anschließenden, dazu gehörigen Schaubild zu entnehmen. Damit wird die relative Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zum Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in Deutschland abgebildet. Diese Betrachtung verdeutlicht überdies den durch in unregelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgenden Anpassungen der Bedarfssätze durch BAföG-Änderungsgesetze entstehenden Effekt, dass eine Kompensation steigender Lebenshaltungskosten nicht gleichmäßig und kontinuierlich erfolgt, sondern ihre volle Wirkung jeweils im Jahr unmittelbar nach einer Anpassung entfaltet und danach wieder abflacht. Die Anhebungen der BAföG-Sätze können sich daher je nach dem Abstand zwischen den jeweiligen Anpassungen unter Umständen unterschiedlich stark für verschiedene Auszubildendenkohorten auswirken. Zur Frage der absoluten Höhe der Bedarfssätze und ihrer Bemessung ermöglicht die Betrachtung an Hand des Indexvergleichs keine Aussage (hierzu wird auf III.4 verwiesen).

Übersicht 29 Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 2000 bis 2020

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Bedarfssatz Schüler<sup>1,2</sup></b>	365	412	412	412	412	412	412	412	455	455	465	465	465	465	465	465	504	504	504	580	585
<b>Index</b>	100,0	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	112,9	124,7	124,7	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	127,4	138	138	138	158,9	161,1
<b>Bedarfssatz Studierende<sup>1,3</sup></b>	478	529	530	530	530	530	530	530	584	584	597	597	597	597	597	597	649	649	649	744	752
<b>Index</b>	100,0	110,7	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	110,9	122,2	122,2	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	124,9	135,8	135,8	135,8	155,6	157,3
<b>Preisindex<sup>4</sup></b>	100,0	102,0	103,3	104,5	106,2	107,8	109,6	112,1	115,0	115,3	116,6	119,1	121,4	123,1	124,4	125,0	125,2	127,1	129,4	131,2	131,9

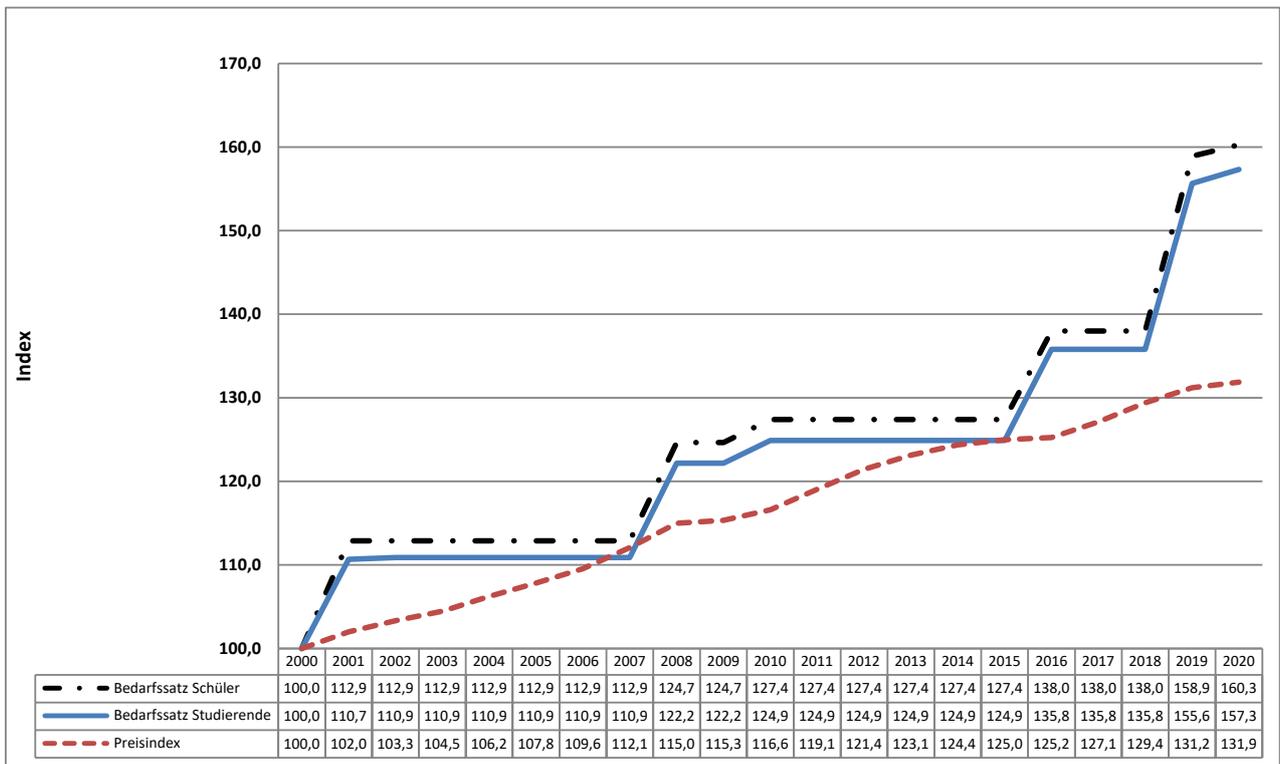
1 In Euro (gerundet); die Angaben sind bezogen auf den im jeweiligen Jahr zuletzt gültig gewesenen Rechtsstand; bis 2009 incl. nachweisabhängigem Wohnzuschlag; 30 Euro bis 2000, 64 Euro von 2001 bis 2007; 72 Euro in 2008 und 2009

2 Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000: alte Länder)

3 Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000: alte Länder)

4 Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), 2021

Schaubild 2 Entwicklung Bedarfssätze und Verbraucherpreise 2000 bis 2020



Die Vergleichsbetrachtung der längerfristigen deutschlandweiten Entwicklung der Einkommensfreibeträge nach dem BAföG im Verhältnis zur Entwicklung der mit diesen korrespondierenden Einkommen weist ebenfalls einen kontinuierlichen Vorsprung der Freibetragsentwicklung aus. Dies belegen die Übersicht 30 und das anschließende, dazu gehörige Schaubild.

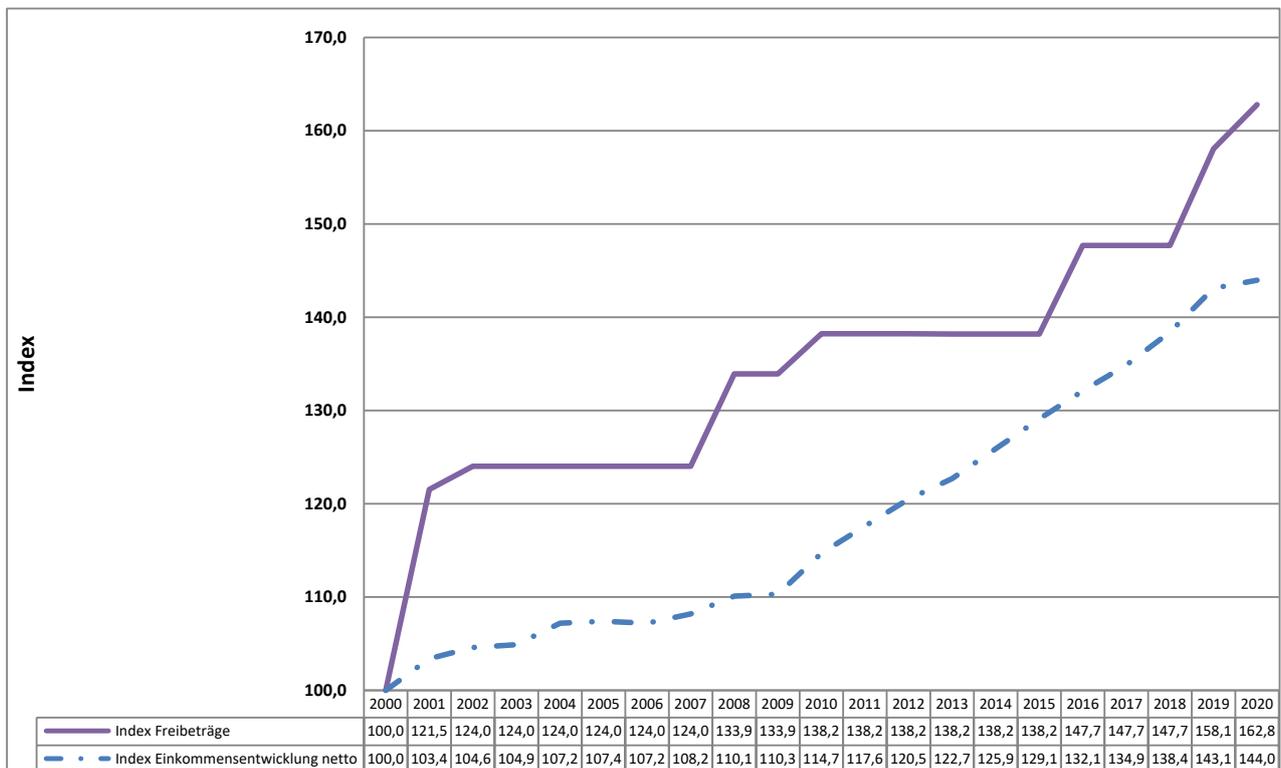
Übersicht 30 Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen 2000 bis 2020

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Freibeträge in Euro<sup>1</sup></b>	1161	1411	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1555	1555	1605	1605	1605	1605	1605	1605	1715	1715	1715	1835	1890
<b>Index Freibeträge</b>	100,0	121,5	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	124,0	133,9	133,9	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	138,2	147,7	147,7	147,7	158,1	162,8
<b>Index Einkommensentwicklung netto<sup>2</sup></b>	100,0	103,4	104,6	104,9	107,2	107,4	107,2	108,2	110,1	110,3	114,7	117,6	120,5	122,7	125,9	129,1	132,1	134,9	138,4	143,1	144,0
<b>Index Einkommensentwicklung brutto<sup>2</sup></b>	100,0	102,3	103,7	105,0	105,5	105,8	106,6	108,1	110,7	110,7	113,5	117,4	120,6	123,1	126,6	130,1	133,3	136,6	140,3	144,4	144,4

<sup>1</sup> Bis 2001 gerundet; jeweils Freibetrag für das verheiratete Ehepaar

<sup>2</sup> Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes (Destatis), Stand Oktober 2021

Schaubild 3 Entwicklung Freibeträge und Nettoeinkommen 2000 bis 2020



### II.4.3 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Gesamtausgaben des Bundes sinken von etwa 443,0 Mrd. Euro im Jahr 2022 auf circa 403,4 Mrd. Euro im Jahr 2023, bedingt insbesondere durch das Auslaufen von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur kurzfristigen Stabilisierung der Wirtschaft, folgen dann aber wieder dem Trend der letzten Jahre und steigen an auf etwa 408,3 Mrd. Euro im Jahr 2025. Im Zuge der Corona-Pandemie und des Lockdowns war die deutsche Wirtschaft deutlich eingebrochen. Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt. Mit dem darin enthaltenen, stark investiv ausgerichteten Zukunftspaket sollen insbesondere laufende Transformationsprozesse der Wirtschaft zur Stärkung des volkswirtschaftlichen Potentials gefördert und aktiv gestaltet werden. Die Schwerpunkte der transformativen Investitionen liegen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung.

Übersicht 31 **Bundshaushalt 2021, Regierungsentwurf des Bundshaushalts 2022 sowie Finanzplan bis 2025**

	2020 Ist	2021 Soll	2022 Entwurf <sup>1</sup>	2023 FinPlan <sup>1</sup>	2024 FinPlan <sup>1</sup>	2025 FinPlan <sup>1</sup>
Gesamtausgaben (in Mrd. Euro)	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+ 23,8	+ 24,0	- 19,1	- 8,9	+ 1,0	+ 0,2

Quelle: BMF, Finanzbericht 2022 vom August 2021

### **III Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung**

#### **III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen**

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, BT-Drucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen. Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen: Den Freibeträgen vom Einkommen der Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und -partner, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des jeweils Einkommen Beziehenden und der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden vergrößert, die mit dem BAföG gefördert werden können, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

#### **III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung**

##### **III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge**

Mit dem 25. BAföGÄndG wurden die Bedarfssätze und Freibeträge ab 1. Oktober 2016 um jeweils 7 Prozent angehoben, die Wohnkostenpauschalen für auswärts wohnende Studierende um sogar rund 9,7 Prozent. Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 wurden die Bedarfssätze im Berichtszeitraum in zwei Stufen jeweils zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2019/20 und 2020/21 um zunächst 5 Prozent und dann nochmals 2 Prozent angehoben. Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, wurde überproportional um sogar 30 Prozent zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2019/20 angehoben. Die Einkommensfreibeträge wurden in drei Stufen angehoben, nämlich zeitgleich mit den Bedarfssatzanhebungen in 2019 um 7 Prozent, in 2020 um 3 Prozent und darüber hinaus auch nochmals zum Beginn des Schuljahres/Wintersemesters 2021/2022 um 6 Prozent. Die aktuell geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 32 bis 35 ersichtlich.

Übersicht 32 **Bedarfssätze**

	<b>Ausbildungsstättenart</b>	<b>Maßgeblicher Wohnort</b>	<b>gesetzliche Grundlage</b>	<b>Betrag im Jahr 2021 in Euro</b>
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	247
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	448
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	585
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	681
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	56
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	398
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	56
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	427
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	325
7.	Krankenversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a (1) und (3)	84
8.	Pflegeversicherungszuschlag	Gesetzlich pflichtversichert und privat versichert	§ 13a (1) und (3)	25
9.	Krankenversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a (2)	155
10	Pflegeversicherungszuschlag	Freiwillig gesetzlich versichert	§ 13a (2)	34

Übersicht 33 **Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung**

		gesetzliche Grundlage	Betrag ab Schuljahresbeginn/ Wintersemester 2021/22 in Euro
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2.000
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1.330
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	665
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	605
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	290
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	665
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	605
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	210
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	150

Übersicht 34 **Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung**

		Gesetzliche Grundlage	Betrag ab 1. August 2021 in Euro
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1.330
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	665
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	605
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a (2) Nr. 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (2) Nr. 2	85

Übersicht 35 **Freibeträge vom Vermögen**

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2021 in Euro
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	8.200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	2.300

### III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BaföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BaföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BaföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde. Durch das im BaföG gewählte differenzierende Verfahren zur Abgeltung der je nach Personengruppe typischerweise anfallenden Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein hohes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht. Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 35). Die letzte Anpassung an die Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem 26. BaföGÄndG zum 1. Oktober 2019 vorgenommen. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit dem 1. Januar 2011 durch das Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 2010 der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz gesetzlich festgeschrieben. Mit dem GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz vom 21. Juli 2014 wurden zum 1. Januar 2015 der allgemeine Beitragssatz auf 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz auf 14,0 Prozent festgesetzt.

Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Von der Möglichkeit der Erhebung eines Zusatzbeitrages machen mittlerweile alle Krankenkassen Gebrauch. Für das Jahr 2018 wurde der vom Bundesministerium für Gesundheit nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises festzulegende durchschnittliche Zusatzbeitragssatz auf 1,0 Prozent festgesetzt. Für das Jahr 2019 wurde der Zusatzbeitragssatz auf 0,9 Prozent festgesetzt, für das Jahr 2020 auf 1,1 Prozent und für das Jahr 2021 auf 1,3 Prozent. Studierende haben wie alle anderen Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse die Möglichkeit, unter Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregelungen in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln, um höhere finanzielle Belastungen zu vermeiden. Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrug 4.425 Euro im Jahr 2018, 4.537,50 Euro im Jahr 2019, 4.687,50 im Jahr 2020 und beträgt 4.837,50 Euro im Jahr 2021. In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz 2,55 Prozent (plus ggf. 0,25 Prozent Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres) vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018. Am 1. Januar 2019 wurde der Beitragssatz um 0,5 Beitragssatzpunkte auf 3,05 Prozent erhöht. Der Beitragszuschlag für Kinderlose kann bei der Überprüfung der Sozialpauschalen außer Acht bleiben, da er die Eltern von Auszubildenden naturgemäß nicht betreffen wird. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2018 18,6 Prozent. Für die Festlegung der Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BaföG ist die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung in den alten Ländern maßgeblich. Diese betrug 6.500 Euro im Jahr 2018, 6.700 Euro im Jahr 2019, 6.900 Euro im Jahr 2020 und beträgt 7.100 Euro im Jahr 2021. Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung nach dem SGB III (Arbeitslosenversicherung) liegt seit dem 1. Januar 2020 bei 2,4 Prozent. Den aktuellen Entwicklungen wurde mit der Erhöhung der Sozialpauschalen durch das 26. BaföGÄndG Rechnung getragen, die zum 1. August 2019 in Kraft getreten sind. In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2019 lässt sich folgendes Fazit ziehen: Der Beitragssatz zur Krankenversicherung ist seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2019 nicht gestiegen. Erhöht hat sich lediglich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung auf 1,3 Prozent im Jahr 2021. Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung ist im Jahr 2020 auf 2,4 Prozent gesunken. Die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung sind seitdem gleichgeblieben, auch der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist seit 2019 nicht mehr gestiegen.

Jedoch ergibt sich für alle in § 21 Absatz 2 BaföG genannten Personengruppen aufgrund der seit 2019 gestiegenen Beitragsbemessungsgrenzen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung rechnerisch ein

moderater Anpassungsbedarf bei den Höchstbeträgen.

### Übersicht 36 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorher- gehenden Änderung in Kalen- dermonaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ein halbes Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8.300 8.800		4.900 5.200		14.300 15.000		4.900 5.200	1812
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10.600 11.000		5.100 5.300		17.500 18.100		5.100 5.300	1512
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11.600 12.000		5.600 5.800		18.500 18.900		5.600 5.800	1212
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12.500 13.000		6.000 6.200		20.000 20.600		6.000 6.200	1212
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13.400		----- 6.400		21.100 21.700		----- 6.400	1212
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14.400 15.400		6.700 7.100	30,6 30,9	22.400 24.000		6.700 7.100	1212
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17.800	12	8.400	33	27.700	12	8.400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18.700	12,7	9.100	34,7	29.700	12,7	9.100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20.300	13	9.800	36,1	32.600	13	9.800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20.200	12,9	9.900	35	32.200	12,9	9.900	30
		%	<b>Euro</b>	%	<b>Euro</b>	%	<b>Euro</b>	%	<b>Euro</b>	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10.400	12,9	5.100	35	16.500	12,9	5.100	18
23. BAföGÄndG	1. Oktober 2010	21,3	12.100	14,4	6.300	37,3	20.900	14,4	6.300	96
25. BAföGÄndG	1. Oktober 2016	21,2	13.000	15	7.300	37	22.400	15	7.300	72
26. BAföGÄndG	1. August 2019	21,3	14.600	15,5	8.500	37,7	25.500	15,5	8.500	34

### III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Freibeträge und Bedarfsätze im BAföG wurden in der Vergangenheit nicht im Gleichlauf mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung angehoben, sondern im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung, bei der neben den genannten Parametern auch bildungspolitische Zielsetzungen und die Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Entwicklung entscheidungserheblich waren.

Der vorliegende Bericht nimmt die Entwicklung über die letzten zwanzig Jahre in den Blick.

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten in der relativ langen Phase ohne Anhebungen der Bedarfsätze zwischen dem Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 und dem 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 führte dazu, dass der Preisindex 2007 kurzfristig oberhalb der Entwicklung der Bedarfsätze lag. Durch die danach mit dem 22. und 23. BAföGÄndG in den Jahren 2008 und 2010 erfolgten Anhebungen der Bedarfsätze wurde der Anstieg der Lebenshaltungskosten nicht nur kompensiert, sondern nachhaltig übertroffen. Der bis zum Jahr 2016 wieder deutlich verringerte Vorsprung gegenüber der Entwicklung des Preisindex konnte dann mit der erneuten Anhebung der Bedarfsätze durch das 25. BAföGÄndG wieder erheblich ausgebaut werden. Die erneut deutlichen Anhebungen der Bedarfsätze und insbesondere die stark überproportionale Anhebung des Wohnkostenzuschlags durch das 26. BAföGÄndG haben den Vorsprung vor der Preisentwicklung nochmals erheblich vergrößert (siehe auch Übersicht 29 und das zugehörige Schaubild).

Aus Übersicht 30 und dem Schaubild dazu wird erkennbar, dass im Langzeitvergleich auch die Entwicklung der Einkommensfreibeträge im BAföG stets erheblich über der Entwicklung der Nettoeinkommen lag. Die signifikante Anhebung der Freibeträge durch die 2019 wirksam gewordene erste Anhebungsstufe des 26. BAföGÄndG hat den Vorsprung nochmals stark vergrößert. Die dreistufige Anhebung der Freibeträge im Jahresrhythmus durch das 26. BAföGÄndG sichert mit der dritten Anhebung der Freibeträge um weitere 6 Prozent zum Schuljahr bzw. Wintersemester 2021/22 insoweit insgesamt eine nachhaltige Wirkung noch über den Berichtszeitraum hinaus.

### III.4 Bedarfsermittlung

Nach der gesetzlichen Grundlage für das Vorgehen bei der Anpassung der Bedarfsätze, nämlich der entsprechend ausgestalteten Berichtspflicht der Bundesregierung in § 35 BAföG, ist „der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten, sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung“ Rechnung zu tragen.

Für die Ermittlung des Bedarfs der Auszubildenden und für die Beurteilung, in welchem Umfang Anpassungen der Bedarfsätze erforderlich werden, werden in den Berichten der Bundesregierung nach § 35 BAföG daher bisher zum einen die Entwicklung der Verbraucherpreise betrachtet und über den Preisindex das Ansteigen der allgemeinen Lebenshaltungskosten abgebildet und zu den Bedarfsätzen im BAföG in Beziehung gesetzt. (siehe dazu II.4.2)

Eine zentrale Quelle sind zum anderen bislang auch die zur Ermittlung der spezifischen Lebenshaltungskosten von Studierenden vom BMBF geförderten und regelmäßig – ursprünglich alle drei, zuletzt alle vier Jahre – jeweils erschienenen Berichte zur „Sozialerhebung“, die ab 2021 zusammen mit den zuvor separat durchgeführten Befragungen „Studierendensurvey“, „EUROSTUDENT“ und „beeinträchtigt studieren“ in „eine für alle Studierendenbefragung in Deutschland“<sup>9</sup> unter einem Dach gebündelt wurden.

Der Bericht über die Ergebnisse der im Sommersemester 2021 durchgeführten Befragung „eine für alle. Die Studierendenbefragung in Deutschland“ wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 erscheinen. Die eigentlich für den Sommer 2020 vorgesehene Feldphase der Befragung wurde wegen der pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb um ein Jahr verschoben. Die Ergebnisse stehen daher für die jetzt anstehende 22. BAföG-Berichterstattung noch nicht zur Verfügung.

Da die Hauptfeldzeit der neuen Studierendenbefragung um ein Jahr verschoben wurde, fand im Sommer 2020 eine im Umfang reduzierte, jedoch in wesentlichen Teilen gleiche Fragen einsetzende Repräsentativbefragung unter 28.600 Studierenden statt. Beim Thema Studienfinanzierung fokussierte diese Sonderbefragung auf die Einkommensquellen von Studierenden. Auf dieser Basis entstanden zentrale Erkenntnisse hinsichtlich der Folgen der

<sup>9</sup> Siehe dazu [www.sozialerhebung.de](http://www.sozialerhebung.de) bzw. [www.die-studierendenbefragung.de](http://www.die-studierendenbefragung.de); Die letzte Sozialerhebung erschien unter: Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Pandemie für die Studierenden<sup>10</sup>. Bei dieser Sonderbefragung gaben 17,4 % der Studierenden an, im Sommersemester 2020 Leistungen nach dem BAföG zu erhalten (bei weiteren 2,8 % war über den aktuellen BAföG-Antrag zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht endgültig entschieden). Knapp 32 Prozent gaben an, dass sich das Einkommen der Eltern pandemiebedingt deutlich verschlechtert habe. Dem stehen nur 9,4 Prozent der Befragten gegenüber, die angaben, einen Aktualisierungsantrag nach § 24 Absatz 3 BAföG gestellt zu haben (weitere 5,4 Prozent planten, dies zu tun.)

Neue Erkenntnisse zu der für die sachgerechte Bedarfsbemessung wichtigen Ausgabenstruktur von Studierenden und zu ihren Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten sowohl insgesamt als auch untergliedert in einzelne Ausgabenposten bietet diese Sonderbefragung im „Corona- Sommersemester 2020“ jedoch nicht. Diese werden erst mit dem deutlich stärker differenzierten Bericht zur 22. Sozialerhebung Anfang 2023 vorliegen.

Die Zusammenschau von früheren Sozialerhebungen einerseits, die Informationen über die spezifische Lebenssituation von Studierenden bietet – wenn auch nur als Momentaufnahme, - und andererseits der Entwicklung des Preisindex, der eine dynamische Betrachtung ermöglicht, bot bislang eine durchaus funktionsfähige Grundlage für die ausbildungsförderungspolitisch angemessene Bedarfssatzbemessung im BAföG. Diese Methodik wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit seinem Vorlagebeschluss vom 20. Mai 2021 (BVerwG 5 C 11.18) als nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügend kritisiert und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Der Beschluss bezieht sich zwar auf den Rechtszustand von 2014 und damit auf Bedarfssätze, die durch das 23. BAföGÄndG im Jahr 2010 festgesetzt worden waren und inzwischen sowohl durch das 25. BAföGÄndG als auch durch das 26. BAföGÄndG deutlich angehoben wurden. Dennoch ist die Argumentation des Vorlagebeschlusses von grundsätzlicher Bedeutung, die sich weniger auf die konkrete damalige Höhe der festgesetzten Bedarfssätze bezieht als insbesondere auf die vom Bundesverwaltungsgericht als im Zeitpunkt der gesetzlichen Festlegung als nicht mehr gegeben erachtete Aktualität der Datengrundlagen und auf die zugleich vermisste Transparenz der Teilaspekte von Lebensbedarf einerseits und Ausbildungsbedarf andererseits. Unabhängig davon, ob das Bundesverfassungsgericht diese konkrete Normenkontrolle für zulässig und begründet halten und ggf. eigene Anforderungen an die Bedarfsermittlung im BAföG formulieren wird, sind die Kritikpunkte des Bundesverwaltungsgerichts als solche jedenfalls durchaus ernst zu nehmen und geben Anlass, in dieser Legislaturperiode geeignete Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die oben beschriebene Sonderbefragung im Sommersemester 2020 und der für Anfang 2023 angekündigte Bericht zur 22. Sozialerhebung dürften eine gute Basis sein, um die regelmäßig notwendigen finanziellen Mittel für eine erfolgreiche Ausbildung zu identifizieren. Auf dieser Grundlage kann dann beurteilt werden, wie schnell und wie stark die Bedarfssätze im BAföG angehoben werden müssen, um dem Zweck des BAföG zu genügen, den Geförderten eine ausreichende finanzielle Grundlage dafür zu bieten, ihre Ausbildung erfolgreich zu betreiben.

### **III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung**

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Das bedeutet, dass eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen finanzpolitisch vertretbar sein und sich im Vergleich zur Entwicklung der finanziellen Situation anderer auf staatliche Transferleistungen angewiesener gesellschaftlicher Gruppierungen als sozial gerechtfertigt erweisen muss.

Die Regelbedarfsstufe 1 im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist seit dem Beginn des Berichtszeitraums um rund 9 Prozent gestiegen.

Nachdem die deutsche Wirtschaft zu Beginn des Berichtszeitraums ein solides Wachstum bei hoher Beschäftigungsquote auswies, führte die COVID-19-Pandemie im zweiten Quartal 2020 zu einem außergewöhnlichen Einbruch, dessen soziale Folgen durch umfangreiche staatliche Maßnahmen teilweise abgefedert werden konnten. In diesen Zusammenhang gehören auch die Überbrückungshilfen für Studierende (siehe II.1.3.6).

In Abwägung zur finanzwirtschaftlichen Gesamtentwicklung und zum Erfordernis einer soliden, nachhaltigen und konjunkturgerechten Haushaltspolitik trägt die Bundesregierung dem hohen Stellenwert einer verlässlichen staatlichen Ausbildungsförderung Rechnung.

<sup>10</sup> Becker und Lörz (2020): Studieren während der Corona-Pandemie: Die finanzielle Situation von Studierenden und mögliche Auswirkungen auf das Studium. DZHW-Brief 9/2020. Download unter: [https://www.die-studierendenbefragung.de/fileadmin/user\\_upload/publikationen/dzhw\\_brief\\_09\\_2020.pdf](https://www.die-studierendenbefragung.de/fileadmin/user_upload/publikationen/dzhw_brief_09_2020.pdf)

### III.6 Schlussfolgerungen

Der Bericht unterstreicht die zentrale Bedeutung des BAföG für die Gewährleistung von Chancengerechtigkeit in der Bildung und damit für eine breite Bildungsbeteiligung. Es ist und bleibt der wichtigste Grundpfeiler der staatlichen Ausbildungsförderung. Wie der Bericht zeigt, konnte während der Corona-Pandemie flexibel auf die unvorhergesehenen Änderungen der Studienbedingungen reagiert werden, insbesondere auch untergesetzlich durch Auslegungserlasse zum Gesetzesvollzug durch die Länder. Mit den Leistungsverbesserungen durch das 26. BAföGÄndG, aber auch mit der Änderung der Formblätter und der Bereitstellung des digitalen Online-Antragsassistenten BAföG Digital, sind ebenfalls wichtige Anpassungen an die Lebenswirklichkeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden gelungen. Um weiterhin das Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung zu gewährleisten, muss das BAföG den Personenkreis mit Unterstützungsbedarf auch tatsächlich erreichen und auch in Zukunft laufend geprüft werden, ob es hinsichtlich sich ändernder Studienbedingungen und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen Anpassungsbedarf gibt. Dies wird Aufgabe der neuen Bundesregierung sein.

INSTITUT FÜR  
SOZIALFORSCHUNG UND  
GESELLSCHAFTSPOLITIK



Köln, 05. November 2021

---

Daten- und Auswertungsperspektiven zu Leistungen nach dem  
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen und  
Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Autoren:

Dr. Philipp Fuchs

Maik Oliver Mielenz

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

ISG INSTITUT FÜR SOZIALFORSCHUNG  
UND GESELLSCHAFTSPOLITIK GMBH

[www.isg-institut.de](http://www.isg-institut.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Prüfung möglicher Daten- und Auswertungsperspektiven.....	6
2.1	Prüfkriterien .....	6
2.2	Ergebnisse der Prüfung .....	9
3	Empirische Ergebnisse: BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler.....	16
4	Möglichkeiten ergänzender empirischer Untersuchungen.....	45
4.1	Weitere Sonderauswertungen der Amtlichen Statistik.....	45
4.2	Erweiterung der Amtlichen Statistik.....	46
4.3	Ergänzungen in bestehenden (Panel-)Erhebungen.....	47
4.4	Durchführung von Primärerhebungen .....	48
5	Fazit und Handlungsmöglichkeiten.....	52
	Literatur.....	54
	Anhang .....	57

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug, 1991-2020 .....	17
Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen (Durchschnittlicher Monatsbestand), 2015/2020 .....	21
Abbildung 3: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Schulformen, 2020.....	23
Abbildung 4: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Geschlecht und Schulformen, 2020.....	24
Abbildung 5: Anteil von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern nach Geschlecht, 2020.....	30
Abbildung 6: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) von BAföG- beziehenden Schülerinnen und Schülern, Eltern* und Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partnern, 2016-2020 .....	32
Abbildung 7: Gründe für Nicht-Beantragung von Schüler-BAföG (Mehrfachnennung möglich).....	41
Tabelle 1: Daten- und Auswertungsperspektiven zum Schüler-BAföG – Ergebnisse der Prüfung .....	10
Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen (Durchschnittlicher Monatsbestand), 2015-2020.....	20
Tabelle 3: Geschlecht und Familienstand von Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2020 .....	26
Tabelle 4: Anteil von Frauen mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2015-2020.....	27
Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug mit eigenen Kinder nach Schulformen, 2020.....	30
Tabelle 6: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) von BAföG- beziehenden Schülerinnen und Schüler, Eltern* und Ehepartnerinnen und -partnern nach Schulformen, 2016-2020.....	34
Tabelle 7: Beschreibende Merkmale von Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener schulischer Ausbildung und Antrag und/oder Bezug von BAföG.....	39
Tabelle 8: Gründe für Nicht-Beantragung von Schüler-BAföG nach Geschlecht, Schulform und Alter (Mehrfachnennung möglich).....	42
Tabelle 9: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug und Kindern** nach Schulformen und Geschlecht, 2016-2020.....	57
Tabelle 10: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Schulformen, 2015-2020.....	59
Tabelle 11: Wohnform von Schüler*innen mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2020.....	60
Tabelle 12: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) der Schülerinnen und Schüler, Eltern* und Ehe- sowie Lebenspartnerinnen nach Geschlecht der Geförderten und Kindern, 2020 .....	60

**Abkürzungsverzeichnis**

AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
CILS4EU	Children of Immigrants Longitudinal Study
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FIT	Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik
HwO	Handwerksordnung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IEB	Integrierte Erwerbsbiografien
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
LifBi	Leibniz-Institut für Bildungsverläufe
MZES	Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung
NEPS	Nationales Bildungspanel
PASS	Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung
PP	Prozentpunkte
SC	Startkohorten
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
srL	statusrelevante Lebenslage
SUF	Scientific Use Files

## 1 Einleitung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung bei der schulischen, beruflichen und akademischen Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in Deutschland. Die Kernzielsetzung des Gesetzes ist es, denjenigen, deren wirtschaftliche Situation es nicht zulässt, eine den eigenen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende schulische oder hochschulische Ausbildung unabhängig von den materiellen Verhältnissen des Elternhauses zu ermöglichen und damit die Chancengerechtigkeit zu fördern. Es soll verhindern, dass junge Menschen aufgrund fehlender materieller Voraussetzungen geringere Bildungschancen haben als Personen aus besser gestellten Familien. Das BAföG folgt als Sozialleistungsgesetz dem Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Leistungen werden nur gewährt, wenn die Geförderter selbst bzw. deren Eltern oder Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung zu finanzieren und Kosten in Zusammenhang mit der Ausbildung zu tragen. Verknüpft ist das Verfahren daher im Regelfall mit einer Berechtigungsprüfung, die die (ökonomischen) Voraussetzungen im Einzelfall beurteilt. Begünstigte sind mehrheitlich Studierende an Hochschulen, aber auch Schülerinnen und Schüler, die eine vollzeitschulische berufsqualifizierende Ausbildung absolvieren, einen Bildungsabschluss nachholen (zweiter Bildungsweg) oder einen allgemeinbildenden bzw. berufsvorbereitenden Schulabschluss anstreben und zwingend nicht bei den Eltern wohnen können. Zur Prüfung der relevanten Parameter für die Förderung ist in § 35 BAföG festgelegt, dass die Bundesregierung dem Bundestag und Bundesrat alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung des BAföG vorzulegen hat.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 26. BAföG-Änderungsgesetz forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung (Forderung 12 Drs. 19(18)88) auf, die Datengrundlage des Berichts nach § 35 BAföG im Bereich der schulischen Ausbildungen zu prüfen und, wenn möglich, zu erweitern. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Auswertung von bestehenden Datenquellen zum Schüler-BAföG und eine Analyse der Auswertungsperspektiven in Auftrag gegeben. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse hierzu zusammen. Die Ausführungen verfolgen drei wesentliche Stoßrichtungen: Erstens werden der Prüfprozess und die Beurteilung einschlägiger Datenquellen mit Blick auf deren Informationsgehalt zu Schülerinnen und Schülern, die BAföG beziehen und/oder hierzu berechtigt/nicht berechtigt sind, dokumentiert. Gerade angesichts der Vielzahl an potenziellen Datenquellen ist es dabei von zentraler Bedeutung, nachvollziehbar zu dokumentieren, auf welche Weise und warum das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) zu den jeweiligen Einschätzungen zu deren Nutz-

barkeit gekommen ist. Zweitens werden die ergiebigen Datensätze in Form eines empirischen Berichtsteils ausgewertet. Berücksichtigt werden vor allem soziale, ökonomische und demografische Eigenschaften von BAföG-Beziehenden im Bereich schulischer Ausbildungen seit 2015. Drittens werden aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen sowie offengelegten Forschungslücken methodische Handlungsmöglichkeiten zur datengestützten Beantwortung offener Fragen diskutiert. Zudem wird dargestellt, mit welchen inhaltlichen, zeitlichen und methodischen Restriktionen deren Gewinnung jeweils verbunden wäre.

Das ISG hat, soweit möglich, alle potenziell aussichtsreichen Datenquellen als Mikrodatensätze beantragt und diese einer individuellen Prüfung unterzogen. Zudem wurden Vorarbeiten des BMBF in Form von Expertisen (Korrespondenz, Protokolle, Stellungnahmen) zur Nutzung weiterer Prozessdaten einbezogen. Vorgegangen war zudem eine Recherche einschlägiger Forschungsliteratur.

Der Bericht strukturiert sich wie folgt: In Kapitel 2 wird geprüft, ob und in welchem Umfang vorhandene Datenquellen Aussagen zum Schüler-BAföG ermöglichen, hierbei werden zunächst die Bewertungskriterien im Detail erörtert und anschließend die Prüfergebnisse pro Datenquelle dargelegt. Kapitel 3 rekapituliert die Fragestellungen des BMBF und beantwortet diese anhand der verfügbaren Daten. Die Ausführungen münden in eine Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse, die auch auf das Verhältnis zwischen beantwortbaren und nicht beantwortbaren Fragestellungen eingeht. Kapitel 4 diskutiert prinzipiell denkbare Möglichkeiten ergänzender Untersuchungen oder Erweiterungen bzw. Präzisierungen bestehender Befragungsstudien. Kapitel 5 schließt den Bericht mit einem Fazit und einer Diskussion von Handlungsmöglichkeiten für die Erweiterung der Datenlage zum Schüler-BAföG ab.

## 2 Prüfung möglicher Daten- und Auswertungsperspektiven

### 2.1 Prüfkriterien

Hinsichtlich der Fragestellungen im Zusammenhang mit BAföG-Leistungen, die Schülerinnen und Schülern gewährt werden, unterteilen sich potenziell ergiebige Datenquellen in zwei Kategorien: die Amtliche Statistik einschließlich anderweitiger prozessgenerierter Daten einerseits und sozialwissenschaftliche Befragungsdatensätze andererseits. Während die Amtliche Statistik in Form der BAföG-Statistik auf Daten aller geförderten Personen beruht (Vollerhebung), basieren Befragungsdaten i. d. R. auf einer Auswahl von Personen (Stichprobe).<sup>1</sup> Stichprobenbasierte Befragungsdaten ermöglichen es, mit vertretbarem Ressourceneinsatz hinreichend belastbare Aussagen zu generieren, ihre Verwendung ist aber auch mit einigen Restriktionen verbunden. Im Folgenden werden die berücksichtigten Prüfkriterien beschrieben, die vor allem den Stichprobencharakter der Datenquellen betreffen.

#### Grundgesamtheit/Zielgruppe

Zunächst können stichprobenbasierte Befragungsdaten sich auf unterschiedliche Zielpopulationen oder Grundgesamtheiten beziehen, d. h. ihre Aussagekraft bzw. Verallgemeinerbarkeit kann durch einen speziell eingegrenzten Auswahlrahmen eingeschränkt sein. Beispielsweise erlaubt eine Befragung unter deutschsprachigen Personen ab 18 Jahren keine Aussagen zu Personen unter 18 Jahren und/oder solchen ohne deutsche Sprachkenntnisse, da diese nicht in der Stichprobe enthalten sind. Dies erscheint zunächst trivial, gewinnt aber an Bedeutung, wenn Teile der Zielgruppe ein-, andere aber ausgeschlossen werden. So sind manche Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug minderjährig, andere jedoch nicht. Ein Befragungsdatensatz, der nur Volljährige inkludiert, erfasst daher trotz einer passgenauen Identifikation der Zielgruppe nur eine Teilmenge der Gesamtheit. Bei dem genannten Beispiel würden Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren mit BAföG-Bezug systematisch ausgeschlossen werden – mit Blick auf die BAföG-Statistik eine nicht unerhebliche Einschränkung. In diesem Fall wäre die Verallgemeinerbarkeit der Stichprobe („Repräsentativität“) gegenüber allen BAföG-Beziehenden eingeschränkt, da eine relevante Teilgruppe gar nicht abgebildet würde und zudem das Durchschnittsalter der Befragten deutlich höher wäre als unter der Gruppe der tatsächlichen Beziehenden. Das erste und grundlegende Prüfkriterium der Datenrecherche betraf daher Eigenschaften bzw. mögliche Restriktionen der jeweiligen Grundgesamtheit der einzelnen Datensätze.

---

<sup>1</sup> Das Statistische Bundesamt führt abseits der regulären, prozessgenerierten Amtlichen Statistik auch selbst stichprobenbasierte Befragungen durch bzw. gibt diese in Auftrag. Aus methodischen Gründen werden diese zur Gruppe der Stichprobendaten gezählt, nicht zur Amtlichen Statistik.

### **Identifikation: (Nicht-)Berechtigung, Bezug von Schüler-BAföG**

Eine hinreichende Identifikation der Befragten als BAföG-Beziehende, BAföG-Berechtigte ohne Bezug und Nicht-BAföG-Berechtigte ist eine grundlegende Voraussetzung zur Beantwortung der Forschungsfragen. Notwendig ist hierzu die Bildung von Merkmalskombinationen in den Datensätzen, die eine trennscharfe Zuordnung von Personen ermöglichen. Da die (Nicht-)Berechtigung in einem komplexen, formalen Antrags- und Prüfverfahren ermittelt wird, bei dem verschiedene, teils sensible Merkmale relevant sind (Schulform, Familienstand, Vermögen, Einkommenssituation der Eltern etc.), können die Gruppen BAföG-Berechtigte ohne Bezug und Nicht-BAföG-Berechtigte nicht durch Rekonstruktion über Merkmalskombinationen identifiziert werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die das Verfahren gar nicht durchlaufen haben. Abseits des Prüfverfahrens kann nicht mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, ob eine BAföG-Berechtigung vorliegt oder nicht. Diese Gruppen können nur direkt im Zuge des Prüfungsvorgangs oder danach per Selbstauskunft erfasst werden.

Die Identifikation der Zielgruppe von ausschließlich BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern erfordert die Kombination von zwei Personenmerkmalen als Minimalkriterium: die Erfassung des Bezugs von BAföG und die Erfassung des Besuchs einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-5 BAföG gelisteten Ausbildungsstätten innerhalb einer sich überschneidenden Zeitspanne. Nur wenn beide Merkmale in ausreichender Präzision vorhanden sind, können BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler in den Daten eindeutig identifiziert werden. Eine unzureichende Identifikation, z. B. wenn der BAföG-Bezug nicht trennscharf erfasst wurde, führt dazu, dass über einen nicht klar definierten Personenkreis gesprochen wird. Auswertungen bleiben in diesem Fall stets unspezifisch und damit angreifbar, da sich in der betrachteten Gruppe sowohl BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler oder Studierende als auch z. B. Empfängerinnen und Empfänger von anderen Sozialleistungen, Ausbildungsvergütungen oder Stipendien finden können, die sich systematisch voneinander unterscheiden.

### **Zeitraum und Studiendesign**

Neben der passenden Grundgesamtheit und einer hinreichenden Identifikation der Zielgruppe musste zudem der jeweilige Erhebungszeitraum geprüft werden. Analog zur Amtlichen Statistik wurden, soweit möglich, die Ergebnisse der letzten fünf Jahre berücksichtigt und verglichen. Ob und inwieweit Ergebnisse im Trend verglichen werden können, hängt – neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit mehrerer Wellen – auch vom jeweiligen Studiendesign ab. Zu unterscheiden sind dabei Trenderhebungen von Panelerhebungen. Beide Forschungsdesigns zeichnen sich durch wiederholte Messungen aus, unterscheiden sich aber fundamental hinsichtlich der Studienanlage und der

damit ermöglichten Auswertungsmöglichkeiten. Trenderhebungen ziehen unabhängige Stichproben: In einem festen Rhythmus (z. B. jährlich) werden für die Befragung Personen zufällig ausgewählt. Dieses Design erlaubt einfache Trendvergleiche innerhalb der Grundgesamtheit analog zur Amtlichen Statistik. In Panelerhebungen werden dagegen stets dieselben Personen in einem festen Turnus immer wieder befragt (abhängige Stichproben)<sup>2</sup>. Dadurch sind sog. intraindividuelle Vergleiche möglich, wie die Veränderung der Merkmale von Personen im Zeitverlauf (vgl. Diekmann 2016, S. 267 ff., Wooldridge 2015, S. 5 ff., Wooldridge 2010, S. 4 ff.). Während man in einem Panel beobachtet, wie sich eine gleichbleibende Personengruppe über die Zeit hinweg verändert (z. B. ein Abschlussjahrgang wie im Fall des NEPS), liefern Trendbefragungen stets neue Momentaufnahmen aus einem sich verändernden Ausschnitt aus der Gesamtbevölkerung.

### Fallzahlbasis

Darüber hinaus konnten nur solche Datenquellen für die Beantwortung von Forschungsfragen herangezogen werden, die eine ausreichend relevante Fallzahl ausweisen. Denn Befragungsdaten unterliegen einem sog. Stichprobenfehler. Das bedeutet, dass es auch unter idealen Bedingungen zufälliger Stichprobenziehung stets zu zufallsbasierten Schwankungen zwischen Messwert (Stichprobe) und Parameter (Grundgesamtheit) kommt. Anders gesprochen verbleibt ein Grad an Unsicherheit, inwieweit sich die Erkenntnisse für die Stichprobe der Befragten auf die Gesamtheit aller interessierenden Personen übertragen lassen. Diese Schwankungen sind bzw. dieser statistische Fehler ist umso größer, je kleiner die realisierte Fallzahl ist. Dies bezieht sich auch auf Teilpopulationen der Grundgesamtheit. Zwar basiert bspw. das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) auf tausenden Fällen und zeichnet sich dementsprechend durch eine hohe statistische Präzision aus. Sind allerdings Schülerinnen und Schüler, die BAföG beziehen, nur in Form einer kleinen Subgruppe repräsentiert, ist die Aussagekraft der auf dieser Basis durchgeführten Analysen über BAföG beziehende Schülerinnen und Schüler trotzdem eingeschränkt. Je kleiner die realisierte Fallzahl ist, desto unpräziser sind in der Regel die erhobenen Werte in Bezug auf die Grundgesamtheit soweit die Grundgesamtheit wesentlich größer als die Stichprobe ist.<sup>3</sup> Für die Bewertung der

---

<sup>2</sup> Ein spezielles Problem von Panelerhebungen ist der Verlust von Befragten im Zeitverlauf, man spricht von Panelmortalität. Ist die Reduktion von Studienteilnehmenden systematisch, werden die Daten späterer Wellen zunehmend weniger „repräsentativ“ für die Ausgangsstichprobe und damit die Grundgesamtheit. Um diesen Effekt auszugleichen, werden auch im Paneldesign Personen nachrekrutiert.

<sup>3</sup> Liegen z. B. nur 100 Fälle vor, liegt der Standardfehler bei Anteilswerten von 5 bis 50 Prozent zwischen +/-4,4 und 10 PP (vgl. Mosler/Schmid 2006, S. 173 ff.). Damit müssten Differenzen zwischen Gruppen von 100 Personen mehr als 20 PP bei Anteilswerten von 50 Prozent betragen, damit diese bei gängiger Irrtumswahrscheinlichkeit ( $p < 5$  Prozent) als „überzufällig“ (signifikant) interpretiert werden könnten. Ver-

Datenquellen bleibt festzuhalten, dass eine ausreichende Fallzahlbasis das letzte, wesentliche Prüfkriterium darstellt. Aussagen basierend auf lediglich wenigen Fällen sind aus einer statistischen Perspektive mit zu viel Unsicherheiten verbunden. Eine Auswertung dieser Daten liefere Gefahr, Erkenntnisse zu suggerieren, die statistisch betrachtet nicht belastbar, sondern vielmehr irreführend wären.

## 2.2 Ergebnisse der Prüfung

Datensätze, deren fehlende Eignung für die aufgezeigten Fragestellungen evident ist (IEB, Allbus, HISBUS, CILS4EU, Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit etc.), z. B. weil das Thema BAföG gar nicht enthalten ist (z. B. IEB) oder die Zielgruppe zu speziell (z. B. nur Migrantinnen und Migranten in CILS4EU) bzw. schlichtweg unpassend (z. B. nur Studierende im HISBUS) ist, wurden aus der vertieften Prüfung vorab ausgeschlossen. Vertieft geprüft wurden die folgenden Befragungsdatensätze: die Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS), das Nationale Bildungspanel (NEPS), das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), der Mikrozensus, das Panel Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) und das Studienberechtigtenpanel. Aus den verfügbaren prozessgenerierten Daten der Amtlichen Statistik und weiteren prozessgenerierten Daten wurden die BAföG-Statistik, Erfassungen der statistischen Landesämter zum BAföG-Bezug sowie Antragsdaten, die dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) von den Landesrechenzentren übermittelt werden, einbezogen. Tabelle 1 auf der folgenden Seite liefert einen Gesamtüberblick über die Auswertungsperspektiven im Einzelnen unter Angabe der Prüfkriterien. Dieser verdeutlicht, dass der Großteil der Datensätze für die mit diesem Bericht aufgeworfenen Fragestellungen unergiebig ist.

---

einfacht ausgedrückt: Würde man derartige Daten auswerten, müsste man bei praktisch allen beobachtbaren Differenzen einräumen, dass sie statistisch nicht aussagekräftig sind, sondern auch rein zufällig sein könnten.

Tabelle 1: Daten- und Auswertungsperspektiven zum Schüler-BAföG – Ergebnisse der Prüfung

Datenquelle (Institution)	Grundgesamtheit	Identifikation BAföG-Bezug	Zeitraum*	Fallzahl- basis	Bewertung
Amtliche Statistik bzw. andere prozessgenerierte Daten (Vollerhebungen)					
<b>BAföG-Statistik</b> (Destatis)	Vollerhebung	exakt	jährlich	gesamt	ideal
<b>Erfassung d. Stat. Landesämter</b>	Dezentrale Verfügbarkeit / Uneinheitliche Erfassung der Länder				nicht nutzbar
<b>Antragsdaten</b> (erhoben durch die Länder, tlw. verarbeitet durch das FIT)	Vollerhebung	exakt (und Berechtigung)	jährlich	gesamt	aktuell nicht nutzbar (datenschutzrechtliche und technische Hürden)
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Befragungsdatensätze (Stichproben)					
<b>EVS</b> (Destatis)	Dt. Haushalte	exakt	2013, 2018	<100	nicht nutzbar
<b>NEPS</b> (LifBi)	SC4 – Klasse 9 im Jahr 2010	exakt	Panel	374 (513)**	tlw. aussichtsreich
<b>SOEP</b> (DIW)	Dt. Haushalte	ungenau	Panel	<100	nicht nutzbar
<b>Mikrozensus</b> (Destatis)	Dt. Haushalte	ungenau	2014, 2016	1.354	nicht nutzbar
<b>PASS</b> (IAB)	HH, Transferleistungsbeziehende	ungenau	Panel	-	nicht nutzbar
<b>Studienberechtigtenpanel</b> (DZHW)	Studienberechtigte	nicht erfasst	Panel	-	nicht nutzbar

Quelle: ISG 2021, eigene Darstellung. \*Alle Datenquellen mit Jahresangabe sind Querschnittsbefragungen/Trendbefragungen mit unabhängiger Stichprobenziehung, \*\*BAföG-Beantragende in Klammern, HH = Haushalte.

Legende: ROT = Einschränkungseigenschaft für Erkenntnisinteresse, GRÜN = Begünstigende Eigenschaft für Erkenntnisinteresse

Zu den geprüften stichprobenbasierten Datenquellen im Einzelnen:

Die **EVS** ist eine 1962/63 erstmals durchgeführte Befragung von privaten Haushalten in Deutschland, die die finanziellen Lebensverhältnisse wie die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, die Einkommens-, Vermögens- und Schulden-situation sowie Konsumausgaben erfasst. Alle fünf Jahre werden rd. 60 Tsd. Haushalte (quotiert) befragt. Der Stichprobenumfang und die detaillierte Erfassung aller Einkommensströme lassen die EVS zunächst als ergiebige Datenquelle für Aussagen zum Schüler-BAföG erscheinen, auch ein Trendvergleich zwischen den Wellen 2013 und 2018 wäre grundsätzlich denkbar gewesen. Die Prüfung der aktuellsten Welle (2018) hat jedoch ergeben, dass – obwohl der BaföG-Bezug auf Personenebene sogar in exakter Höhe der letzten drei Monate zum Befragungszeitpunkt erfasst wurde – weniger als 100 Schülerinnen und Schüler in die Gruppe der BaföG-Beziehenden fallen. Für tiefergehende Analysen ist diese Fallzahlbasis nicht ausreichend. Weiterhin zeigt sich, dass zentrale Merkmalsverteilungen wie Geschlecht und Alter in der EVS nicht der Amtlichen Statistik entsprechen. Schülerinnen und Schüler mit BaföG-Bezug sind in der EVS im Vergleich zur BaföG-Statistik etwas älter und häufiger männlich. Aufgrund der Selbstauskunft kam es auch zu (erwartbaren) Fehlangaben (z. B. Personen in Ruhestand, die BaföG beziehen). Einschränkend kommt hinzu, dass die spezifische Schulform nicht erfasst wurde. Es kann daher z. B. nicht zwischen einer Fachschule, einem Gymnasium oder einer Abendschule differenziert werden. Welche Gruppe sich hinter den wenigen Fällen verbirgt, ist angesichts der vielfältigen, förderfähigen Schulformen schwer einzuschätzen. Die Auswertungsmöglichkeiten des Datensatzes wären zudem auf die finanzielle Lebenssituation (Einkommen, Konsum und Vermögen) auf Personen- sowie teilweise auf Haushaltsebene beschränkt. Insofern scheidet diese Datenquelle für weitere Analysen aus.

Das **NEPS** ist eine seit 2010 bestehende Panelstudie zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen über die Lebensspanne verschiedener Alters- bzw. Startkohorten (SC) hinweg, basierend auf einer Zufallsauswahl. Besonders die Kohorte SC4, die neben Lehrkräften und Erziehungsberechtigten vor allem den **Lebensverlauf von Schülerinnen und Schülern beginnend in der Klasse 9** begleitet, wurde als aussichtsreich für Analysen zum Schüler-BAföG eingestuft<sup>4</sup>. Der BaföG-Bezug wird dort retrospektiv im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildungsepisode erfasst. Zuvor wird zudem erhoben, ob BaföG beantragt

---

<sup>4</sup> In der SC3 (Startkohorte der Klasse 5) können auch wenige Fälle von BaföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern identifiziert werden. Das ISG empfiehlt aber, verschiedene NEPS-Kohorten nicht miteinander zu vermengen, da Stichprobenzusammensetzungen und Befragungsinstrumente mitunter nicht vergleichbar sind. Die wenigen zusätzlichen Fälle brächten keinen substanziellen Mehrwert, würden die Analyse und Interpretation der Ergebnisse aber verkomplizieren.

wurde. Eine Antwortoption ist hierbei, dass der/die Befragte „nicht berechtigt“ oder die Förderungsmöglichkeit „nicht bekannt“ war. Damit bietet das NEPS als einzige Datenquelle prinzipiell Informationen zu „Nicht-Berechtigten“, wobei es sich hierbei um eine Selbstauskunft handelt, die in manchen Fällen von den Befragten vielleicht auch auf bloßer Vermutung beruht und nicht unbedingt dem Ergebnis einer formalen Prüfung entspricht. Die realisierten Fallzahlen sind bezogen auf die BAföG-Beziehenden dagegen als durchaus positiv zu bewerten<sup>5</sup>: 513 Schülerinnen und Schüler der befragten Zielgruppe von knapp 4.400 Schülerinnen und Schülern, die 2010 in der 9. Klasse waren und danach eine entsprechende Ausbildung<sup>6</sup> aufnahmen, haben BAföG beantragt, 374 haben zudem BAföG bezogen (vgl. Kapitel 3.4). Restriktionen ergeben sich allerdings aus der Grundgesamtheit, die nur Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2010 in der neunten Klasse waren, adressiert. Einfache Zeitreihenvergleiche sind designbedingt daher für unsere Fragestellungen nur begrenzt ergiebig. Zudem liegen die Ausbildungsphasen in unterschiedlichen Zeiträumen, da die befragten Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Ausbildungspfade eingeschlagen haben. Die NEPS-Daten werden im Rahmen dieses Berichts „explorativ“ ausgewertet, d. h. die Daten werden berücksichtigt, allerdings sollten die Ergebnisse fallzahlbedingt und bezogen auf die recht eng gefasste Definition der Zielgruppe der Studie nicht verallgemeinert werden.

Bei der Auswertung des **SOEP**, einer der größten multidisziplinären Panelstudien in Deutschland, die seit 1984 durchgeführt wird und für die jährlich etwa 30.000 Personen in knapp 15.000 Haushalten befragt werden, traten zwei zentrale Schwierigkeiten zutage: Der BAföG-Bezug ist erstens nicht trennscharf identifizierbar. Zwar wird der BAföG-Bezug darin als Einnahmequelle an verschiedenen Stellen erfasst, jedoch lediglich zusammen mit „Stipendien“ und „Berufsausbildungsbeihilfe“ (BAB), einem Förderinstrument der Bundesagentur für Arbeit für betriebliche Auszubildende. Hinzu kommt, dass auch hier zu wenig Fälle realisiert werden: In der SOEP-Welle 2018 fielen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler der insgesamt über 30.000 Befragten des SOEP in die

---

<sup>5</sup> Für diese Auswertung wurden Daten des Nationalen Bildungspanels (Startkohorte Klasse 9) in der Version 11.0.0 (doi:10.5157/NEPS:SC4:11.0.0) verwendet (Veröffentlichung November 2020). Die Daten des NEPS wurden von 2008 bis 2013 als Teil des Rahmenprogramms zur Förderung der empirischen Bildungsforschung erhoben, welches vom BMBF finanziert wurde. Seit 2014 wird NEPS vom Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V. (LifBi) an der Universität Bamberg in Kooperation mit einem deutschlandweiten Netzwerk weitergeführt (vgl. weiterführend: Blossfeld et. al. 2011).

<sup>6</sup> Alle Befragten, die jemals eine Lehre (Facharbeiter-, duale Berufsausbildung; kaufmännisch, betrieblich, gewerblich, landwirtschaftlich), eine Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens, eine Berufsfachschulausbildung (schulische oder vollzeitschulische Ausbildung) oder eine Ausbildung an einer anderen Fachschule beendet haben, werden zum Schüler-BAföG befragt (auch wenn diese die Ausbildung abgebrochen haben). Unter die erstgenannte Kategorie können auch nicht förderfähige duale Ausbildungen fallen. Die Filterführung des NEPS ist hier nicht trennscharf.

Gruppe der BAföG-, Stipendium oder BAB-Beziehenden. Das SOEP kann daher aufgrund zu geringer Fallzahlen und mangelnder Präzision der Erfassung nicht als ergänzende Datenquelle verwendet werden.

Der **Mikrozensus** („kleine Volkszählung“) ist eine seit 1957 jährlich durchgeführte Befragung von einem Prozent aller Haushalte in Deutschland. Insgesamt nehmen etwa 370.000 Haushalte mit 810.000 Personen an der Erhebung teil. Als Mehrthemenumfrage ausgelegt, liefert der Mikrozensus statistische Angaben über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, Familien und Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie zu Wohnverhältnissen. Eine Besonderheit des Mikrozensus ist, dass für den Großteil der Fragen eine Auskunftspflicht besteht, wodurch Verzerrungen durch systematische Befragungsverweigerung minimiert werden können. Die Prüfung der Daten (2013, 2018) für den vorliegenden Kontext hat ergeben, dass zwar prinzipiell eine robuste Fallzahl für die interessierende Zielgruppe generiert werden könnte, jedoch wird auch beim Mikrozensus der BAföG-Bezug bei den Befragten nicht präzise erfasst, da lediglich allgemein „sonstige öffentliche Zahlungen“ abgefragt werden. Zu den „sonstigen öffentlichen Zahlungen“ zählen neben dem BAföG noch Stipendien, Asylbewerberleistungen, Krankengeld, Pflegegeld und Leistungen aus der Pflegeversicherung wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz. Zwar könnte gemutmaßt werden, dass in einer bestimmten Altersspanne BAföG-Bezug die dominante Ausprägung dieser Variable ist, jedoch würden etwaige Auswertungen auf bloßen Annahmen beruhen und wären folglich angreifbar. Der Mikrozensus sticht unter den geprüften Umfragedaten dennoch hervor: Der Stichprobenumfang ist groß, zudem wird die Erhebung regelmäßig durchgeführt. Würde man das Merkmal des BAföG-Bezugs in der Befragung präzisieren, hätte man voraussichtlich eine aussichtsreiche ergänzende Datenbasis zur BAföG-Statistik (vgl. Kapitel 4.3).

Die restliche Gruppe an Befragungsstudien kommt aufgrund nicht passender Grundgesamtheiten und/oder der fehlenden Erfassung des BAföG-Bezugs nicht infrage. Das **PASS** adressiert primär Transferleistungsbeziehende und nur in einem kleinen Umfang als Referenzgruppe Haushalte der deutschen Wohnbevölkerung ohne Transferleistungsbezug. Der Ausbildungs- und Erwerbstatus wird erfasst, der BAföG-Bezug allerdings nur mit derselben Unschärfe wie im Fall des Mikrozensus. Aufgrund der ungenauen Erfassung des BAföG-Bezugs und der Zielgruppe eignen sich die Daten des PASS nicht für Auswertungen zum Schüler-BAföG.

Das **Studienberechtigtenpanel** adressiert nur Schulabsolvierende, die erstmalig die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die fachgebundene (einschließlich landesgebundene) Fachhochschulreife erlangt haben. Damit werden gerade die Schülerinnen und Schüler mit unteren und mittleren

Schulabschlüssen, die für den BAföG-Bezug während der absolvierten schulischen Ausbildung prädestiniert wären, systematisch ausgeschlossen. Diese Daten eignen sich daher nicht für eine substantielle Auswertung zum Schüler-BAföG, zumal dessen Bezug nicht dezidiert für diese Personengruppe erfasst wird. Neben dem Studienberechtigtenpanel scheiden auch anderen Befragungsstudien (Deutscher Alterssurvey, Deutsches Auswanderungs- und Rückwanderungspanel (GERPS) etc.) mit spezifischen Zielpopulationen, die relevante Teilgruppen der Schüler-BAföG-Beziehenden ausschließen, für die vorgesehenen Auswertungen zum Schüler-BAföG aus. Die geprüften Datenquellen scheiterten aber oftmals auch bereits an den Erfordernissen einer genauen Identifikation der BAföG-Berechtigung bzw. einer ausreichenden Fallzahlbasis.

Zu den geprüften prozessgenerierten Datenquellen im Einzelnen:

Die zentrale Datenquelle für Auswertungen zum Schüler-BAföG ist die **BAföG-Statistik** des Statistischen Bundesamts (Destatis) aus der Fachserie 11, Reihe 7, die als prozessgenerierte Vollerhebung mit Passgenauigkeit der Zielgruppe, Kontinuität der Datengenerierung (jährlicher Turnus) und Differenziertheit hinsichtlich der Schulformen überzeugt. Eingeschränkt wird die Auswertung durch die Zugänglichkeit der Daten und den begrenzten Umfang an Merkmalen, da diese sich ausschließlich auf Fragen beschränken, die unmittelbar für die Antragstellung relevant sind. So lassen sich nur zum Teil die für den Bericht relevanten Forschungsfragen damit beantworten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Mikrodaten nur von Destatis selbst verarbeitet werden. Sog. Scientific-Use-Files mit anonymisierten Mikrodaten, ebenso wie die Möglichkeit der Datenfernverarbeitung, existieren zurzeit noch nicht. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, in einem umfangreichen Prozess die BAföG-Daten in das Forschungsdatenzentrum aufnehmen zu lassen. Aktuell stehen Forschung und Öffentlichkeit jedoch lediglich Tabellenbände der Fachserie 11 (BAföG-Statistik) in aggregierter Form zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, Sonderauswertungen in Auftrag zu geben. Von dieser Möglichkeit wurde auch für diesen Bericht Gebrauch gemacht.

Die Auswertung **prozessgenerierter Daten** der **Statistischen Landesämter** war unergiebig. Denn die interessierenden Merkmale, die nicht in die BAföG-Statistik münden, werden zwischen den einzelnen Ländern uneinheitlich erfasst/verarbeitet. Eine nachträgliche Harmonisierung der Datenbestände des Antragsverfahrens oder anderer Quellen ist kurz- bis mittelfristig nicht realisierbar, zumal die Analysemöglichkeiten auf aggregierter Ebene eingeschränkt wären. Einzelne Merkmalsauszählungen brächten nur einen geringen Mehrwert, um detailliertere Fragestellungen zu beantworten. Eine Harmonisierung dieser Daten sollte nicht ad hoc auf aggregierter Ebene angestrebt, sondern langfristig mittels der Zusammenführung von Mikrodaten realisiert werden. Es sollten also Einzeldaten auf Personenebene und nicht bereits zusammengefasste

Statistiken für einzelne Gruppen verfügbar gemacht und zusammengeführt werden. Dies ließe sich allerdings nur langfristig über eine Kooperation der Statistischen Landesämter realisieren. Zudem müssten hierfür die bestehenden rechtlichen Grundlagen geprüft und möglicherweise erweitert oder auch neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Das **FIT** erhält BAföG-Antragsdaten, die bei den Ländern gesammelt werden, von den Landesrechenzentren, um damit Simulationsmodelle zu fiskalischen Auswirkungen von Gesetzesänderungen für das BMBF zu erstellen (BAFPLAN-System). Die dafür genutzte Datenbasis enthält ausschließlich solche Merkmale aus den Antragsdaten, die zur Berechnung des BAföG-Anspruchs notwendig sind. Dies umfasst detaillierte Einkommensinformationen der geförderten Personen, deren Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, Angaben zur Ausbildungsstätte und Unterbringung sowie Informationen zu Geschwistern und/oder Kindern. Diese Angaben ermöglichen die Abbildung aller für die Berechnung des BAföG relevanten gesetzlichen Parameter. Über die Daten, die von den Statistischen Landesämtern an Destatis zur Erstellung der BAföG-Statistik weitergeleitet werden hinaus, können aus diesen Daten zusätzlich Informationen zu abgelehnten Anträgen ausgewertet werden. Wie im vorangegangenen Absatz dargestellt, würde auch dies allerdings eine Harmonisierung der von den Landesämtern zur Verfügung gestellten Antragsdaten voraussetzen, was sich über das Schaffen einer rechtlichen Grundlage für die Kooperation zwischen den Landesämtern hinaus nur in einem langfristigen und umfangreichen Abstimmungs- und Umsetzungsprozess realisieren lassen würde.

### 3 Empirische Ergebnisse: BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler

Das folgende Kapitel stellt eine Bestandsaufnahme zu BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern in Form von Auswertungen der verfügbaren Datenquellen dar. Ein Zeitreihenvergleich wurde – soweit ergiebig und zielführend – für den Zeitraum seit 2015 erstellt<sup>7</sup>. Die Ausführungen speisen sich maßgeblich aus der BAföG-Statistik, deren Auswertungsperspektiven durch in Auftrag gegebene Sonderauswertungen erweitert wurden. Neben einer initialen Einordnung der Entwicklung der Geförderten im Zeitverlauf wird in diesem Abschnitt auf die sozio-demografischen (Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit), sozialen und sozio-ökonomischen Merkmale der Geförderten (Wohnform, Kinder, Einkommen) eingegangen. Alle betrachteten Dimensionen werden differenziert nach den verschiedenen Schulformen untersucht. Zielsetzung dieses Abschnitts ist es, die Entwicklung der Inanspruchnahme des Schüler-BAföG darzustellen und ein Bild der **sozialen Lage der Geförderten** zu zeichnen, soweit dies die bestehende Datenbasis erlaubt. Eine Reihe von weiteren Fragen konnte aufgrund der fehlenden Datengrundlage nicht beantwortet werden, dazu zählen z. B. die Branchenzugehörigkeit der geförderten Auszubildenden, das Ausbildungsziel oder eine bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld an den betreffenden Ausbildungsstätten, ebenso Fragen der Nebeneinkünfte. Wie bereits in Kapitel 2.1 dargelegt, konnten BAföG-Berechtigte ohne Bezug und Nicht-BAföG-Berechtigte in keiner Datenquelle (eindeutig) identifiziert werden. Dementsprechend bezieht sich dieses Kapitel ausschließlich auf BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler. Komplexere Fragestellungen, wie Verdrängungs- und Kompensationseffekte, die durch andere Förderungen (z. B. durch AFBG, Förderung nach dem SGB II oder spezifische Förderprogramme) oder den Bezug einer Ausbildungsvergütung entstehen, konnten mangels einer geeigneten Datengrundlage ebenfalls nicht empirisch untersucht werden. Die explorativ ausgewerteten NEPS-Daten liefern als weitere Datenquelle neben der Amtlichen Statistik einige Indizien zu möglichen Ursachen für die Nicht-Inanspruchnahme und den Grad der Bekanntheit des Schüler-BAföG. Vollkommen stichhaltig sind die Ergebnisse aber nicht im Vergleich zu den Ergebnissen auf der Grundlage der regulären BAföG-Statistik, da das NEPS nur eine sehr spezifische Teilgruppe abbildet, die keinesfalls repräsentativ für die in der Amtlichen Statistik erfasste Grundgesamtheit an Schülerinnen und Schülern im BAföG-Bezug ist.

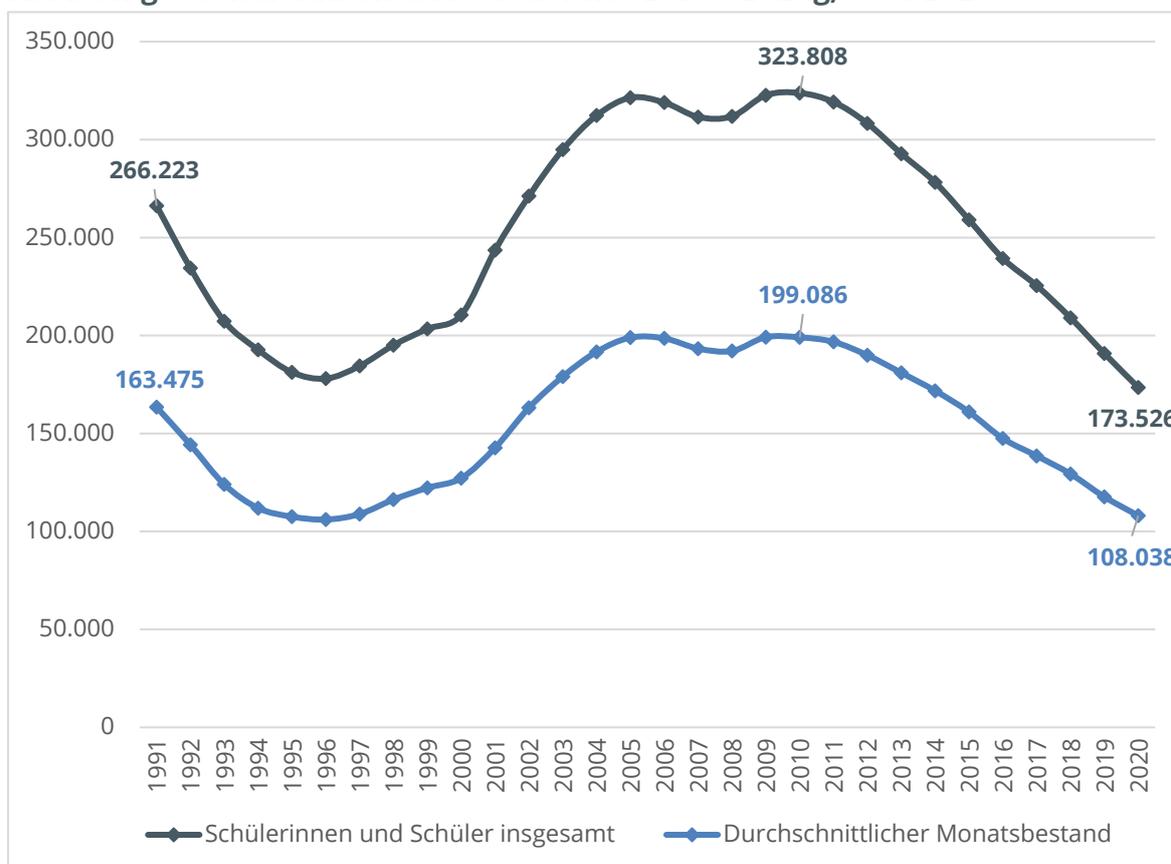
---

<sup>7</sup> Für die beauftragten Sonderauswertungen gilt: Zum Berichtsjahr 2016 erfolgte bei der BAföG-Statistik eine Umstellung auf eine andere Software zur Datenaufbereitung und -analyse. Frühere Berichtsjahre liegen nicht im gleichen Format vor und sind auch nicht ohne weiteres überführbar. Zur Einordnung der längerfristigen Entwicklung wurden zum Teil auch längere Zeitreihen betrachtet.

### 3.1 Entwicklung der Schüler-BAföG-Geförderten

Die Gesamtzahl der BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schüler ist seit 1991 **deutlich zurückgegangen**. Zwar gab es in den 2000ern noch einen Anstieg an Geförderten insgesamt, jedoch ist die Anzahl danach kontinuierlich gesunken. Während 1991 noch insgesamt rd. 266 Tsd. und 2010 rd. 324 Tsd. Schülerinnen und Schüler BAföG erhielten, waren es 2020 nur noch knapp 174 Tsd. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nahm im selben Zeitraum ebenfalls um 6 Prozent ab: von 11,6 Millionen im Schuljahr 1991/92 auf 10,9 Millionen im Schuljahr 2019/20 (Destatis 2021). Der demografisch bedingte Rückgang der Schülerzahlen kann daher als eine Ursache für diesen Rückgang beim BAföG angeführt werden, so argumentierte auch der letzte BAföG-Bericht (vgl. Bundesregierung 2017: 15), allerdings entspricht die Abnahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht dem Rückgang der Schüler-BAföG-Beziehenden. So ist der Rückgang von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern in allen Schulformen deutlich stärker ausgeprägt als der der Gesamtschülerschaft. Die demografische Entwicklung ist zwar eine wesentliche, wahrscheinlich aber nicht die alleinige Ursache der sinkenden Gefördertenzahlen.

**Abbildung 1: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug, 1991-2020**



Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 1991-2020.

Empirisch lassen sich weitere Ursachen dieses Rückgangs zwar nicht nachzeichnen, denkbar wären aber vornehmlich drei Ursachen: die Verringerung der Zahl an BAföG-Berechtigten, die Abwanderung von potenziell BAföG-Beziehenden in andere Förderinstrumente und/oder die Tatsache, dass – insbesondere in den letzten Jahren – auch bei schulischen beruflichen Ausbildungen häufiger eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Verringerung der Zahl an BAföG-Berechtigten entsteht durch sukzessiv steigende Nominal- und Reallöhne in den letzten Jahren bei gleichzeitig gesetzlich festgeschriebenen Einkommensfreibeträgen, welche nicht kontinuierlich, sondern nur durch Reformen angepasst werden. Hierbei gibt es zwei Interpretationsmöglichkeiten: Durch die gestiegenen Löhne seien zwar weniger Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt, allerdings werde gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auch weniger finanzielle Unterstützungen benötigt. Andere Autorinnen und Autoren führen an, dass zwar das Lohnniveau gestiegen sei, aber auch das Preisniveau und damit die Lebenshaltungskosten (DGB-Jugend 2021, S. 14 ff., S. 31). Die Unterstützung werde somit zwar benötigt, die potenziell Betroffenen seien aber nicht berechtigt. Empirisch lässt sich nicht eindeutig klären, in welchem Umfang die beiden Annahmen jeweils zutreffen bzw. welche Annahme die Entwicklungen besser erklärt. Politisch bedingen die konkurrierenden Erklärungen jedoch eine Debatte hinsichtlich der Angemessenheit der Anpassung der Freibeträge bzw. des Anpassungsmechanismus. Zweitens wäre auch eine Abwanderung in andere Förderinstrumente wie etwa das Aufstiegs-BAföG (AFBG) denkbar, das zuletzt reformiert wurde und nun für Fachschülerinnen und -schüler wegen der höheren Bedarfssätze unter Umständen das attraktivere Förderinstrument ist. Drittens wurden im Januar 2019 Auszubildende in bestimmten betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen an kommunalen Krankenhäusern und Unikliniken (z. B. Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten), in den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Auszubildende im öffentlichen Dienst einbezogen und haben seither einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Diese Vergütung, die bei der Bedarfsberechnung nach dem BAföG angerechnet wird, übersteigt in der Regel den BAföG-Höchstbetrag, wodurch für eine relevante Gruppe von Schülerinnen und Schülern die Förderberechtigung nach dem BAföG entfallen ist. Letztlich ist eine genaue datengestützte Ursachenbestimmung für den konstanten Rückgang in den Gefördertenzen (bislang) allerdings nicht möglich.

Tabelle 2 auf der S. 20 zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen Monatsbestands an BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern der letzten sechs Jahre des Berichtszeitraums (2015-2020) differenziert nach Schulformen.

Analog zur Langzeitbetrachtung seit 1991 zeigt sich auch in den letzten sechs Jahren eine deutliche Abnahme der Gefördertenzen (-33 Prozent, rd. -53 Tsd. Schülerinnen

und Schüler). Nach Schulformen getrennt betrachtet sind die Schulen des Zweiten Bildungswegs am stärksten vom Rückgang in den Gefördertenzahlen betroffen, danach die beruflichen Schulen und zuletzt die allgemeinbildenden Schulen des Ersten Bildungswegs. Es zeigt sich jedoch ein Rückgang in allen Schulformen. Am stärksten verringerte sich die Zahl der geförderten Abendrealschülerinnen und -schüler<sup>8</sup> (-74 Prozent) und Abendhauptschülerinnen und -schüler (-68 Prozent), gefolgt von den Fachoberschülerinnen und -schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung (-65 Prozent). Die hohen prozentualen Rückgänge in diesen Schulformen fallen aufgrund des kleinen Gesamtanteils dieser Gruppe mit Blick auf die Gesamtgefördertenzahl jedoch weniger ins Gewicht. Dafür schlagen sich bei größeren Gefördertengruppen einer Schulart kleinere Rückgänge in absoluten Zahlen stärker auf die Gesamtgefördertenzahl nieder.

---

<sup>8</sup> Der letzte BAföG-Bericht argumentiert darüber hinaus, dass dieser Rückgang gegebenenfalls auch auf eine vom Bund veranlasste Korrektur des Gesetzesvollzugs im BAföG zurückgeht, die in einzelnen Ländern auf Basis eines zu weit gefassten Verständnisses der förderungsrechtlich maßgeblichen Zugangsvoraussetzungen für Abendrealschülerinnen und -schüler erforderlich geworden ist (siehe Bundesregierung 2017, S. 15).

**Tabelle 2: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen<sup>9</sup> (Durchschnittlicher Monatsbestand), 2015-2020**

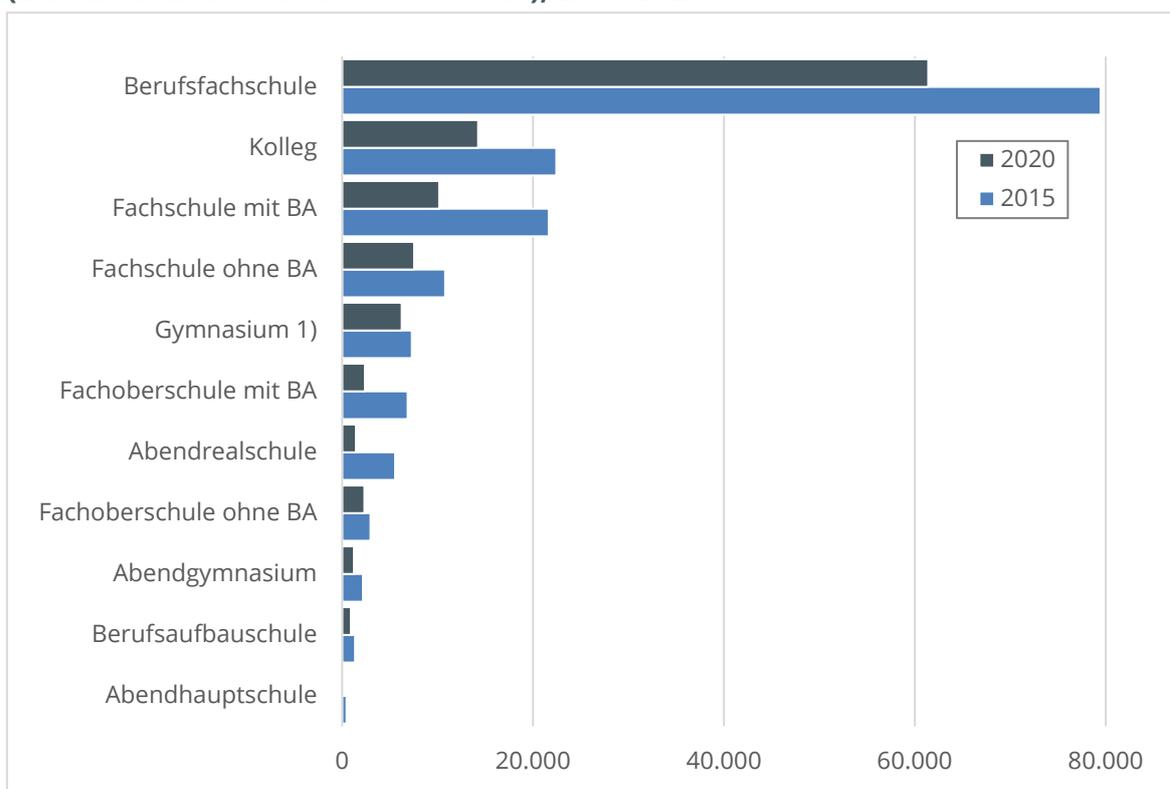
	2015		2016		2017		2018		2019		2020		Entwicklung (2015/2020)	
	Anzahl	Prozent	Differenz	Prozent*										
<b>Schulen gesamt</b>	<b>161.004</b>	<b>100%</b>	<b>147.471</b>	<b>100%</b>	<b>138.579</b>	<b>100%</b>	<b>129.358</b>	<b>100%</b>	<b>117.677</b>	<b>100%</b>	<b>108.038</b>	<b>100%</b>	<b>-52.966</b>	<b>-33%</b>
Gymnasium 1)	7.298	5%	7.203	5%	7.316	5%	7.333	6%	6.846	6%	6.235	6%	-1063	-15%
Abendhauptschule	462	0,3%	285	0,2%	154	0,1%	147	0,1%	148	0,1%	146	0,13%	-316	<b>-68%</b>
Abendrealschule	5.545	3%	3.618	2%	1.888	1%	1.416	1%	1.461	1%	1.430	1%	-4115	<b>-74%</b>
Abendgymnasium	2.172	1%	1.982	1%	1.838	1%	1.686	1%	1.386	1%	1.234	1%	-938	-43%
Kolleg	22.441	14%	20.502	14%	18.513	13%	16.734	13%	15.281	13%	14.251	13%	-8190	-36%
Berufsaufbauschule	1.353	1%	1.198	1%	1.360	1%	1.302	1%	1.062	1%	915	1%	-438	-32%
Berufsfachschule	79.450	49%	74.490	51%	72.752	52%	69.839	54%	63.918	54%	61.407	57%	-18043	-23%
Fachoberschule mit BA	6.864	4%	5.348	4%	4.395	3%	3.491	3%	2.758	2%	2.384	2%	-4480	<b>-65%</b>
Fachoberschule ohne BA	2.976	2%	2.795	2%	2.570	2%	2.419	2%	2.362	2%	2.327	2%	-649	-22%
Fachschule mit BA	21.648	13%	19.801	13%	18.078	13%	16.195	13%	13.886	12%	10.167	9%	-11481	<b>-53%</b>
Fachschule ohne BA	10.795	7%	10.251	7%	9.715	7%	8.796	7%	8.569	7%	7.543	7%	-3252	-30%

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2015-2020. \*gegenüber dem Basisjahr 2015. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen.

<sup>9</sup> Die Kategorienbildung orientiert sich an dieser Stelle und im Folgenden an der des letzten BAföG-Berichts. „Gymnasien“ umfassen auch andere allgemeinbildende Schulformen, wurden aber trotzdem entsprechend benannt, da Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen nur einen kleinen Anteil ausmachen. Fachoberschulen und Fachschulen wurden differenziert danach ausgewiesen, ob eine abgeschlossene Berufsausbildung als Voraussetzung für deren Besuch erforderlich ist („mit BA“) oder nicht („ohne BA“).

Abbildung 2 visualisiert die Gefördertenzahlen nach Schulform für die Jahre 2015 und 2020: Mehr als die Hälfte aller Geförderten entfällt 2020 auf Berufsfachschulen (rd. 61 Tsd. Schülerinnen und Schüler, 57 Prozent der Geförderten). Mit deutlichem Abstand folgen Kollegs (rd. 14 Tsd., 13 Prozent) und Fachschulen mit (rd. 10 Tsd., 10 Prozent) bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung (rd. 8 Tsd., 7 Prozent). Diese Schulformen stellten bereits 2015 zusammen 83 Prozent aller Geförderten und machen noch heute (2020) gut 86 Prozent der BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schüler aus.

**Abbildung 2: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen (Durchschnittlicher Monatsbestand), 2015/2020**



Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2015/2020. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen.

Vom Schüler-BAföG profitieren zumeist Schülerinnen und Schüler, die eine schulische Berufsausbildung absolvieren. Die Berufsausbildung an berufsbildenden Schulen umfasst ein **sehr heterogenes Feld an Ausbildungen**: von gewerblich-technischen Ausbildungen über kaufmännische Ausbildungen bis zu Sozial- und Gesundheitsausbildungsberufen (vgl. KMK 2021, S. 10 f., KMK, 2021b, S. 2 f.). Das Konstrukt der schulischen Berufsausbildung umfasst jedoch verschiedenste Fachrichtungen von Ausbildungen, deren Gemeinsamkeit lediglich darin besteht, dass sie nicht im dualen System gemäß BBiG/HwO ausgebildet werden. Die Mehrheit der schulischen Berufsausbildun-

gen unterliegt der Kultushoheit der Länder und ist landesrechtlich geregelt. Neben diesen Ausbildungen gibt es zudem bundesrechtlich (außerhalb BBiG/HwO) geregelte Berufsausbildungen im Gesundheitswesen und in der Altenpflege (vgl. BIBB 2020, S. 175). Amtliche Statistiken über die Zusammensetzung der Schülerschaft liegen zwar in Form der integrierten Ausbildungsberichterstattung und der Fachserie 11, Reihe 3 „Berufliche Schulen“ vor, allerdings enthalten diese Daten keine Information über den Bezug von BAföG. Daher kann nicht zwischen BAföG-beziehenden und nicht beziehenden Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Schulformen differenziert werden. Über die angestrebten Berufe von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern bzw. die verschiedenen Fachrichtungen können ebenfalls keine gesicherten Aussagen getroffen werden, da sich die Ausbildungswahl zwischen BAföG-geförderten und nicht geförderten (und damit gegebenenfalls sozio-ökonomisch besser gestellten) Schülerinnen und Schülern möglicherweise unterscheidet.

### 3.2 Sozio-demografische Merkmale

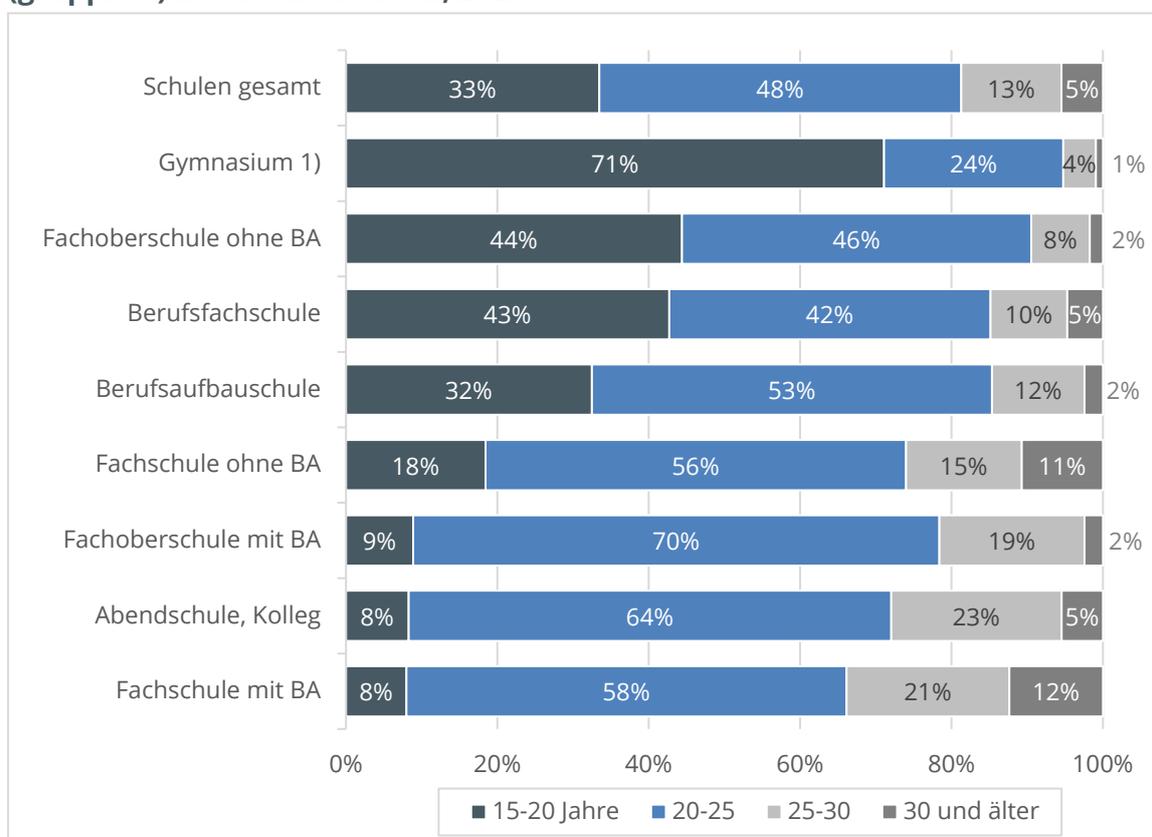
Die geförderten Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich sozio-demografisch deutlich **in Abhängigkeit von der jeweiligen Schulform**. Dies hängt maßgeblich mit den angestrebten Abschlüssen (schulische/berufliche Erstausbildung, berufliche Weiterqualifizierung bzw. Nachholen eines Schulabschlusses) zusammen, die sich zwischen den Schulformen unterscheiden. Besonders beim Alter wird dies deutlich: Insgesamt ist ein Drittel der Geförderten 2020 zwischen 15 und 20 Jahre alt, knapp die Hälfte ist zwischen 20 und 25 Jahre alt und 18 Prozent ist älter als 25 Jahre. In Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs und Ausbildungen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, werden tendenziell ältere Personen gefördert als bei schulischen Ausbildungen oder allgemeinbildenden Schulformen des Ersten Bildungswegs. So sind fast drei Viertel der Geförderten an Gymnasien bzw. anderen allgemeinbildenden Schulen des Ersten Bildungswegs zwischen 15 und 20 Jahre alt und damit im Durchschnitt die jüngsten Geförderten. Die durchschnittlich ältesten Geförderten finden sich in Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) sowie Abendschulen und Kollegs. Hier stellen die unter 20-Jährigen 2020 weniger als 10 Prozent der Geförderten. Damit spiegelt die nach Schulformen differenzierte Altersstruktur im Schüler-BAföG in etwa die generelle Altersstruktur an den betrachteten Schulformen wider.<sup>10</sup> Abbildung 3 visualisiert den Gesamtwert und alle weiteren Schulformen sortiert nach dem Altersdurchschnitt. Tabelle 10 im Anhang (S. 59) zeigt die Entwicklung

---

<sup>10</sup> Ein 1:1-Vergleich der Altersverteilungen von geförderten und nicht-geförderten Schülerinnen und Schülern mittels der Amtlichen Statistik (Fachserie 11, Reihe 1 und 2) ist nur bedingt möglich, da das Alter für die unter 15-Jährigen und älter als 40-Jährigen in der BAföG-Statistik nur als jeweils abschließende Alterskategorie erfasst wird.

der Altersstruktur zwischen 2015 und 2020, die sich im Zeitverlauf aber kaum verändert hat. Lediglich die Schülerschaft an Berufsaufbauschulen und an Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, wird im betrachteten Zeitraum jünger.

**Abbildung 3: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Schulformen, 2020**

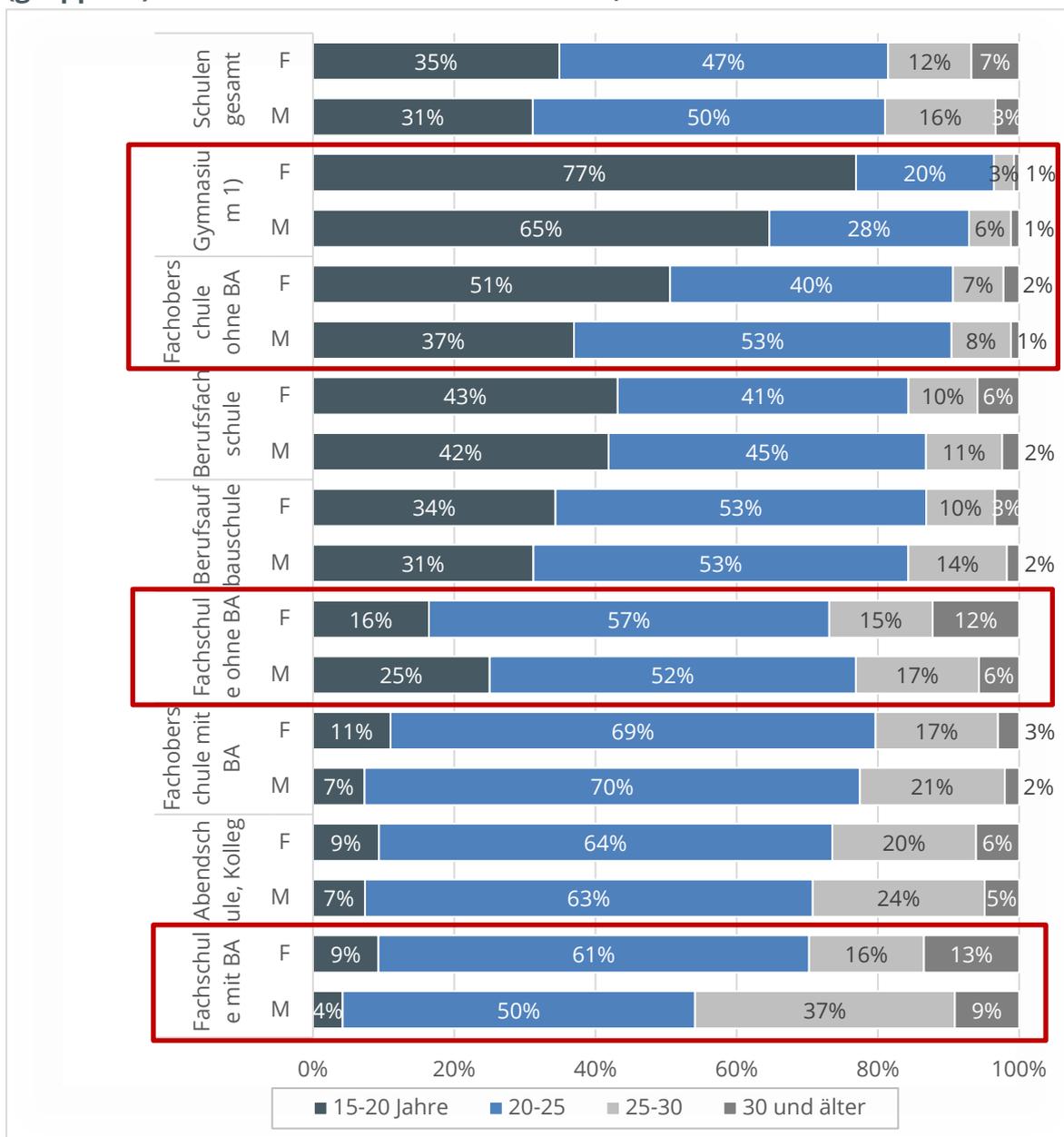


Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. Alterskategorien: Alter von ... bis unter, BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen. Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren wurden wegen der geringen Fallzahlen (2020: <0,01 Prozent der geförderten Schülerinnen und Schüler) an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Abbildung 4 zeigt die Altersverteilungen der verschiedenen Schulformen differenziert nach dem Geschlecht der Geförderten im Jahr 2020. Es wird ersichtlich, dass die Altersverteilungen von Schülerinnen bzw. Schülern sich bezogen auf alle Schulformen nur geringfügig unterscheiden. Es finden sich allerdings größere geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen den Altersverteilungen bezogen auf manche Schulformen. Beispielsweise an Gymnasien bzw. anderen allgemeinbildenden Schulformen sowie an Fachoberschulen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, sind weibliche Geförderte tendenziell jünger. Umgekehrt verhält es sich an Fachschulen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Hier sind die männlichen Geförderten tendenziell jünger. Altersunterschiede erklären sich maßgeblich aufgrund

der unterschiedlichen Altersstruktur zwischen den Schulformen, weniger aufgrund geschlechtsspezifischer Altersunterschiede, wenngleich es diese durchaus gibt (vgl. rote Umrandung in der Abbildung 4).

**Abbildung 4: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Geschlecht und Schulformen, 2020**



Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. Alterskategorien: Alter von ... bis unter, BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen. Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren wurden wegen der geringen Fallzahlen (2020: <0,01 Prozent der geförderten Schülerinnen und Schüler) an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Tabelle 3 enthält das Geschlechterverhältnis und den Familienstand der BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schüler im Jahr 2020 differenziert nach Schulformen. Dabei fällt auf, dass der Frauenanteil an den Geförderten mit 62 Prozent besonders hoch ist; vor allem an den Berufsfachschulen (66 Prozent) und Fachschulen mit (74 Prozent) bzw. ohne (77 Prozent) abgeschlossene Berufsausbildung. Der Männeranteil an den Geförderten liegt hingegen an Abendhauptschulen (66 Prozent) und Berufsaufbauschulen (62 Prozent) höher; das Geschlechterverhältnis insgesamt wird davon aber kaum tangiert, da diese Schulformen für das Schüler-BAföG quantitativ betrachtet nur „Nischenbereiche“ darstellen.

Der hohe Frauenanteil bei der Schüler-BAföG-Förderung lässt sich auf den allgemein hohen Frauenanteil an Schularten mit hohem Gefördertenanteil, z. B. den Fachschulen und Berufsfachschulen, zurückführen. Dieser lässt sich wiederum unter Umständen damit begründen, dass Frauen häufiger eine Ausbildung im Bereich des Gesundheits-, Erziehungs- oder Sozialwesens wählen, die hauptsächlich schulisch angeboten werden (vgl. u. a. Zöllner 2015, S. 53 ff.). Im Gegensatz dazu fällt der Männeranteil an betrieblichen Ausbildungen, die vom Arbeitgeber vergütet werden und zudem auch nicht BAföG-förderfähig sind, im dualen System höher aus. Folglich erklärt sich der hohe Frauenanteil im Schüler-BAföG aus dem geschlechtsspezifischen Berufswahlverhalten, das in Deutschland immer noch persistent ist (Achatz 2018, S. 389 ff.).

Tabelle 3: Geschlecht und Familienstand von Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2020

	Geförderte insgesamt		Geschlecht				Familienstand					
			männlich		weiblich		ledig		verheiratet		getrennt lebend, geschieden, verwitwet	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent*	Anzahl	Prozent*	Anzahl	Prozent*	Anzahl	Prozent*	Anzahl	Prozent*
<b>Schulen gesamt</b>	<b>173.526</b>	<b>100%</b>	<b>65.335</b>	<b>38%</b>	<b>108.191</b>	<b>62%</b>	<b>165.036</b>	<b>95%</b>	<b>6.567</b>	<b>4%</b>	<b>1.923</b>	<b>1%</b>
Gymnasium 1)	10.688	6%	5.061	47%	5.627	53%	10.456	98%	208	2%	24	0,2%
Abendhauptschule	327	0,2%	211	<b>65%</b>	116	35%	299	91%	26	8%	2	1%
Abendrealschule	3.061	2%	1.677	55%	1.384	45%	2.877	94%	147	5%	37	1%
Abendgymnasium	1.976	1%	973	49%	1.003	51%	1.854	94%	93	5%	29	1%
Kolleg	22.675	13%	12.266	54%	10.409	46%	21.963	97%	527	2%	185	1%
Berufsaufbauschule	1.856	1%	1.096	<b>59%</b>	760	41%	1.787	96%	62	3%	7	0,4%
Berufsfachschule	98.888	57%	33.328	34%	65.560	<b>66%</b>	94.043	95%	3.759	4%	1.086	1%
Fachoberschule mit BA	4.711	3%	2.709	<b>58%</b>	2.002	42%	4.605	98%	82	2%	24	1%
Fachoberschule ohne BA	3.812	2%	1.732	45%	2.080	55%	3.696	97%	81	2%	35	1%
Fachschule mit BA	14.267	8%	3.644	26%	10.623	<b>74%</b>	13.177	92%	841	6%	249	2%
Fachschule ohne BA	11.265	6%	2.638	23%	8.627	<b>77%</b>	10.279	91%	744	7%	242	2%

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen. \*horizontal prozentuiert pro Abschnitt (Geschlecht/Familienstand).

**Tabelle 4: Anteil von Frauen mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2015-2020**

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Entwick- lung (2015/ 2020)
<b>Schulen gesamt</b>	<b>62%</b>	<b>62%</b>	<b>61%</b>	<b>61%</b>	<b>61%</b>	<b>62%</b>	<b>+/-0 PP</b>
Gymnasium 1)	58%	56%	52%	49%	50%	53%	-5 PP
Abendhauptschule	<b>47%</b>	45%	36%	30%	<b>33%</b>	<b>35%</b>	<b>-12 PP</b>
Abendrealschule	46%	46%	47%	46%	44%	45%	-1 PP
Abendgymnasium	52%	52%	51%	51%	51%	51%	-1 PP
Kolleg	45%	45%	44%	45%	46%	46%	+1 PP
Berufsaufbauschule	44%	40%	36%	35%	38%	41%	-3 PP
Berufsfachschule	69%	68%	66%	64%	65%	66%	-3 PP
Fachoberschule mit BA	41%	40%	40%	42%	43%	42%	+1 PP
Fachoberschule ohne BA	62%	62%	60%	58%	56%	55%	-7 PP
Fachschule mit BA	68%	69%	71%	72%	73%	74%	+6 PP
Fachschule ohne BA	81%	80%	78%	77%	76%	77%	-4 PP

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen. 100 % fehlender Werte = Anteil von Männern mit BAföG

In Tabelle 4 ist die Entwicklung des Frauenanteils von Schüler-BAföG-Beziehenden differenziert nach Schulform dargestellt. Insgesamt ist der Frauenanteil zwischen 2015 und 2020 stabil (+/-0 PP), wobei deutliche Unterschiede zwischen den Schulformen zu beobachten sind: So verringert sich der Frauenanteil besonders an Abendhauptschulen (-12 PP), aber auch an Fachoberschulen, die keine Berufsausbildung voraussetzen (-7 PP). Dagegen steigt der Frauenanteil an Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen (+6 PP). Auf der Grundlage der bestehenden Datenbasis kann über die Ursachen dieser Entwicklungen keine belastbare Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich des Familienstands der Schülerinnen und Schüler im BAföG-Bezug wird in Tabelle 3 ersichtlich, dass die überwiegende Mehrheit der Geförderten im Jahr 2020 **ledig (95 Prozent)** ist, nur 4 Prozent der Geförderten verheiratet und nur 1 Prozent getrennt lebend, geschieden oder verwitwet sind. Dieser hohe Anteil an ledigen Geförderten lässt sich wahrscheinlich auch auf die Altersstruktur beim Schüler-BAföG zurückführen. Denn während im Jahr 2020 das Durchschnittsalter der Eheschließungen für Männer bei 34,9 und für Frauen bei 32,4 Jahren lag (Destatis 2021b), gehörten nur etwa 5 Prozent der Geförderten der Altersgruppe von über 30-jährigen an (vgl. Abbildung 3, S. 17). Nach Schulformen getrennt, finden sich die meisten Verheirateten an den Abendhauptschulen und Fachschulen ohne Berufsausbildung (9 Prozent bzw. 7 Prozent). Im Zeitverlauf zwischen 2015 und 2020 zeigen sich hier keine nennenswerten

Veränderungen, lediglich der Anteil der Verheirateten bei den Abendhauptschulen ist innerhalb der letzten Jahre gestiegen (+5 PP).

Die weit überwiegende Mehrheit der Geförderten hat 2020 die deutsche Staatsangehörigkeit (83 Prozent deutsche Staatsangehörige, 17 Prozent ausländische Staatsangehörige). Von den Geförderten nicht-deutscher Staatsangehörigkeit waren rund 13 Prozent EU-Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten und etwa 87 Prozent Drittstaatsangehörige. Die Verteilung der Staatsangehörigkeiten unter den Geförderten weicht damit signifikant von der Gesamtbevölkerung ab. Laut Mikrozensus lebten 2019 in Deutschland rd. 10,1 Millionen ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, was einem Anteil von gut 12 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht (-5 PP gegenüber dem Ausländeranteil in der Schuler-BAföG-Förderung). Hiervon waren rund 44 Prozent EU-Bürgerinnen und -Bürger anderer Staaten und 56 Prozent Drittstaatsangehörige (Bundesregierung 2020, S. 9 ff.). Unter den Beziehenden des Schüler-BAföG war der Anteil an ausländischen Staatsangehörigen an der Gesamtförderzahl und hier vor allem der Anteil an Drittstaatsangehörigen deutlich höher. Unter den Drittstaatsangehörigen in Deutschland wurde 2020 mithin im Vergleich zu den anderen Herkunftsgruppen überdurchschnittlich häufig eine nach BAföG förderungsfähige schulische Ausbildung gewählt, für die keine ausreichenden eigenen Mittel zur Finanzierung der Ausbildung zur Verfügung standen.

Nach Staaten unterteilt haben im Jahr 2020 die meisten ausländischen Geförderten eine syrische Staatsangehörigkeit (rd. 8.200 Tsd. Schülerinnen und Schüler, 29 Prozent der ausländischen Geförderten), gefolgt von afghanischen (rd. 3.900 Tsd. Schülerinnen und Schüler, 14 Prozent der ausländischen Geförderten), türkischen (rd. 2.600 Tsd. Schülerinnen und Schüler, 9 Prozent der ausländischen Geförderten) und irakischen (rd. 1.500 Tsd. Schülerinnen und Schüler, 5 Prozent der ausländischen Geförderten) Staatsangehörigen. Während der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den Geförderten sich von 2015 (rd. 8.400 Tsd. Geförderte) bis 2020 (rd. 2.600 Tsd. Geförderte) um 68 Prozent verringert hat, ist der hohe Anteil der Geförderten mit syrischer<sup>11</sup>, afghanischer (+76 Prozent) und irakischer (+64 Prozent) Staatsangehörigkeit relativ neu und wahrscheinlich auf fluchtbezogene Migration zurückzuführen. Seit 2015 ist die Zahl der Asylanträge von Staatangehörigen aus Syrien, Afghanistan und Irak deutlich

---

<sup>11</sup> Im Jahr 2015 wurden keine Geförderten mit syrischer Staatsangehörigkeit in der BAföG-Statistik erfasst, daher kann keine prozentuale Veränderung ausgewiesen werden. Die Zahlen nahmen ab 2016 sprunghaft zu.

angestiegen, danach aber sukzessiv wieder abgeflacht (BAMF 2020, S. 21 f.). Es ist davon auszugehen, dass Teile der Geflüchteten auch in förderfähige Ausbildungswege des Schüler-BAföG eingemündet sind.

Insgesamt ist der **Anteil an Geförderten mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft** von 2015 bis 2020 **gestiegen** (+ 8 PP), insbesondere an Berufsaufbauschulen sowie Gymnasien und anderen allgemeinbildenden Schulen. Aufgrund der Kriterien der Förderberechtigung weist dieser Befund auf einkommensbezogene soziale Ungleichheit in Deutschland hin, die sich gegebenenfalls durch den Migrationshintergrund der Personen erklären lässt: Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie Personen mit Migrationshintergrund erzielen in Deutschland insgesamt niedrigere Einkommen (vgl. Bundesregierung 2020b, S. 1 ff.), so dass ihre Kinder voraussichtlich auch eher auf staatliche Förderung zur Unterstützung ihres Bildungswegs angewiesen sind.

### 3.3 Soziale und sozio-ökonomische Merkmale

Die Wohnform der im Jahr 2020 BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schüler differenziert nach Schulformen ist Gegenstand von Tabelle 11 im Anhang (S. 60). Etwas mehr als die Hälfte der Geförderten lebt nicht im Elternhaus (58 Prozent), wobei dies stark in Abhängigkeit von der Schulform variiert. (Fast) alle Geförderten an Gymnasien leben nicht bei den Eltern. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass für diese Schulformen für eine Förderung zwingend vorausgesetzt wird, dass die Schülerinnen und Schüler auswärtig untergebracht sind, d. h. vor allem nicht in der Wohnung der Eltern, leben. Weiterhin wird deutlich, dass vor allem Abendhauptschülerinnen und -schüler (65 Prozent), Berufsaufbauschülerinnen und -schüler (63 Prozent) und Fachschülerinnen und -schüler (65 bzw. 66 Prozent) häufiger nicht bei den Eltern wohnen. Zwischen 2015 und 2020 zeigen sich hinsichtlich dieses allgemeinen Musters in den meisten Schulformen und insgesamt nur kleinere Veränderungen, allerdings hat an Abendhauptschulen (+18 PP), Berufsaufbauschulen (+10 PP) und Abendrealschulen (+9 PP) die Zahl der Schülerinnen und Schüler zugenommen, die nicht (mehr) bei den Eltern wohnhaft sind.

Mit Blick auf Elternschaft hatten im Jahr 2020 nur 8 Prozent der Geförderten eigene Kinder (vgl. Tabelle 5), was wahrscheinlich auch auf die junge Altersstruktur beim Schüler-BAföG zurückgeführt werden kann. Denn nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag das Durchschnittsalter von Müttern bei der Geburt ihrer (lebendgeborenen) Kinder im Jahr 2019 bei 31,5 Jahren, bei Vätern lag das entsprechende Durchschnittsalter bei 34,6 Jahren (Destatis 2020). Abendschulen und Fachschulen mit verhältnismäßig älteren Geförderten hatten im Vergleich zum Gesamtwert einen höheren Anteil von Geförderten mit Kindern; der geringste Anteil findet sich bei den Gymnasien bzw. anderen allgemeinbildenden Schulen. In allen Schulformen war der Anteil der weiblichen

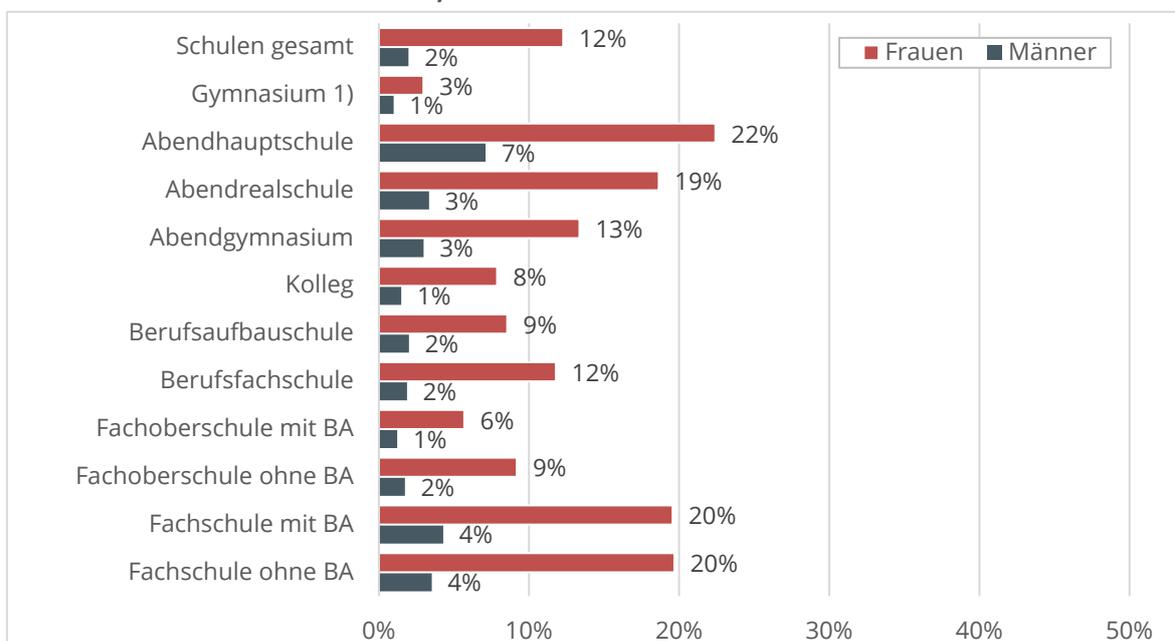
Geförderten mit Kindern größer als der Anteil der männlichen Geförderten mit Kindern (Frauen: 12 Prozent, Männer: 2 Prozent)

**Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug mit eigenen Kinder nach Schulformen, 2020**

	Kinder (nur eigene Kinder)			
	ohne Kinder		mit Kindern	
<b>Schulen gesamt</b>	<b>158.955</b>	<b>92%</b>	<b>14.571</b>	<b>8%</b>
Gymnasium 1)	10.471	98%	217	2%
Abendhauptschule	286	87%	41	<b>13%</b>
Abendrealschule	2.747	90%	314	<b>10%</b>
Abendgymnasium	1.813	92%	163	8%
Kolleg	21.672	96%	1.003	4%
Berufsaufbauschule	1.769	95%	87	5%
Berufsfachschule	90.536	92%	8.352	8%
Fachoberschule mit BA	4.564	97%	147	3%
Fachoberschule ohne BA	3.591	94%	221	6%
Fachschule mit BA	12.032	84%	2.235	<b>16%</b>
Fachschule ohne BA	9.474	84%	1.791	<b>16%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen.

**Abbildung 5: Anteil von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern nach Geschlecht, 2020**

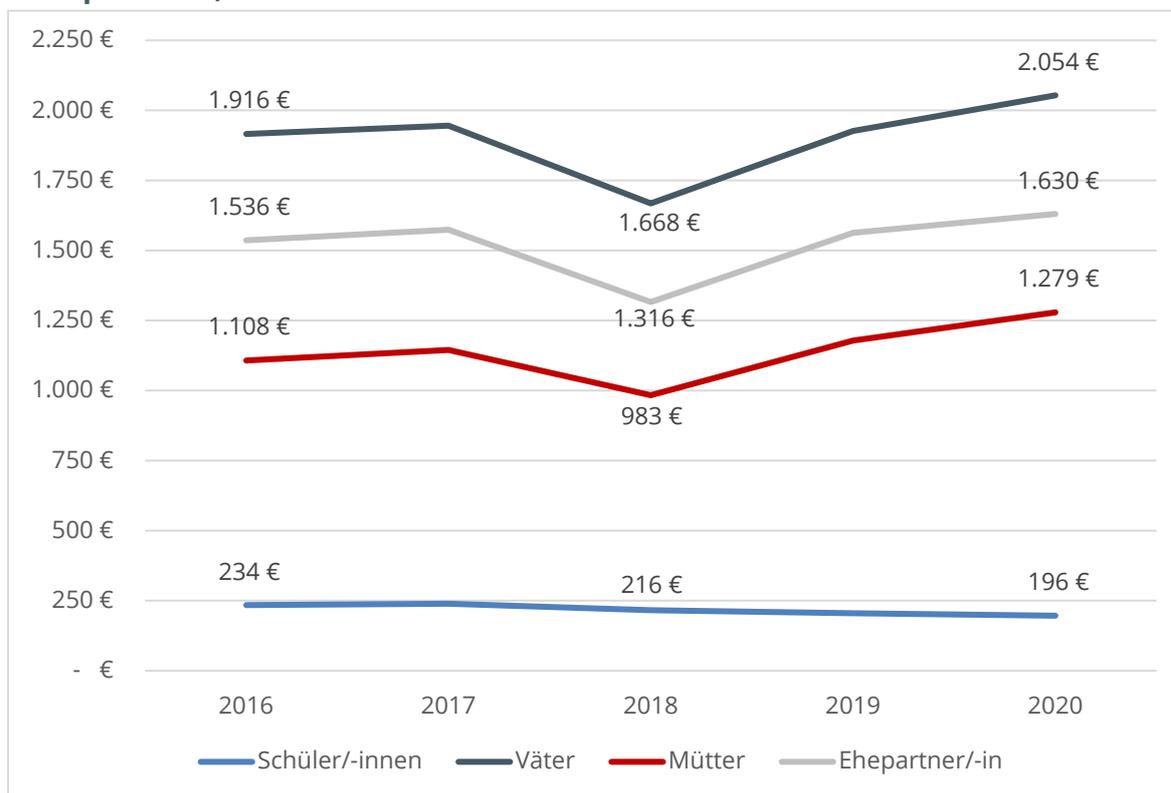


Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen.

Dass Frauen mit Kindern stärker in der Förderung vertreten sind als Männer mit Kindern, ergibt sich möglicherweise zum Teil daraus, dass Frauen bei der Geburt von Kindern durchschnittlich jünger sind als Männer (2019: Frauen: 31,5 Jahre, Männer: 34,6 Jahre) (Destatis 2021b). Da das Schüler-BAföG häufiger von jüngeren Personen unter 30 Jahren in Anspruch genommen wird, finden sich tendenziell mehr Mütter unter den Geförderten als Väter. Dennoch ergibt ein Vergleich zwischen der Alterszusammensetzung differenziert nach Schulform (Abbildung 4, S. 24) und der Quote von Schülerinnen und Schülern mit Kindern (

Abbildung 5, S. 30) hier ein uneindeutiges Bild. Auch in Schulformen, in denen die geförderten Männer älter sind als die entsprechenden Frauen (z. B. an Fachschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), finden sich mehr Frauen mit Kindern als Männer mit Kindern. Das Alter scheint demnach nicht der alleinige Grund für Variation zwischen den Geschlechtern zu sein. Wie sich die Rahmenbedingungen der BAföG-Förderung auf Elternschaft auswirkt (Familienfreundlichkeit der Förderung) kann nicht beurteilt werden, da sowohl Frauen mit Kindern in die Förderung einmünden, als auch Frauen während der Ausbildung ein Kind bekommen. Welchen kausalen Effekt die Förderung hierbei hat, kann mit der bestehenden Datenbasis nicht beantwortet werden, auch ein indiziengeleitetes Vorgehen stößt hier an Grenzen. Zur Entwicklung zwischen den Geschlechtern unter den geförderten Eltern differenziert nach den Schulformen lassen sich keine signifikanten Veränderungen über den Zeitverlauf von 2016 bis 2020 erkennen (Tabelle 9, S. 57). Dass mehr weibliche Geförderte Kinder haben als männliche Geförderte, ist im betrachteten Ausschnitt (2016 bis 2020) ein über die Zeit konstantes Muster.

**Abbildung 6: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern, Eltern\* und Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partnern, 2016<sup>12</sup>-2020**



Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2016-2020. \* Bei den Elterneinkommen (Väter und Mütter) werden zur Grundgesamtheit nur „elternabhängig Geförderte“ gezählt, da nur bei ihnen Elterneinkommen berücksichtigt und daher erfasst werden müssen.

Gegenstand von Abbildung 6 ist die Einkommensentwicklung BAföG-geförderter Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern<sup>13</sup> und Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner zwischen 2016 und 2020. Ausgewiesen sind die durchschnittlichen Netto-Monats-einkünfte (Bruttoverdienste aus nichtselbstständiger Arbeit plus Sozialleistungen, gemindert um Sozialabgaben), wenn diese größer als Null Euro sind. Das Einkommen der geförderten Schülerinnen und Schüler hat sich in den letzten Jahren etwas vermindert (2016: 234 Euro, gegenüber 2020: 196 Euro). Denkbar wäre hier, dass durch die vermehrte Zahlung von Ausbildungsvergütungen in schulischen Ausbildungen nun weniger Personen BAföG-berechtigt sind, entsprechend geringer würden im Durchschnitt die Einkünfte der Geförderten ausfallen. Die Einkommen von Vätern, Müttern und Ehe-

<sup>12</sup> Für die beauftragten Sonderauswertungen gilt: Zum Berichtsjahr 2016 erfolgte bei der BAföG-Statistik eine Umstellung auf eine andere Software zur Datenaufbereitung und -analyse. Frühere Berichtsjahre liegen nicht im gleichen Format vor und sind auch nicht ohne weiteres überführbar.

<sup>13</sup> Bei den Elterneinkommen (Väter und Mütter) werden zur Grundgesamtheit nur „elternabhängig Geförderte“ gezählt, da nur bei ihnen Elterneinkommen berücksichtigt und daher erfasst werden müssen.

sowie Lebenspartnerinnen und -partnern Geförderter haben sich – nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Jahr 2018 – im betrachteten Zeitraum dagegen insgesamt leicht gesteigert. Den stärksten durchschnittlichen Einkommenszuwachs erzielten die Mütter der Geförderten (+ 171 Euro), gefolgt von Vätern (+ 138 Euro) und Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern (+94 Euro). Tabelle 12 im Anhang (S. 60) zeigt weiterhin die verschiedenen Einkommen differenziert nach Geschlecht und Kindern im Jahr 2020. Hierbei wird ersichtlich, dass sowohl männliche als auch weibliche Geförderte mit Kindern eine ähnliche Einkommenskomposition haben wie Personen ohne Kinder. Lediglich die Einkommensunterschiede des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin stehen in einer Konstellation hervor. Frauen mit Kindern haben deutlich häufiger einen Ehepartner mit höherem Einkommen (+ 558 €) als Frauen ohne Kinder. Da es einen vergleichbaren Unterschied bei männlichen Geförderten nicht gibt, ist davon auszugehen, dass auch hier Mechanismen geschlechtlicher Arbeitsteilung zum Tragen kommen.

In Tabelle 6 auf den folgenden Seiten findet sich zudem die Entwicklung der Einkünfte differenziert nach Schulformen. Ausgewiesen werden darin das durchschnittliche Monatseinkommen bezogen auf Personen mit einem Einkommen über Null Euro sowie jeweils der Anteil derer, die überhaupt über ein Einkommen von mehr als Null Euro verfügen.

**Tabelle 6: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schüler, Eltern\* und Ehepartnerinnen und -partnern nach Schulformen, 2016<sup>14</sup>-2020**

		2016		2017		2018		2019		2020		Entwicklung (2016/2020)	
		Anteil*	Mon (Ø)	PP	Differenz**								
Schulen gesamt	Schüler/-innen	13%	234 €	13%	239 €	13%	216 €	14%	205 €	13%	196 €	0 PP	-38 €
	Väter***	49%	1.916 €	48%	1.946 €	44%	1.668 €	47%	1.927 €	48%	2.054 €	-1 PP	+138 €
	Mütter***	45%	1.108 €	45%	1.145 €	41%	983 €	43%	1.178 €	45%	1.279 €	0 PP	+171 €
	Ehepartner/-in	2%	1.536 €	2%	1.574 €	2%	1.316 €	2%	1.563 €	2%	1.630 €	0 PP	+94 €
Gymna- sium 1)	Schüler/-innen	7%	199 €	7%	195 €	6%	170 €	7%	166 €	7%	162 €	0 PP	-37 €
	Väter***	59%	2.175 €	54%	2.138 €	49%	1.820 €	51%	2.133 €	52%	2.263 €	-7 PP	+88 €
	Mütter***	54%	1.342 €	50%	1.365 €	46%	1.174 €	47%	1.423 €	47%	1.523 €	-7 PP	+181 €
	Ehepartner/-in	1%	1.050 €	1%	1.020 €	1%	845 €	1%	960 €	1%	948 €	0 PP	-102 €
Abend- haupt- schule	Schüler/-innen	10%	194 €	8%	170 €	11%	81 €	12%	83 €	10%	135 €	0 PP	-59 €
	Väter***	39%	1.577 €	36%	1.541 €	30%	1.548 €	24%	1.523 €	24%	1.578 €	-15 PP	+1 €
	Mütter***	33%	939 €	35%	857 €	26%	822 €	20%	989 €	20%	1.109 €	-13 PP	+170 €
	Ehepartner/-in	2%	818 €	1%	445 €	1%	1.244 €	1%	794 €	1%	600 €	-1 PP	-218 €
Abendre- alschule	Schüler/-innen	14%	200 €	15%	206 €	16%	190 €	19%	180 €	17%	177 €	3 PP	-23 €
	Väter***	46%	1.728 €	46%	1.704 €	43%	1.733 €	41%	1.781 €	39%	1.851 €	-7 PP	+123 €
	Mütter***	42%	1.005 €	42%	1.048 €	42%	1.063 €	39%	1.111 €	37%	1.164 €	-5 PP	+159 €
	Ehepartner/-in	2%	1.582 €	2%	1.466 €	2%	1.302 €	2%	1.440 €	2%	1.385 €	0 PP	-197 €

<sup>14</sup> Für die beauftragten Sonderauswertungen gilt: Zum Berichtsjahr 2016 erfolgte bei der BAföG-Statistik eine Umstellung auf eine andere Software zur Datenaufbereitung und -analyse. Frühere Berichtsjahre liegen nicht im gleichen Format vor und sind auch nicht ohne weiteres überführbar.

		2016		2017		2018		2019		2020		Entwicklung (2016/2020)	
		Anteil*	Mon (Ø)	PP	Diffe- renz**								
Abend- gymna- sium	Schüler/-innen	36%	255 €	34%	253 €	35%	240 €	40%	222 €	38%	217 €	2 PP	-38 €
	Väter***	1%	1.681 €	1%	1.950 €	1%	1.706 €	1%	2.567 €	1%	1.396 €	0 PP	-285 €
	Mütter***	1%	1.315 €	1%	1.393 €	1%	1.557 €	1%	1.712 €	1%	1.970 €	0 PP	+655 €
	Ehepartner/-in	4%	1.402 €	3%	1.439 €	3%	1.498 €	3%	1.689 €	3%	1.610 €	-1 PP	+208 €
Kolleg	Schüler/-innen	22%	241 €	23%	251 €	22%	251 €	24%	235 €	23%	235 €	1 PP	-6 €
	Väter***	0,3%	1.800 €	0,3%	1.707 €	0,1%	1.707 €	0,2%	2.178 €	0,1%	2.145 €	0 PP	+345 €
	Mütter***	0,3%	1.235 €	0,2%	1.292 €	0,1%	1.292 €	0,2%	1.252 €	0,1%	1.247 €	0 PP	+12 €
	Ehepartner/-in	1%	1.489 €	1%	1.544 €	1%	1.544 €	1%	1.553 €	1%	1.626 €	0 PP	+137 €
Berufs- aufbau- schule	Schüler/-innen	13%	228 €	12%	239 €	12%	247 €	12%	245 €	14%	237 €	1 PP	+9 €
	Väter***	56%	2.121 €	45%	2.153 €	39%	2.120 €	43%	2.235 €	49%	2.324 €	-7 PP	+203 €
	Mütter***	53%	1.104 €	44%	1.170 €	39%	1.201 €	43%	1.256 €	48%	1.307 €	-5 PP	+203 €
	Ehepartner/-in	2%	1.300 €	2%	1.390 €	1%	1.197 €	1%	1.774 €	1%	1.244 €	-1 PP	-56 €
Berufs- fach- schule	Schüler/-innen	10%	227 €	10%	233 €	10%	211 €	11%	194 €	10%	182 €	0 PP	-45 €
	Väter***	59%	1.877 €	57%	1.916 €	51%	1.671 €	54%	1.907 €	56%	2.033 €	-3 PP	+156 €
	Mütter***	54%	1.078 €	53%	1.115 €	47%	964 €	50%	1.151 €	52%	1.252 €	-2 PP	+174 €
	Ehepartner/-in	2%	1.497 €	2%	1.532 €	2%	1.221 €	2%	1.474 €	2%	1.567 €	0 PP	70 €
Fachober- schule mit BA	Schüler/-innen	15%	231 €	16%	230 €	15%	168 €	17%	170 €	17%	151 €	2 PP	-80 €
	Väter***	60%	2.066 €	59%	2.084 €	55%	1.659 €	59%	1.983 €	61%	2.219 €	1 PP	+153 €
	Mütter***	57%	1.155 €	58%	1.198 €	54%	942 €	56%	1.198 €	59%	1.364 €	2 PP	+209 €
	Ehepartner/-in	1%	1.249 €	1%	1.214 €	1%	927 €	1%	1.167 €	1%	1.637 €	0 PP	+388 €
	Schüler/-innen	11%	186 €	11%	193 €	13%	153 €	14%	154 €	13%	159 €	2 PP	-27 €

		2016		2017		2018		2019		2020		Entwicklung (2016/2020)	
		Anteil*	Mon (Ø)	PP	Diffe- renz**								
Fachober- schule ohne BA	Väter***	58%	1.971 €	56%	2.009 €	52%	1.582 €	52%	1.968 €	52%	2.165 €	-6 PP	194 €
	Mütter***	56%	1.180 €	54%	1.200 €	51%	975 €	50%	1.205 €	50%	1.342 €	-6 PP	162 €
	Ehepartner/-in	1%	1.402 €	1%	1.369 €	1%	1.076 €	1%	1.325 €	1%	1.138 €	0 PP	-264 €
Fach- schule mit BA	Schüler/-innen	14%	251 €	14%	251 €	16%	186 €	16%	186 €	15%	157 €	1 PP	-94 €
	Väter***	55%	1.899 €	56%	1.932 €	59%	1.873 €	59%	1.873 €	61%	2.030 €	6 PP	131 €
	Mütter***	53%	1.142 €	55%	1.198 €	58%	1.190 €	58%	1.190 €	60%	1.314 €	7 PP	172 €
	Ehepartner/-in	5%	1.641 €	5%	1.738 €	5%	1.726 €	5%	1.726 €	5%	1.921 €	0 PP	280 €
Fach- schule ohne BA	Schüler/-innen	15%	251 €	16%	254 €	16%	237 €	16%	249 €	14%	257 €	-1 PP	6 €
	Väter***	59%	1.975 €	57%	1.988 €	55%	1.815 €	56%	1.959 €	57%	2.010 €	-2 PP	35 €
	Mütter***	55%	1.066 €	53%	1.087 €	52%	1.024 €	54%	1.158 €	54%	1.226 €	-1 PP	160 €
	Ehepartner/-in	4%	1.724 €	4%	1.661 €	5%	1.638 €	5%	1.761 €	5%	1.741 €	1 PP	17 €

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2016-2019. \*Anteil von Personen mit einem Einkommen über 0 Euro, \*\*gegenüber dem Basisjahr 2016, \*\*\*Bei den Elterneinkommen (Väter und Mütter) werden zur Grundgesamtheit nur „elternabhängig Geförderte“ gezählt, da nur bei ihnen Elterneinkommen berücksichtigt und daher erfasst werden müssen. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen. GRAU = Fallzahlbasis < 30.

In der Tabelle 6 lässt sich eine **Reihe von Mustern** erkennen: Übergreifend zeigt sich, dass Väter im Durchschnitt ein deutlich höheres Einkommen beziehen als Mütter von BAföG-Geförderten in schulischer Ausbildung, allerdings verringert sich der Abstand zwischen den Geschlechtern im betrachteten Zeitverlauf von 2016 bis 2020 in den meisten Schulformen. Dies ist gegebenenfalls durch die allgemein gestiegene Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen im gleichen Zeitraum (Bundesagentur für Arbeit 2021, S. 5 ff.) zu erklären, die sich auch beim Schüler-BAföG bemerkbar macht. Trotz einer kleiner werdenden Einkommenslücke bleibt allerdings auch 2020 noch ein Einkommensunterschied von durchschnittlich knapp 775 Euro zwischen Vätern und Müttern bestehen<sup>15</sup>. Eine mögliche Interpretation wäre hier die Persistenz eines „weiblichen Zuverdienermodells“ in den Herkunftsfamilien der Geförderten. Genauso könnten hier aber auch geschlechtsspezifische Lohnunterschiede zum Tragen kommen, die nach wie vor sehr ausgeprägt in Deutschland sind (Fuchs et al. 2019). Der Anteil der Ehepartnerinnen und Ehepartner an der Gesamtzahl der Einkommensbeziehenden ist insgesamt gering (vgl. Übersicht über Familienstand der geförderten Schülerinnen und Schüler in Tabelle 3, S. 26). Das geringste Einkommen haben erwartungsgemäß die Geförderten selbst. Dies legt nicht nur der Status der (einkommensabhängigen) Förderung an sich nahe, sondern auch die Tatsache, dass ein Schulbesuch nicht mit einer Erwerbstätigkeit in nennenswertem Umfang vereinbar sein dürfte und darüber hinaus Ausbildungsförderung u. a. auch nur dann gewährt wird, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt (§ 2 Absatz 5 BAföG). Differenziert nach Schulformen fällt die Entwicklung der Einkünfte in zwei Fällen besonders auf: An den Abendhauptschulen verringert sich der Anteil von Eltern mit einem Einkommen über Null Euro zwischen 2016 und 2020 recht deutlich (Väter -15 PP, Mütter -13 PP). Ein weiterer Rückgang findet sich bei Gymnasien (und anderen allgemeinbildenden Schulen) (Väter -7 PP, Mütter -7 PP) und Berufsaufbauschule (Väter -7 PP, Mütter -5 PP) und Fachoberschule ohne abgeschlossene Berufsausbildung statt (Väter -6 PP, Mütter -6 PP).

---

<sup>15</sup> Dies ist ein Durchschnittswert bezogen auf alle Väter und Mütter unabhängig von der jeweiligen Paar-Konstellation.

### 3.4 Exploration: Erkenntnisse durch NEPS

Im Folgenden werden die Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS) für zusätzlich zu erschließende Datengrundlagen im Bereich der Schülerförderung analysiert. Zwar ist die Grundgesamtheit der Startkohorte 4 – Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 beginnend im Jahr 2010 – für das spezifische Forschungsinteresse nicht ideal, allerdings können aufgrund der vergleichsweise eng eingegrenzten Zielgruppe ausreichende Fallzahlen realisiert werden, die eine statistische Auswertung zumindest nicht a priori ausschließen. Auch die Erfassung des BAföG-Bezugs und der Schulform sind ausreichend präzise. Eine Einschränkung betrifft hier allerdings die Schulform „Lehre“, in der auch duale Ausbildungen erfasst werden, die wegen der Art der Ausbildung von der BAföG-Förderung ausgeschlossen sind. So wird im Anschluss an jede schulische Ausbildungsperiode erfragt, ob BAföG beantragt bzw. bezogen wurde und was ggf. die Gründe für eine Nicht-Beantragung waren. Die NEPS-Daten beinhalten damit eine durchaus interessante spezifische Frage zum Schüler-BAföG. Nichtsdestotrotz sind auch die realisierten Fallzahlen von BAföG-Leistungen beantragenden (513 Fälle) bzw. beziehenden (374 Fälle) Schülerinnen und Schülern ein limitierender Faktor, da Vergleiche in Form von Kreuztabellen nicht in beliebiger Detailtiefe durchführbar sind. Die folgenden Ausführungen sollten daher **nur als Exploration** verstanden werden, die Möglichkeiten und Grenzen der NEPS-Daten ausloten sollen.

Tabelle 7 zeigt eine Reihe von beschreibenden Merkmalen von Schüler-BAföG-beantragenden bzw. beziehenden Personen in der NEPS-Stichprobe. Hierbei wird deutlich, dass beide Gruppen hinsichtlich des Geschlechts, des Alters und der Schulform nicht den Merkmalsverteilungen der BAföG-Statistik entsprechen. Die Subpopulation von BAföG-Beziehenden in den NEPS-Daten umfasst **mehr Frauen** (BAföG-Statistik 2020: 62 Prozent, NEPS: 72 Prozent) und ist entsprechend der Stichprobenziehung von Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse insgesamt **deutlich jünger** als die Grundgesamtheit aller Beziehenden (BAföG-Statistik 2020: 48 Prozent 20-25-Jährige, NEPS: 43 Prozent 18-19-Jährige). Hinsichtlich der Schulform befindet sich zwar analog zur BAföG-Statistik die Mehrheit der befragten Berufsfachschülerinnen und -schüler in vollzeitschulischer Ausbildung (BAföG-Statistik 2020: 57 Prozent, NEPS: 63 Prozent), allerdings zeigen sich trotzdem klare Unterschiede: Berufsfachschulen sind überrepräsentiert, Fachschulen sind dagegen seltener vertreten. Schulformen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen/Kollegs) sind aufgrund der Stichprobenkomposition gar nicht enthalten bzw. wurden daher auch gar nicht dezidiert erfasst. Obwohl die Schulformen nicht 1:1 vergleichbar sind, zeigen sich auch hier Unterschiede, die maßgeblich altersbedingt sind. Da NEPS nur jüngere Schülerinnen und Schüler umfasst, sind Schulformen stärker vertreten, in denen die Schülerinnen und Schüler auch typischerweise jünger sind.

Das Jahr des schulischen **Ausbildungsbeginns** – nicht zu verwechseln mit dem Vergleich verschiedener Jahrgänge – macht zudem deutlich, dass die meisten der in NEPS erfassten BAföG-Beantragenden bzw. -Beziehenden i. d. R. **zwischen 2013 und 2015** in die Ausbildungsepisode eingemündet sind.

**Tabelle 7: Beschreibende Merkmale von Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener schulischer Ausbildung und Antrag und/oder Bezug von BAföG**

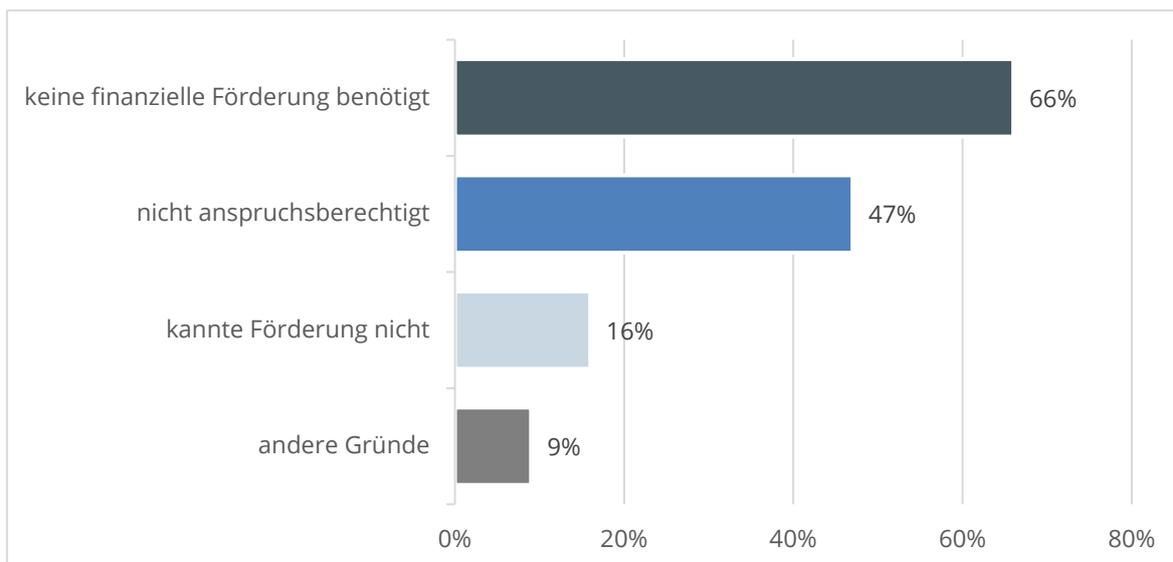
	Schüler-BAföG	
	beantragt	bezogen
Fallzahlbasis (n)	513	374
<b>Geschlecht</b>		
Frauen	<b>69%</b>	<b>72%</b>
Männer	31%	28%
<b>Alter bei Ausbildungsbeginn (gruppiert)</b>		
bis 17 Jahre	18%	18%
18 bis 19 Jahre	<b>42%</b>	<b>43%</b>
20 bis 21 Jahre	32%	31%
22 bis 23 Jahre	8%	7%
<b>Jahr des Ausbildungsbeginns*</b>		
2011	7%	8%
2012	1%	1%
2013	<b>36%</b>	<b>36%</b>
2014	<b>14%</b>	<b>16%</b>
2015	<b>20%</b>	<b>20%</b>
2016	14%	11%
2017	5%	4%
2018	3%	3%
<b>Schulform der Erstausbildung</b>		
Lehre** (Facharbeiter- oder duale Berufsausbildung***)	20%	17%
Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens	14%	14%
Berufsfachschulausbildung (schulische/vollzeitschulische Ausbildung)	<b>60%</b>	<b>63%</b>
Ausbildung an einer anderen Fachschule	6%	6%

Quelle: NEPS, SC4, Version 11.0.0. \*bei Mehrfachausbildung im Zeitverlauf bezogen auf die Erstausbildung, \*\*Lehre: kaufmännisch, betrieblich, gewerblich, landwirtschaftlich, \*\*\*Die Schulform „Lehre“ erfasst auch duale Ausbildungen, die bereits von ihrer Ausbildungsart her nicht nach dem BAföG förderfähig sind, insofern kann diese Gruppe nur eingeschränkt für Aussagen zum Schüler-BAföG ausgewertet werden.

Dies ist insoweit nicht überraschend, da die Schülerinnen und Schüler zum Start des Panels 2010 ca. 15 Jahre alt waren, also im Durchschnitt nach Absolvieren der Schule zwischen 18 und 20 erstmalig eine nicht-akademische Ausbildung begonnen haben (vgl. Tabelle 7: Alter bei Ausbildungsbeginn). Wenngleich dieser Umstand erwartbar ist, verdeutlicht er doch, dass sich die Aussagen, die mittels des NEPS getroffen werden können, primär auf diesen bestimmten Zeitraum beschränken. Auch wenn mit jeder weiteren NEPS-Welle nicht-akademische Ausbildungspfade (mit BAföG-Bezug) eingeschlagen werden können, bleiben die Daten aufgrund der abhängigen Stichprobenziehung (Befragung der identischen Personen im Zeitverlauf) wohl auch zukünftig auf diesen Zeitraum limitiert: Da die Befragten mittlerweile im Durchschnitt 25 Jahre oder älter sein dürften, werden sich in Zukunft voraussichtlich nur noch sehr geringe Anteile für die Aufnahme einer schulischen Ausbildung entscheiden. Einmal getroffene Bildungsentscheidungen werden zwar teilweise revidiert, jedoch nimmt diese Zahl mit steigendem Alter ab. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die älter werdende Kohorte neue Einmündungen in einen BAföG-geförderten Bildungsweg in einem nennenswerten Umfang aufweisen wird.

Insgesamt wird deutlich, dass die NEPS-Daten bedingt durch das Forschungsdesign nur eingeschränkt für alle BAföG-Leistungen beziehenden Schülerinnen und Schüler repräsentativ sind – zu stark sind die Selektivitäten hinsichtlich relevanter Merkmale. Zusammen mit den fallzahlbedingten Unsicherheiten bietet auch das NEPS daher keine verlässliche zusätzliche Datengrundlage neben der Amtlichen Statistik. Unabhängig davon liefern die Daten allerdings einige Indizien zur Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen Schülerinnen und Schüler kein BAföG beantragen, obwohl sie hierzu unter Umständen berechtigt wären. Diese Fragestellung kann anhand der Amtlichen Statistik nicht beantwortet werden. Nach Abschluss einer schulischen Ausbildungsepisode wurden die Schülerinnen und Schüler nach Gründen der Nicht-Beantragung befragt. 66 Prozent gaben an, keine finanzielle Förderung zu benötigen, knapp die Hälfte (47 Prozent) äußerte, gemäß eigener Einschätzung nicht anspruchsberechtigt gewesen zu sein, 16 Prozent kannten die Fördermöglichkeit nicht, und 9 Prozent hatten andere Gründe.

**Abbildung 7: Gründe für Nicht-Beantragung von Schüler-BAföG (Mehrfachnennung möglich)**



Quelle: NEPS, SC4, Version 11.0.0. Basis: Schülerinnen und Schüler, die eine Lehre, Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens, Berufsfachschulausbildung (schulische/vollzeitschulische Ausbildung) oder Ausbildung an einer anderen Fachschule absolviert haben und kein BAföG beantragt haben, n=3.881 (Mehrfachnennung möglich).

Tabelle 8 zeigt die Gründe für die Nicht-Beantragung nochmals differenziert nach Geschlecht, Schulform und Zeitpunkt des ersten Ausbildungsabschlusses. Hierbei wird deutlich, dass Schülerinnen sich im Vergleich zu Schülern häufiger als nicht anspruchsberechtigt einschätzen (+6 PP). Schüler kannten dagegen häufiger die Fördermöglichkeit nach dem BAföG nicht (+5 PP).

**Tabelle 8: Gründe für Nicht-Beantragung von Schüler-BAföG nach Geschlecht, Schulform und Alter (Mehrfachnennung möglich)**

	keine finanzielle Förderung benötigt	nicht anspruchsberechtigt	kannte Förderung nicht	andere Gründe
<b>Insgesamt</b>	<b>66%</b>	<b>47%</b>	<b>16%</b>	<b>9%</b>
<b>Geschlecht</b>				
Frauen	64%	50%	13%	10%
Männer	67%	44%	18%	8%
<b>Schulform</b>				
Lehre* (Facharbeiter- oder duale Berufsausbildung**)	68%	45%	17%	8%
Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens	66%	<b>53%</b>	9%	11%
Berufsfachschulausbildung (schulische oder vollzeitschulische Ausbildung)	58%	46%	12%	12%
Ausbildung an einer anderen Fachschule	60%	<b>58%</b>	6%	10%
<b>Zeitpunkt des ersten Ausbildungsabschlusses (ohne BAföG-Bezug)</b>				
2013	69%	<b>41%</b>	18%	7%
2014	59%	<b>40%</b>	19%	9%
2015	70%	<b>53%</b>	13%	7%
2016	67%	<b>52%</b>	15%	10%
2017	58%	<b>58%</b>	14%	12%
2018	52%	<b>59%</b>	7%	15%

Quelle: NEPS, SC4, Version 11.0.0, Basis: Schülerinnen und Schüler, die eine Lehre, Ausbildung an einer Schule des Gesundheitswesens, Berufsfachschulausbildung (schulische/vollzeitschulische Ausbildung) oder Ausbildung an einer anderen Fachschule absolviert haben und kein BAföG beantragt haben, n=3.881 (Mehrfachnennung möglich). \*kaufmännisch, betrieblich, gewerblich, landwirtschaftlich. \*\*Die Schulform „Lehre“ erfasst auch duale Ausbildungen, die bereits von ihrer Ausbildungsart her nicht nach dem BAföG förderfähig sind, insofern kann diese Gruppe nur eingeschränkt für Aussagen zum Schüler-BAföG ausgewertet werden.

Es fällt auf, dass Schülerinnen und Schüler an „einer anderen Fachschule“ häufiger angeben, nicht anspruchsberechtigt zu sein (+11 PP gegenüber dem Durchschnittswert), gefolgt von denen in Ausbildung an Schulen des Gesundheitswesens (+6 PP gegenüber dem Durchschnittswert).

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Ausbildungsabschlusses, der nicht als Zeitreihe interpretiert werden kann, zeigt sich ein interessantes Muster: Je später Schülerinnen und Schüler ihren Schulabschluss erwerben, desto häufiger schätzen sie sich als „nicht anspruchsberechtigt“ ein. Womöglich deutet sich hier an, dass durch Einkommenssteigerungen (der Eltern) – bei stabilen Freibeträgen – jedes Jahr schleichend weniger Schülerinnen und Schüler BAföG-berechtigt sind. Es wäre aber auch denkbar, dass Eltern

von Schülerinnen und Schülern späterer Abschlussjahrgänge unter Umständen tendenziell häufiger sozio-ökonomisch bessergestellt sein könnten, weil Kinder aus Akademikerhaushalten tendenziell eher eine Hochschulreife erwerben und länger im Bildungssystem bleiben (vgl. Arens 2007, S. 138) und Eltern von Akademikerinnen und Akademikern tendenziell höhere Einkommen erzielen (Glocker & Storck 2012, S. 6). Für beide Interpretationen muss einschränkend ergänzt werden, dass diese fallzahlbedingt voraussetzungsreich sind, sodass Schlussfolgerungen insoweit eher spekulativ als belastbar sind (vgl. Abschnitt 2.1 Fallzahlbasis).

Alles in allem bieten die NEPS-Daten zwar keine substantielle Ergänzung zur Amtlichen Statistik, allerdings zeigt sich eine mögliche Tendenz, dass die Nicht-Beantragung von Schüler-BAföG – nach eigener Auskunft Betroffener – zum Großteil auf einem ausreichend gesicherten Lebensstandard beruht oder auf der eigenen Einschätzung, aus ökonomischen oder anderen Gründen nicht anspruchsberechtigt zu sein. Ob die Befragten aber tatsächlich keinen Anspruch hatten oder dies nur angenommen haben, bleibt offen, da es sich um eine Selbstauskunft handelt, die den juristischen Prüfprozess auf Basis einer tatsächlichen Antragstellung naturgemäß nicht genau abbilden kann.

Daneben gaben 16 Prozent der Befragten an, das Förderinstrument des Schüler-BAföG nicht zu kennen. Von diesen ist der Anteil in der Schulform „Lehre“ (17 Prozent) und „Berufsfachschulausbildung“ (12 Prozent) besonders hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, die eine Lehre abgeschlossen haben, auch Auszubildende im dualen System befragt wurden, die als Ausbildungsfinanzierung eine Ausbildungsvergütung erhalten und wegen der Ausbildungsart bereits von einer Förderung nach dem BAföG ausgeschlossen sind.

### 3.5 Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse

Die Ergebnisse der vorigen Abschnitte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Entwicklung:** Die Anzahl der mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler ist im betrachteten Zeitraum (2015 bis 2020) – in allen Schulformen – kontinuierlich rückläufig.
- **Alter:** Die meisten Geförderten sind im betrachteten Zeitraum zwischen 20 und 25 Jahre alt, es ergeben sich aber deutliche Unterschiede hinsichtlich der Schulform, die eng mit dem erwartbaren Alter der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Schulformen insgesamt zusammenhängen.
- **Geschlecht:** Der Frauenanteil unter den Geförderten fällt im betrachteten Zeitraum durchgängig höher als der Männeranteil aus, vor allem an den Berufsfachschulen und Fachschulen. Zwischen 2015 und 2020 ist der Frauenanteil dabei insgesamt stabil.
- **Familienstand und Elternschaft:** Die Mehrheit der Geförderten ist ledig und hat keine Kinder. Im Jahr 2020 lag der Anteil geförderter Eltern bei 8 Prozent. Dabei ist der Anteil an geförderten Müttern deutlich höher als der Anteil an geförderten Vätern im Verhältnis zur Gesamtgefördertenzahl (Frauen: 12 Prozent, Männer: 2 Prozent). Das Geschlechterverhältnis innerhalb der Gruppe der Geförderten mit Kindern hat sich im betrachteten Zeitraum kaum verändert.
- **Staatsangehörigkeit:** Die absolute Mehrheit der Geförderten hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei hat der Anteil an Drittstaatsangehörigen unter den Geförderten, vor allem aus Syrien, Afghanistan und Irak, im betrachteten Zeitraum deutlich zugenommen.
- **Wohnform:** Im betrachteten Zeitraum lebten vor allem Schülerinnen und Schüler an Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen mehrheitlich nicht bei ihren Eltern.
- **Einkommen:** Die Einkommensentwicklung ist bei Vätern, Müttern und Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern von an Schulen Geförderten zwischen 2016 und 2020 durchweg steigend, bei den Schülerinnen und Schülern selbst hingegen leicht rückläufig. Väter von BAföG-Geförderten an Schulen beziehen häufiger ein höheres Einkommen als deren Mütter, allerdings verringert sich der Abstand zwischen den Geschlechtern im betrachteten Zeitverlauf in den meisten Schulformen.
- **Gründe für Nicht-Inanspruchnahme:** Im Rahmen von NEPS wurde am häufigsten als Grund für die Nicht-Beantragung ein bereits ausreichend gesicherter Lebensstandard (keine finanzielle Förderung nötig) genannt sowie die Einschätzung, nicht anspruchsberechtigt zu sein. 16 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler gaben an, die Fördermöglichkeit nach dem BAföG nicht gekannt zu haben.

#### 4 Möglichkeiten ergänzender empirischer Untersuchungen

Die Analysen der beiden vorangehenden Kapitel haben verdeutlicht, dass eine valide Datenbasis zur Beantwortung von spezifischen Fragen zur (Nicht-)Nutzung des BAföG durch Schülerinnen und Schüler und damit verbundenen Motiven und Hintergründen bislang, abseits der Amtlichen Statistik, weitgehend fehlt. Die BAföG-Statistik bietet zwar gewisse Auswertungsmöglichkeiten zur Gruppe der Beziehenden, kann aber weder für Aussagen zu den Gruppen der Nicht-Berechtigten und der zwar dem Grunde nach Förderungsberechtigten aber dennoch keine BAföG-Leistungen Beziehenden herangezogen werden, noch als Quelle für Aussagen zu Einstellungen, Motiven und Erfahrungen der in der Gefördertenstatistik erfassten Personen. Auch aus den Auswertungen der NEPS-Daten können bestenfalls erste Hinweise für eine Teilgruppe der Beziehenden und Antragstellenden gewonnen werden, die das Erkenntnisinteresse jedoch keineswegs decken. Diese Bilanz motiviert zugleich die Frage, welche Optionen bestehen, die vorhandene Datenbasis zum Schüler-BAföG-Bezug auszuweiten, und welche Chancen hinsichtlich der Datenlage und Hürden hinsichtlich der Umsetzbarkeit mit den verschiedenen Optionen jeweils verbunden wären.

A priori lassen sich vier Möglichkeiten benennen, die in der Folge diskutiert werden: (1) die Durchführung (weiterer) Sonderauswertungen der Amtlichen Statistik samt der Bereitstellung von Mikrodaten in Form eines Scientific Use Files (SUF), (2) die Erweiterung der Amtlichen Statistik durch die Erfassung bzw. Harmonisierung zusätzlicher Daten, (3) die Ergänzung bzw. Präzisierung der Fragen nach Bezug von BAföG durch Schülerinnen und Schüler in bestehenden sozialwissenschaftlichen Erhebungen sowie (4) die Durchführung zusätzlicher eigener quantitativer und/oder qualitativer Erhebungen innerhalb des fraglichen Personenkreises.

##### 4.1 Weitere Sonderauswertungen der Amtlichen Statistik

In Kapitel 3 wurde bereits das Ergebnis einer Sonderauswertung der Amtlichen Statistik zum Schüler-BAföG dargestellt. Daran wurde ersichtlich, dass Zeitreihen und differenzierende Analysen durchaus das Potenzial besitzen, zusätzliche Erkenntnisse zu generieren. Darüber hinaus ließen sich zwei weitere Strategien verfolgen, die analytischen Möglichkeiten dieser Daten stärker auszuschöpfen. Eine Erschließung und Nutzung der zugrundeliegenden Mikrodaten wären ein erster Weg, der weiterführende, auch kausalanalytische Auswertungen ermöglichen würde. Aufgrund der sehr sensiblen Natur dieser Daten ist jedoch davon auszugehen, dass deren Aufbereitung, Anonymisierung und Bereitstellung mit einem – technisch wie datenschutzrechtlich – komplexen und langandauernden Prozess verbunden sein dürfte. Das Resultat eines solchen Prozesses könnte ein Scientific Use File (SUF) sein, der als hinreichend aufbereiteter und anonymisierter Datensatz interessierten Forschenden zur Verfügung gestellt werden

könnte. Eine Alternative hierzu bestünde auch in der Einrichtung einer Möglichkeit zur Datenfernverarbeitung durch das Statistische Bundesamt. Zum anderen weist die Amtliche Statistik (bislang) nur Schülerinnen und Schüler aus, die tatsächlich BAföG beziehen. Gleichwohl ist es denkbar, darüber hinaus auch Daten zu den abgelehnten BAföG-Anträgen nutzbar zu machen. Hiermit ließe sich ggf. eine zusätzliche Gruppe erschließen, nämlich die Nicht-Leistungsberechtigten, die einen Antrag auf Leistungen gestellt haben.

Beide Optionen wären langwierig und mit weitreichenden formalen Hürden verbunden mit Blick auf die erforderliche Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt bei der Bereitstellung der Mikrodaten bzw. den Landesrechenzentren bei der Nutzbarmachung der Antragsdaten. Die Prüfung der beiden Optionen könnte womöglich ergeben, dass eine oder beide Varianten aus datenschutzrechtlichen oder anderen technischen Gründen nicht umsetzbar sind. Denkbar wären z. B. Herausforderungen der Datenharmonisierung. Unabhängig von einer solchen Prüfung bleiben aber selbst bei einer gelingenden Erschließung dieser Daten zwei fundamentale Einschränkungen bestehen: (1) Über die Gruppen der Nicht-Beziehenden bei grundsätzlicher Leistungsberechtigung sowie über das Gros der Nicht-BAföG-Berechtigten ist auch auf dieser Basis keine Aussage möglich, da sie schlichtweg hiermit nicht abgedeckt werden. (2) Die erhobenen Daten beschränken sich auf sozialstrukturelle und sozio-ökonomische Merkmale der Antragstellenden. Motive und Hintergründe zum Leistungsbezug oder auch Verdrängungseffekte in andere Instrumente können hiermit nicht abgebildet werden. Insofern besteht hier zwar durchaus Spielraum mit Blick auf die Gewinnung weiterer Erkenntnisse, die aber auf eine Teilgruppe der Gesamtheit der interessierenden Personen beschränkt bleiben und keine Rückschlüsse hinsichtlich deren Erfahrungen und Motive zulassen.

#### **4.2 Erweiterung der Amtlichen Statistik**

Diese Erkenntnis führt unmittelbar zu der Erwägung, zusätzliche Fragestellungen in die Amtliche Statistik aufzunehmen. Auf diese Weise könnten gegebenenfalls Erkenntnisse zu Motiven, Erfahrungen und Hintergründen für Schülerinnen und Schüler gewonnen werden, die einen BAföG-Antrag stellen, wobei hierbei die Gruppe der Nicht-Antragstellenden nach wie vor nicht abgedeckt würde.

Auch wenn eine solche Option im Rahmen einer Prüfung der prinzipiell denkbaren Möglichkeiten zumindest zu erwägen ist, so scheidet eine rein explorative Ausweitung der Erhebungsmerkmale der Amtlichen Statistik zum bloßen Zweck der Erweiterung des allgemeinen Kenntnisstandes zum Schüler-BAföG jedenfalls an dem Erfordernis

aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 Bundesstatistikgesetz, dass die Erhebung durch das Statistische Bundesamt zur Erfüllung bestimmter, zum Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein muss.

Eine Alternative bestünde in einer freiwilligen Befragung im Rahmen des Antragsverfahrens, etwa über einen Befragungslink oder einen optionalen schriftlichen Fragebogen. Der Aufwand hierfür wäre vergleichsweise gering. Gleichwohl ist eine gewisse Selektivität zu erwarten, da sich womöglich einzelne Gruppen von Antragstellenden stärker bzw. schwächer beteiligen als andere. Für die Merkmale der Amtlichen Statistik (Alter, Geschlecht, Schulform etc.) ließe sich das anhand eines Vergleichs mit der Grundgesamtheit beurteilen. Neben den Schülerinnen und Schülern, die tatsächlich BAföG beziehen, hätte man dabei zumindest potenziell auch Fälle abgedeckt, deren Antrag abschlägig beschieden wurde, also eindeutig nicht leistungsberechtigte Personen. Damit wäre zwar weiterhin die Gruppe der Nicht-Antragstellenden nicht erfasst, aber dies könnte – so technisch realisierbar – ein effizienter Weg sein, um zumindest einen Teil der interessierenden Population zu erreichen.

Eine andere Quelle für spezifische Daten zum BAföG-Bezug durch Schülerinnen und Schüler liegt bei den einzelnen Statistischen Landesämtern. Die teilweise gelieferten Daten zu den Beziehenden auf Landesebene, die dem ISG zur Verfügung gestellt wurden, sind jedoch in ihrer Qualität sehr heterogen, für einige Länder und Kategorien fehlen sie gänzlich. Zwar sind eine Harmonisierung der Erhebungen und die Zusammenführung der vorliegenden Daten nicht vollständig ausgeschlossen, doch stehen hierfür die Relation von Aufwand und Ertrag nicht in einem angemessenen Verhältnis. Dieses bemisst sich an dem administrativen Aufwand auf der einen Seite gegenüber dem Erkenntnisgewinn durch hinzugewonnene Merkmale auf der anderen Seite.

### **4.3 Ergänzungen in bestehenden (Panel-)Erhebungen**

In Kapitel 2 wurden die einschlägigen Befragungen, die für weiterreichende Auswertungen infrage kommen, bereits auf deren Eignung für die Beantwortung der vorliegenden Fragestellungen geprüft, allerdings mit einem recht ernüchternden Fazit, das sowohl auf die Präzision der Fragestellung zur Identifikation von BAföG-beziehenden Schülerinnen und Schülern zurückgeht, als auch auf die absoluten Fallzahlen.

Vor diesem Hintergrund bestünde eine weitere Möglichkeit zur Erweiterung der Datengrundlage darin, die Erfassung des Merkmals „Bezug BAföG“ in geeigneten bestehenden Erhebungen zu präzisieren, indem dieses aus Sammelkategorien wie „Stipendien“ herausgelöst und als distinkte Kategorie in den Befragungen erfasst wird. Auf diese Weise ließe sich erneut zumindest die Gruppe der Leistungsbeziehenden identifizieren und näher beschreiben. Damit ist zugleich die mit einem solchen Ansatz einhergehende Einschränkung benannt, nämlich die auch in diesem Kontext ausgeschlossene

Identifikation der Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die trotz grundsätzlicher Berechtigung keinen Antrag auf BAföG stellt, und derjenigen ohne BAföG-Berechtigung.

Weiterhin kommt ein solcher Ansatz nur für Erhebungen infrage, die möglichst die Gesamtbevölkerung und nicht einzelne Teilgruppen abdecken und gleichzeitig sehr hohe Gesamtfallzahlen aufweisen. Da es sich technisch gesprochen bei Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug um eine „sehr seltene Population“ handelt, die nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht, kann nur eine besonders große Stichprobe gewährleisten, dass sich darin eine hinreichende Anzahl von Fällen findet, die tatsächlich die entsprechenden Leistungen beziehen und somit Aussagen mit Blick auf die Grundgesamtheit der Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug ermöglichen. Gemäß den Prüfungen der Datenquellen in Kapitel 2 erfüllt diese Kriterien am ehesten der Mikrozensus: Dieser umfasst eine große und repräsentative Stichprobe der Gesamtbevölkerung, und erste Auswertungen deuten zumindest darauf hin, dass hier bei einer entsprechenden Erfassung auch relevante Fallzahlen von Schülerinnen und Schülern, die BAföG beziehen, realisiert werden könnten. Bei allen anderen geprüften Datenquellen ist dies hingegen auch bei einer spezifischeren Erfassung kaum zu erwarten, wie dies beispielsweise Auswertungen der EVS oder des SOEP zeigen, die weniger als 100 solcher Fälle umfassen.

Sollte man eine Integration des Merkmals „BAföG-Bezug durch Schülerinnen und Schüler“ in den Mikrozensus anstreben, sind die nachfolgenden Aspekte zu bedenken. Zunächst einmal ist es unwahrscheinlich, dass ein Merkmal zum Schüler-BAföG von den Verantwortlichen in die sehr umfangreiche Befragungsstudie aufgenommen würde, da jede Merkmalerweiterung die Datenstruktur verändert, die Vergleichbarkeit der Stichproben limitiert und daher von den Verantwortlichen möglichst vermieden wird. Zudem handelt es sich beim Schüler-BAföG um ein Nischen-Thema, das lediglich für eine überschaubare Gruppe an Akteuren der Bildungspolitik von Interesse ist. Daneben würde der Mikrozensus auch bei einer Erhebung des Bezugs von Schüler-BAföG keine Aussagen über die Nicht-Beziehenden zulassen.

Bilanzierend lässt sich somit festhalten, dass eine Anpassung der Erhebung des Merkmals „Bezug von BAföG durch Schülerinnen und Schüler“ im Mikrozensus durchaus Potenzial zur Gewinnung einer zusätzlichen, detaillierteren und kontinuierlich verfügbaren Quelle für Mikrodaten zu den Schüler-BAföG-Beziehenden bietet, sich jedoch in der Praxis voraussichtlich schwer umsetzen lässt.

#### **4.4 Durchführung von Primärerhebungen**

Neben der Nutzung und Anpassung bestehender Datenquellen ist schließlich auch die Durchführung von Primärerhebungen in Betracht zu ziehen. Diese erscheinen mit Blick auf die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem BAföG-Bezug durch

Schülerinnen und Schüler am aussichtsreichsten, weil so eine einheitliche Datenbasis geschaffen würde, die einerseits die Fragestellungen und andererseits die interessierenden Zielgruppen explizit berücksichtigt. Entscheidend für das Gelingen einer solchen Erhebung ist eine geeignete Sampling-Strategie, also die Frage, wie man genau jene Personen erreicht, zu denen man Näheres wissen möchte: BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler, Nicht-Beziehende, die prinzipiell berechtigt wären, sowie Nicht-BAföG-Berechtigte.

Zur Abwägung der Optionen zur Umsetzung eines solchen Vorhabens sind einige methodische Vorüberlegungen mit Blick auf die Größe und Zusammensetzung der Zielgruppe hilfreich. Insgesamt umfasst die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug aktuell (2020) rd. 174 Tsd. Personen. Dies entspricht einem Anteil von 0,27 Prozent der Bevölkerung in Deutschland ab einem Alter von 15 Jahren. Angesichts dieses geringen Anteils scheidet die Möglichkeit einer Befragung der allgemeinen Bevölkerung ab 15 Jahren aus. Bei einem solchen zufallsbasierten Ansatz wäre die „Trefferquote“ schlichtweg zu gering, und man müsste eine unverhältnismäßig große Gruppe an Personen zumindest kontaktieren, um eine auch nur annähernd ausreichende Fallzahl an relevanten Personen zu erreichen.

Daraus folgt, dass **Wege einer gezielten Rekrutierung** der Befragungspersonen genutzt werden müssen. Bei der Abwägung von Aufwand und Ertrag eines solchen Ansatzes ist zu berücksichtigen, dass der mit Abstand größte Anteil von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug auf den Bereich der schulischen Ausbildungen in Vollzeit (Berufsfachschulen, Fachschulen etc.) entfällt, 77 Prozent. Die beiden anderen übergeordneten Gruppen, Schülerinnen und Schüler des Zweiten Bildungswegs und der allgemeinbildenden Schulen, machen jeweils einen eher kleinen Anteil unter den nach dem BAföG in schulischer Ausbildung Geförderten aus und sind zudem noch einmal in sich in eine Vielzahl von Unterkategorien gegliedert.

Eine pragmatische Konsequenz aus diesem Sachverhalt könnte darin bestehen, zum Zweck einer Befragung<sup>16</sup> eine geschichtete Stichprobe aus allen Schulen der erstgenannten Kategorie zu ziehen. Eine Schichtung würde sicherstellen, dass die einbezogenen Schulen mit Blick auf Merkmale wie Region oder Schulform möglichst so verteilt sind wie in der Grundgesamtheit. Dies ist die Voraussetzung für belastbare Verallgemeinerungen. In der Folge könnten dann über die Schulen in einem datenschutzkonformen Verfahren Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben werden, die

---

<sup>16</sup> Grundsätzlich ist hier nur an Querschnittsbefragungen zu denken, da eine Panelerhebung aufgrund des auf den Lebenslauf bezogenen eher kurzen Bezugs von Schüler-BAföG kaum geeignet wäre – nach einigen Wellen wären hierin gar keine Beziehenden von Schüler-BAföG enthalten.

wiederum als Grundlage für die Kontaktaufnahme im Zuge der Befragung dienen können. Dabei können sowohl E-Mails als auch Postanschriften der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt werden, um eine möglichst hohe Ausschöpfung sicherzustellen. Auf dieser Basis hätte man (idealerweise) einen repräsentativen Ausschnitt aus der Grundgesamtheit der interessierenden Gruppe.

Um die gewünschten Differenzierungen zu ermöglichen, bestünde ein nächster wesentlicher Schritt darin, über Filterfragen am Anfang des Fragebogens eine Einordnung der einzelnen Befragten in eine der drei interessierenden Gruppen vorzunehmen: (1) BAföG-beziehende Schülerinnen und Schüler, (2) Schülerinnen und Schüler, die prinzipiell anspruchsberechtigt wären, davon aber keinen Gebrauch machen, sowie (3) Schülerinnen und Schüler, die dem Grunde nach nicht anspruchsberechtigt sind. Da in einem solchen Filterverfahren keinesfalls das komplexe Antragsverfahren nachgebildet werden kann, um eine solche Zuordnung vorzunehmen, müsste hierfür auf das Mittel der Selbstauskunft zurückgegriffen werden. Eine solche Angabe wäre im Fall der Beziehenden noch relativ eindeutig, aber für die beiden anderen Gruppen mit Unschärfen verbunden, die mangels probater Alternativen in Kauf zu nehmen wären. Entsprechend der Zuordnung zu einer der drei Gruppen könnten darauf aufbauend spezifisch auf die jeweiligen damit verbundenen Erkenntnisinteressen zugeschnittene Fragen gestellt werden. Insgesamt würde dies zwar einen erheblichen Aufwand bedeuten, würde aber wohl am ehesten zu validen Ergebnissen führen. Zu bedenken wäre aus ökonomischen Gründen ggf. auch eine Einschränkung der Zielgruppe zur Vereinfachung des Samplings: Sofern sich die Fragestellungen auf eine einzelne Schulform beschränken würden, z. B. Berufsfachschulen, die mehr als 50 Prozent der Geförderten stellen, ließe sich die Komplexität der Stichprobenziehung reduzieren. Gewonnene Erkenntnisse würden sich in diesem Fall aber auf die entsprechende Schulform beschränken. Generell ist zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug eine sehr heterogene Gruppe darstellen, die nur durch den Förderbezug „zusammengehalten“ wird. Möglicherweise schafft eine Präzisierung der Zielgruppe (z. B. nur Geförderte in vollzeitschulischen Ausbildungen) neben den methodischen Vereinfachungen auch einen inhaltlichen Mehrwert, da sich die Aussagen auf eine deutlich stärker konturierte Personengruppe beziehen würden und somit einfacher zu interpretieren wären.

Denkbar wäre z. B., dass man nur Schülerinnen und Schüler an Berufsfachschulen befragt. Diese Gruppe macht einen wesentlichen Anteil der Geförderten aus und könnte mit vertretbarem Aufwand für eine stichprobenbasierte Befragung gewonnen werden. Zudem könnte das Befragungsinstrument angemessener an die Zielgruppe angepasst werden. So würde man z. B. Abendschülerinnen und Abendschülern andere Fragen stellen, weil diese sich womöglich in einer anderen Lebenssituation befinden. Inhaltlich

brächte ein solches Vorgehen sogar eine höhere Detailtiefe bei gleichzeitig verminder-  
ten Kosten.

Eine letzte Option betrifft primär die oben aus pragmatischen Gründen zunächst aus-  
geklammerte Gruppe derjenigen Schülerinnen und Schüler, die einen Schulabschluss  
auf dem Zweiten Bildungsweg erwerben oder allgemeinbildende Schulen besuchen.  
Ein relativ neuer Ansatz, solche „sehr seltenen Populationen“ zu befragen, besteht in  
der Nutzung von **Social-Media-Befragungen**, die hier zum Einsatz kommen könnten  
(vgl. Kühne/Zindel 2020).

Nicht gänzlich unterschlagen werden sollten die **Möglichkeiten der qualitativen So-  
zialforschung**, die sich insbesondere für weniger erforschte Themen und ein explora-  
tives Vorgehen eignen. Gerade mit Blick auf Motive, Hintergründe oder auch mögliche  
Verdrängungen in andere Förderinstrumente könnte der Einsatz einer breit angelegten  
qualitativen Studie mit einer entsprechenden Auswahl an Schulformen und Inter-  
viewpersonen einen alternativen methodischen Ansatz zur Gewinnung einer geeigne-  
ten Datenbasis darstellen. Aufwändige Rekrutierungsstrategien könnten in diesem  
Kontext durch direkte Kontaktaufnahmen über die Schulen ersetzt und die fraglichen  
Themen und Hintergründe mit einer großen Detailtiefe thematisiert werden. Zudem  
ließen sich neben den Schülerinnen und Schülern auch verschiedene andere Expertin-  
nen und Experten einbinden, etwa Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen und -sozi-  
alarbeiter oder Bearbeiterinnen und Bearbeiter von BAföG-Anträgen. Auch wenn die  
auf diesem Weg gewonnenen Erkenntnisse keine Verallgemeinerbarkeit im statisti-  
schen Sinne für sich reklamieren können, eignet sich eine solche Methode dennoch,  
um den fraglichen Sachverhalt vor allem in der Tiefe zu durchdringen und aus verschie-  
denen Perspektiven zu beleuchten. Selbstverständlich kann ein solcher Ansatz auch als  
Ergänzung zu quantitativen Erhebungen genutzt werden, um zusätzliche Fragestellun-  
gen zu verfolgen oder solche Aspekte zu adressieren, die einer standardisierten Befra-  
gung schlechter zugänglich sind, etwa Fragen nach Motiven.

## 5 Fazit und Handlungsmöglichkeiten

BAföG unterstützt Studierende wie auch Schülerinnen und Schüler, eine schulische, berufliche oder akademische Ausbildung anzustreben – und das unabhängig von den eigenen, oftmals herkunftsbezogenen materiellen Verhältnissen. Damit fördert BAföG direkt die Chancengleichheit im deutschen Bildungswesen und ermöglicht es jungen Menschen, Ausbildungswege einzuschlagen, die anderweitig wohl nicht hätten gewählt werden können. Ein Förderinstrument mit dieser weitreichenden Bedeutung für die Egalität des Bildungssystems, das immer noch von sozialer Ungleichheit (Blossfeld et al. 2020, S. 27 ff.) geprägt ist, bedarf der fortwährenden Prüfung und Weiterentwicklung. Notwendige Voraussetzung hierfür ist eine valide Datengrundlage zur sozialen Lage der potenziellen bzw. tatsächlichen Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Leistungen sowie von nicht-berechtigten Personen. Vor diesem Hintergrund hatte der vorliegende Bericht die primäre Aufgabe, die Datengrundlage für den alle zwei Jahre erscheinenden BAföG-Bericht (§ 35) mit Blick auf die mit BAföG geförderten Schülerinnen und Schüler zu prüfen und Optionen zu dessen Erweiterung aufzuzeigen.

Die Prüfung zeigt, dass die existierenden Befragungsdatensätze und prozessgenerierten Datenbestände nicht dazu geeignet sind, die reguläre BAföG-Statistik substantiell zu erweitern bzw. die detaillierten Forschungsfragen zur (Nicht-)Nutzung des Schüler-BAföG zufriedenstellend zu beantworten. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe: Erstens war es oftmals nicht möglich, die drei Zielgruppen (BAföG-Beziehende, BAföG-Berechtigte ohne Bezug und Nicht-BAföG-Berechtigte) trennscharf zu identifizieren. Insbesondere die BAföG-Berechtigung, die auf einem individuellen Prüfverfahren beruht, lässt sich nicht durch Rekonstruktion von Merkmalskombinationen nachbilden. Aber auch der Schüler-BAföG-Bezug, der leicht zu erfassen wäre, ist häufig gar nicht bzw. unscharf in den geprüften Datensätzen vorhanden. Zweitens schränken bei erfolgreicher Identifikation zumindest der Schüler-BAföG-Beziehenden geringe Fallzahlen in den stichprobenbasierten Datensätzen die Analysemöglichkeiten stark ein. Daraus folgt, dass zurzeit nur die BAföG-Statistik als substantielle Datenquelle für die Bewertung bzw. Weiterentwicklung des Schüler-BAföG infrage kommt.

Angesichts der vielfältigen Erkenntnisinteressen der Bundesregierung bei gleichzeitig zu konstatierender Datenknappheit liegt der Schluss nahe, dass nur eine **dezidierte Auftragsforschung mit eigenständiger Datenerhebung** (qualitativ und quantitativ) in der Lage wäre, die aufgeworfenen Fragen in zufriedenstellender Weise zu beantworten. Zwar wäre es in einem längerfristigen Zeithorizont denkbar, z. B. prozessgenerierte Daten aus dem Antragsprozess (Daten der Landesrechenzentren) nutzbar zu machen, jedoch sind diese Vorhaben voraussetzungsreich und wahrscheinlich nur wenig ergiebig. Die Harmonisierungen der Antragsdaten sind möglicherweise mit daten-

schutzrechtlichen und technischen Hürden verbunden. Keine dieser „punktuellen“ Datenerweiterungen könnte umfassende Erkenntnisse liefern, sondern immer nur bestimmte Themen adressieren. Gerade hinsichtlich dieser Problematik – langer Zeithorizont, hoher Aufwand bei eingeschränktem Ertrag – bietet es sich an, einen ganzheitlichen Ansatz mit qualitativen Elementen (Expertinnen- und Experteninterviews mit Prüfstellen, Antragsstellenden, Abgelehnten etc.) und quantitativen Forschungsbestandteilen (standardisierte Befragung(en) von Schülerinnen und Schülern an bestimmten Schulformen und/oder im Zuge des Antragsverfahrens) zu nutzen. Hierdurch würde die Datenbasis zwar nicht dauerhaft erweitert, allerdings lägen mit vertretbarem Ressourceneinsatz in einem mittleren Zeithorizont steuerungsrelevante Ergebnisse vor.

Das ISG empfiehlt daher erstens, mittelfristig eine wissenschaftliche Evaluation des Schüler-BAföG anzustreben, die sich durch eine eigene Primärdatenerhebung auszeichnet und sowohl qualitative wie auch quantitative Elemente enthält. Zweitens sollten längerfristig praktikable Wege der Nutzarmachung von Prozessdaten mit den jeweiligen Verantwortlichen (Landesrechenzentren, Statistische Landesämter) weiterverfolgt werden.

## Literatur<sup>17</sup>

- Achatz, J. (2018): Berufliche Geschlechtersegregation. In: Arbeitsmarktsoziologie (S. 389-435). Springer VS, Wiesbaden.
- Arens, M. (2007): Bildung und soziale Herkunft – die Vererbung der institutionellen Ungleichheit. In: Perspektiven der Bildung (S. 137-154). VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (2020): Das Bundesamt in Zahlen 2019. Asyl, Migration und Integration. URL: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- Bundesagentur für Arbeit (2021): Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2020. Blickpunkt Arbeitsmarkt, Nürnberg. URL: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.html?\\_\\_blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.html?__blob=publicationFile)
- BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) (2020): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2020. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb\\_datenreport\\_2020.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2020.pdf)
- Blossfeld, P. N., Blossfeld, G. J., & Blossfeld, H. P. (2020): Bildungsexpansion und soziale Ungleichheit. Wie lassen sich die begrenzten Erfolge der Bildungsreformen in Deutschland erklären? GWP–Gesellschaft. Wirtschaft. Politik, 69(3), 27-28.
- Blossfeld, H.-P., Roßbach, H.-G. und von Maurice, J. (Hrsg.) (2011). Education as a Lifelong Process – The German National Educational Panel Study (NEPS). Zeitschrift für Erziehungswissenschaft: Sonderheft 14.
- Bundesregierung (2020): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kay Gottschalk, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Die fiskalischen Lasten der Zuwanderung (Bundestagsdrucksache 19/11733). URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/183/1918352.pdf>
- Bundesregierung (2020b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/21635). URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/223/1922312.pdf>
- Bundesregierung (2017): Einundzwanzigster Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze,

---

<sup>17</sup> Alle online verfügbaren Literaturquellen wurden zuletzt am 05.11.2021 abgerufen.

- Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 (Bundestagsdrucksache 19/275). URL: [https://www.bmbf.de/bmbf/shared-docs/downloads/files/stellungnahme-beirat-fuer-ausb--zum-21-bericht-nach-35-bafoeg.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmbf.de/bmbf/shared-docs/downloads/files/stellungnahme-beirat-fuer-ausb--zum-21-bericht-nach-35-bafoeg.pdf?_blob=publicationFile&v=1)
- DGB-Jugend (Deutscher Gewerkschaftsbund) (2021): Alternativer BAföG-Bericht. Daten und Fakten für eine bessere Ausbildungsförderung. URL: <https://jugend.dgb.de/presse/++co++89e360fe-c904-11eb-8a8e-001a4a16011a>
- Destatis (Statistisches Bundesamt) (2021): 50 Jahre BAföG: Weniger geförderte Personen, Förderbeträge steigen. Pressemitteilung Nr. N 052. URL: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21\\_N052\\_214.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_N052_214.html)
- Destatis (Statistisches Bundesamt) (2021b): Eheschließungen, Ehescheidungen und Lebenspartnerschaften. Daten zu den Eheschließungen und dem durchschnittlichen Heiratsalter Lediger. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-heiratsalter.html>
- Destatis (Statistisches Bundesamt) (2020): Väter bei Geburt von Kindern im Jahr 2019 im Durchschnitt 34,6 Jahre alt. Pressemitteilung Nr. 411. URL: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20\\_411\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_411_12.html)
- Destatis (Statistisches Bundesamt) (2019): Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales URL: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf;jsessionid=EE0D8BBCA9D8937B0CDE39C9C7066AF1.live742?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf;jsessionid=EE0D8BBCA9D8937B0CDE39C9C7066AF1.live742?_blob=publicationFile)
- Diekmann, A. (2016): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen (10. Auflage). Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek.
- Fuchs, M., Rossen, A., Weyh, A., Wydra-Somaggio, G. (2019): Gender-Pay-Gap von Vollzeitbeschäftigten auf Kreisebene: Unterschiede in der Lohnlücke erklären sich vor allem durch die Betriebslandschaft vor Ort (Nr. 10/2019). IAB-Kurzbericht.
- Glocker, D., Storck, J. (2012): Uni, Fachhochschule oder Ausbildung: Welche Fächer bringen die höchsten Löhne? DIW Wochenbericht, 79(13), 3-8.
- KMK (Kultusministerkonferenz) (2021): Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 25.03.2021. URL: [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2013/2013\\_10\\_17-RV-Berufsfachschulen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf)
- KMK (Kultusministerkonferenz) (2021b): Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen. Doku-

mentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen. URL: [https://www.kmk.org/fileadmin/Daten/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2021/2021\\_03\\_25-Doku-Berufsfachschulabschluesse.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Daten/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_03_25-Doku-Berufsfachschulabschluesse.pdf)

Kühne, S., Zindel, Z. (2020): Using Facebook and Instagram to Recruit Web Survey Participants: A Step-by-Step Guide and Application in Survey Methods: Insights from the Field, Special issue: 'Advancements in Online and Mobile Survey Methods'.

Mosler, K., Schmid, F. (2006): Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik. Springer-Verlag, Berlin.

Wooldridge, J. M. (2010): Econometric analysis of cross section and panel data. MIT press, Cambridge.

Wooldridge, J. M. (2015): Introductory econometrics: A modern approach. Cengage learning, Boston.

Zöllner, M. (2015): Schulische Ausbildungsgänge – eine unterschätzte Größe in der Berufsbildung. BWP 5/2015.

## Anhang

**Tabelle 9: Schülerinnen und Schüler mit BAföG-Bezug und Kindern\*\* nach Schulformen und Geschlecht, 2016<sup>18</sup>-2020**

		2016		2017		2018		2019		2020		Entwicklung*	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	PP								
<b>Schulen gesamt</b>	<b>F</b>	<b>20.405</b>	<b>14%</b>	<b>18.341</b>	<b>13%</b>	<b>16.339</b>	<b>13%</b>	<b>14.934</b>	<b>13%</b>	<b>13.281</b>	<b>12%</b>	<b>-7.124</b>	<b>-2%</b>
	<b>M</b>	<b>2.351</b>	<b>3%</b>	<b>1.980</b>	<b>2%</b>	<b>1.730</b>	<b>2%</b>	<b>1.537</b>	<b>2%</b>	<b>1.290</b>	<b>2%</b>	<b>-1.061</b>	<b>-1%</b>
Gymnasium 1)	F	293	4%	255	4%	225	4%	191	3%	167	3%	-126	-1%
	M	60	1%	55	1%	68	1%	61	1%	50	1%	-10	0%
Abendhaupt- schule	F	84	29%	25	19%	16	17%	27	25%	26	22%	-58	-7%
	M	12	3%	17	7%	22	10%	20	9%	15	7%	3	4%
Abendrealschule	F	671	21%	458	24%	342	23%	279	20%	258	19%	-413	-2%
	M	121	3%	77	4%	54	3%	61	3%	56	3%	-65	0%
Abendgymnasium	F	276	17%	256	17%	206	15%	176	15%	134	13%	-142	-4%
	M	46	3%	53	4%	37	3%	33	3%	29	3%	-17	0%
Kolleg	F	1.309	9%	1.157	9%	1.080	9%	922	8%	820	8%	-489	-1%
	M	358	2%	302	2%	250	2%	208	2%	183	1%	-175	-1%
Berufsaufbau- schule	F	134	13%	113	11%	92	9%	89	11%	65	9%	-69	-4%
	M	37	2%	33	2%	33	2%	25	2%	22	2%	-15	0%
Berufsfachschule	F	10.548	13%	9.650	12%	8.687	12%	8.173	12%	7.729	12%	-2.819	-1%
	M	836	2%	746	2%	733	2%	705	2%	623	2%	-213	0%
Fachoberschule mit BA	F	341	8%	282	8%	220	7%	158	7%	114	6%	-227	-2%
	M	132	2%	99	2%	73	2%	52	2%	33	1%	-99	-1%
Fachoberschule ohne BA	F	328	11%	285	11%	229	10%	225	10%	191	9%	-137	-2%
	M	50	3%	44	2%	36	2%	29	2%	30	2%	-20	-1%

<sup>18</sup> Für die beauftragten Sonderauswertungen gilt: Zum Berichtsjahr 2016 erfolgte bei der BAföG-Statistik eine Umstellung auf eine andere Software zur Datenaufbereitung und -analyse. Frühere Berichtsjahre liegen nicht im gleichen Format vor und sind auch nicht ohne weiteres überführbar.

Fachschule mit BA	F	4.177	21%	3.773	21%	3.285	20%	2.745	19%	2.079	20%	-2.098	-1%
	M	586	7%	442	6%	321	5%	237	5%	156	4%	-430	-3%
Fachschule ohne BA	F	2.244	18%	2.087	18%	1.957	19%	1.949	20%	1.698	20%	-546	2%
	M	113	4%	112	3%	103	3%	106	4%	93	4%	-20	0%

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2016-2020. \*gegenüber 2016, \*\* inkl. des Ehepartners, der Ehepartnerin. BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen, Hauptschulen. F = Frauen, M = Männer.

**Tabelle 10: Altersverteilung von Schülerinnen und Schülern mit BAföG-Bezug (gruppiert) nach Schulformen, 2015-2020**

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	Entwick- lung (2015/ 2020)
<b>Schulen gesamt</b>	<b>15-20</b>	<b>32%</b>	<b>29%</b>	<b>33%</b>	<b>34%</b>	<b>34%</b>	<b>33%</b>	<b>1 PP</b>
	<b>20-25</b>	<b>48%</b>	<b>48%</b>	<b>46%</b>	<b>46%</b>	<b>47%</b>	<b>48%</b>	<b>0 PP</b>
	<b>25-30</b>	<b>18%</b>	<b>18%</b>	<b>16%</b>	<b>15%</b>	<b>14%</b>	<b>13%</b>	<b>-5 PP</b>
	<b>30+</b>	<b>3%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>5%</b>	<b>2PP</b>
Gymnasium 1)	15-20	77%	74%	74%	72%	71%	71%	-6 PP
	20-25	23%	21%	22%	23%	23%	24%	1 PP
	25-30	0%	3%	4%	4%	4%	4%	4 PP
	30+	0%	1%	1%	1%	1%	1%	1 PP
Abend- schule, Kolleg	15-20	10%	8%	7%	8%	8%	8%	-2 PP
	20-25	61%	61%	62%	62%	63%	64%	3 PP
	25-30	25%	25%	25%	25%	23%	23%	-2 PP
	30+	4%	5%	5%	5%	5%	5%	1 PP
Berufsauf- bau- schulen	15-20	<b>20%</b>	26%	34%	34%	<b>33%</b>	<b>32%</b>	<b>12 PP</b>
	20-25	<b>61%</b>	55%	50%	52%	<b>51%</b>	<b>53%</b>	<b>-8 PP</b>
	25-30	17%	16%	14%	12%	14%	12%	-5 PP
	30+	2%	2%	2%	3%	2%	2%	0 PP
Berufsfach- schulen	15-20	45%	43%	44%	45%	44%	43%	-2 PP
	20-25	42%	41%	40%	40%	41%	42%	0 PP
	25-30	13%	12%	11%	11%	10%	10%	-3 PP
	30+	1%	4%	4%	4%	5%	5%	4 PP
Fachober- schule mit BA	15-20	8%	7%	7%	8%	9%	9%	1 PP
	20-25	67%	68%	69%	69%	68%	70%	3 PP
	25-30	24%	22%	22%	21%	20%	19%	-5 PP
	30+	1%	2%	3%	2%	3%	2%	1 PP
Fachober- schule ohne BA	15-20	48%	46%	49%	48%	46%	44%	-4 PP
	20-25	42%	43%	41%	42%	44%	46%	4 PP
	25-30	10%	9%	8%	9%	9%	8%	-2 PP
	30+	0%	2%	2%	2%	2%	2%	2 PP
Fachschule mit BA	15-20	9%	10%	10%	11%	10%	8%	-1 PP
	20-25	<b>50%</b>	49%	51%	53%	<b>56%</b>	<b>58%</b>	<b>8 PP</b>
	25-30	<b>32%</b>	31%	27%	24%	<b>22%</b>	<b>21%</b>	<b>-11 PP</b>
	30+	9%	11%	11%	11%	12%	12%	3 PP
Fachschule ohne BA	15-20	22%	16%	17%	17%	20%	18%	-4 PP
	20-25	56%	56%	56%	56%	54%	56%	0 PP
	25-30	20%	19%	18%	18%	16%	15%	-5 PP
	30+	<b>2%</b>	9%	9%	10%	<b>10%</b>	<b>11%</b>	<b>9 PP</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2015-2020. Alterskategorien: Alter von ... bis unter, BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen.

**Tabelle 11: Wohnform von Schüler\*innen mit BAföG-Bezug nach Schulformen, 2020**

	Wohnform			
	bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
<b>Schulen gesamt</b>	<b>73.316</b>	<b>42%</b>	<b>100.210</b>	<b>58%</b>
Gymnasium 1) *	11	0%	10.677	100%
Abendhauptschule	114	35%	213	<b>65%</b>
Abendrealschule	1.503	49%	1.558	51%
Abendgymnasium	804	41%	1 172	59%
Kolleg	12 091	53%	10 584	47%
Berufsaufbauschule	684	37%	1.172	<b>63%</b>
Berufsfachschule	46 655	47%	52 233	53%
Fachoberschule mit BA	2 553	54%	2 158	46%
Fachoberschule ohne BA *	3	0%	3.809	100%
Fachschule mit BA	5 050	35%	9 217	<b>65%</b>
Fachschule ohne BA	3 848	34%	7 417	<b>66%</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. \*Fördervoraussetzung: nicht mehr bei den Eltern lebend (tlw. mit Ausnahmen). BA = Abgeschlossene Berufsausbildung, 1) = inkl. weiterer allgemeinbildender Schulformen, wie Realschulen, Integrierte Gesamtschulen, Hauptschulen.

**Tabelle 12: Durchschnittliche monatliche Einkünfte (Netto) der Schülerinnen und Schüler, Eltern\* und Ehe- sowie Lebenspartnerinnen nach Geschlecht der Geförderten und Kindern, 2020**

			Schüler/-innen	Vater*	Mutter*	Ehepartner/-in
Frauen	ohne Kind	Anteil**	13%	53%	49%	3%
		Mon (Ø)	195 €	2.060 €	1.264 €	1.253 €
	mit Kind	Anteil**	<b>7%</b>	<b>26%</b>	<b>27%</b>	<b>20%</b>
		Mon (Ø)	<b>217 €</b>	<b>1.912 €</b>	<b>1.288 €</b>	<b>1.811 €</b>
Männer	ohne Kind	Anteil**	14%	39%	37%	1%
		Mon (Ø)	197 €	2.060 €	1.307 €	1.141 €
	mit Kind	Anteil**	<b>14%</b>	<b>22%</b>	<b>21%</b>	<b>15%</b>
		Mon (Ø)	<b>193 €</b>	<b>1.934 €</b>	<b>1.380 €</b>	<b>1.170 €</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAföG-Statistik, 2020. \*Bei den Elterneinkommen (Väter und Mütter) werden zur Grundgesamtheit nur „elternabhängig Geförderte“ gezählt, da nur bei ihnen Elterneinkommen berücksichtigt und daher erfasst werden müssen. \*\*Anteil von Personen mit einem Einkommen über 0 Euro.



### **Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung**

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegten 22. Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG am 23. November 2021 eingehend erörtert. Er nimmt zu dem Bericht wie folgt Stellung:

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt, dass seit dem 21. Bericht nach § 35 BAföG mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz vom 8. Juli 2019 gemäß der Empfehlung des Beirates vom 23. Januar 2018 die Freibeträge und Bedarfssätze in mehreren Schritten angehoben worden sind und der Gesetzgeber somit den Empfehlungen des Beirates gefolgt ist. Auch wenn der vorliegende Bericht nicht die volle Wirkung der letztmaligen Erhöhung abdeckt, so konnte laut aktuellen Zahlen der Rückgang der Gefördertenzahlen zwar verlangsamt werden, eine Trendumkehr in der langjährigen Entwicklung der Gefördertenzahlen konnte jedoch nicht erzielt werden. Deshalb hält die Mehrheit des Beirats eine weitere Erhöhung der Freibeträge, Bedarfssätze und der Wohnkostenpauschalen für notwendig.

Der Beirat wiederholt seine frühere Empfehlung für eine Fortentwicklung des BAföG und bekräftigt das Erfordernis einer regelmäßigen und zeitnahen Überprüfung und Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge.

Die Antragstellung ist weiter zu vereinfachen. Die Änderung der Formblätter und die Einführung des Verfahrens „BAföG Digital“ im Oktober 2020 sind wichtige Maßnahmen hierfür, die praxis- und adressatengerecht weiterentwickelt werden müssen.

Angesichts der im Bundesgebiet sehr unterschiedlichen Wohnungsmärkte und der in Verdichtungsräumen gestiegenen Mieten hat der Beirat das Für und Wider einer regional abgestuften Wohnkostenpauschale diskutiert. Diese würde zu mehr Bedarfsgerechtigkeit beitragen, dem parallelen Ziel einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des BAföG aber zuwiderlaufen. Der Beirat bekräftigt die Notwendigkeit, dass auch für Studierende ausreichend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung stehen sollte.

Das BAföG ist ein zentrales Instrument zur Erhöhung der Chancengleichheit im Bildungssystem. Der Beirat sieht daher die Notwendigkeit, die Förderung von Schülerinnen und Schülern im BAföG auszuweiten und insbesondere davon unabhängig zu machen, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht.

Der Beirat schlägt schließlich vor, das BAföG an veränderte Lebens- und Studienrealitäten anzupassen. Dazu sollten unter anderem die Gestaltung der Altersgrenzen sowie eine verlängerte Förderungshöchstdauer in den Blick genommen werden. Dies geschieht auch mit Blick auf die Erschließung zusätzlicher Potenziale im Interesse der Fachkräftesicherung.

